IV.

Die Verfassung der Windesheimer Augustinerchorherren-Kongregation.

Von

Philipp Hofmeister.

Unter den Augustinerchorherrenverbänden des späteren Mittelalters ragt die Kongregation von Windesheim hervor. Ihr Mutterkloster lag in Windesheim in der Diözese Utrecht. Sie war in unseren deutschen Landen, sowohl im Norden wie im Süden, weit verbreitet und hat manche Kanonie vor dem Verfall bewahrt und zu neuer Blüte gebracht. Ihre Verfassung soll im folgenden dargestellt werden.

I. Die Gründung und Ausbreitung der Kongregation.

Die Gründung der Kanonie Windesheim geht auf den am 20. August 1384 in Deventer verstorbenen Stifter der Fraterherren, Gerhard Groot zurück. Dem Wunsche des geistlichen Vaters entsprechend gründeten zwei Jahre nach dessen Tod sechs seiner Schüler unter Leitung des Florentius Radewijns, des Mitbegründers und eigentlichen Organisators der Fraterherren, auf einem Landgut des Klerikers und nachmaligen Professen Berthold ten Haue aus Zwolle, das dieser zur Verfügung stellte, das Kloster. Bischof Florentius von Wewelinghofen zu Utrecht, ein ganz besonderer Freund und Gönner der Bestrebungen Groots, errichtete das Kloster am 13. Dezember 1387 kanonisch. In der darüber ausgestellten Urkunde räumte er den Brüdern das Recht ein, ihren Oberen, der den Titel „Prior" führen sollte, wählen zu

dürfen; die Bestätigung dagegen behielt er sich selbst vor. Die Wahl fiel unter dem Beirat des Bischofs auf den Priester Werner Kleinkamp aus Lochem. Dieser legte das Fundament des Ordenslebens; in seine Hände versprachen die beiden ersten Novizen Johann Vos und Heinrich Ballueren ihre Gelübde.

Unter seinem Nachfolger Johann Vos (1391—1424) gelangte Windesheim zu schöner Blüte. Nicht bloß die Zahl der Professen nahm beträchtlich zu, auch Kirche und Kloster ließen sich vergrößern. Von besonderer Bedeutung ist die Gründung zweier neuer Niederlassungen, Mariabrunn bei Arnheim und Neulicht bei Hoorn, „die erste und zweite Tochter Windesheims" genannt, beide in der Diözese Utrecht. Die drei Stifte bildeten naturgemäß unter sich einen engeren Verband, dem bald auch noch das 1382 vom Kanoniker von Grönendael Gottfried Wevel gegründete Stift Eemstein bei Dordrecht, Diöz. Utrecht, beitrat. Mit diesem Stift hatte Windesheim längst Beziehungen; zur Vorbereitung auf das Ordensleben hatten sich nämlich die Gründer Windesheims dorthin auf einige Zeit zurückgezogen. Auf den Rat des Florentius Radewijns und der anderen Brüder sandte man den Kanonikus von Utrecht Gerhard de Bronchorst, zugleich in spiritualibus Vikar des Propstes von Deventer, nach Rom, um die päpstliche Bestätigung für den Verband zu erbitten. Bonifaz IX. willigte 1395 in das Gesuch ein.

Im J. 1398ff. meldeten sich andere Kanonien und baten um Aufnahme in den neuen Verband: Agnetenberg bei Zwolle, Frenswegen (Diöz. Münster), das 1394 mit Windesheimer Einrichtungen gegründet war, aber mangels der Zustimmung der Gründer der Kongregation nicht beitreten konnte[1]), St. Johann zu Amsterdam, Engeltal bei Leiderdorp, Rugge bei Brielle, Tabor bei Sneek,

[1]) Klemens Löffler, Quellen zur Geschichte des Augustinerchorherrenstifts Frenswegen (Veröff. d. Hist. Kommission d. Provinzialinstituts f. Westfälische Landes- u. Volkskunde 16), Soest 1930, S. 166ff.

Mariä Heimsuchung bei Haarlem und Peterswiel, ausgenommen Frenswegen alle in der Diözese Utrecht. 1413 schlossen sich dann auf einmal sechs Kanonien in Brabant Diöz. Cambrai, Grönendael, das gegenüber den folgenden fünf Stiften die Mutter war, Rothenthal, Siebenbrunn, Korsendonk, Grobbendonk und Melle der Kongregation an. Zu diesen Männerklöstern kamen dann noch Frauenklöster: Marienfeld zu Amsterdam 1400, Diepenwenen bei Deventer 1406, Bronopia 1412, Barbarathal bei Tienen 1413, Renkum im Gelderlande 1413 und Jerusalem bei Utrecht 1424, wieder alle in der Diözese Utrecht, ausgenommen Barbarathal Diöz. Lüttich. Das Kloster in Diepenwenen konnte schon 1419 eine Gründung in Löwen machen.[2])

Weitere Ausdehnung nahm die Kongregation unter Prior Wilhelm Vornken von Windesheim (1425—1454). Hatte sich bisher ihr Einfluß hauptsächlich auf Holland erstreckt, so dehnte er sich nun auf Deutschland, die Rheingegenden und das Sachsenland aus. Viele alte, dem Zerfall nahe Kanonien wurden neu belebt und der Kongregation einverleibt. Die Jahre 1427—1430 sind insofern von besonderer Bedeutung, als in ihnen nach langen Verhandlungen die sog. Kongregation von Neuß, die zehn Männer- und drei Frauenklöster umfaßte, der Kongregation beitrat. Die Vereinbarungen, unter denen dies geschah, verlangten von den Neußer Klöstern die Unterordnung unter das Generalkapitel von Windesheim und die Annahme der Windesheimer Gewohnheiten; soweit die Neußer Privilegien denen von Windesheim entgegen waren, mußte auf sie verzichtet werden. In Konsequenz hiervon legten die Neußer ihren schwarzen Habit ab, zogen den weißen der Windesheimer an und verwandelten die Propsteien Neuß und Bethlehem in Priorate. Um Schwierigkeiten zu beseitigen, legte man die ganze An-

[2]) Johannes Busch, Chronicon Windesheimense, ed. Karl Grube (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 19), Halle 1887, P. II c. 16, 37s., 40, 43s. S. 291, 344ss., 353, 364, 367.

gelegenheit den einzelnen Konventen vor.[3]) Erleichtert wurde diese Einigung dadurch, daß schon früher manche Klöster der Neußer Union enge Beziehungen zur Windesheimer Kongregation hatten, ja daß sogar manche Obere dieser entnommen waren. So verhielt es sich z. B. in Gaesdonk.[4]) Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte die Kongregation 84 Männer- und 13 Frauenklöster.[5]) Unter

---

[3]) Ib. P. II c. 44 S. 365ff.; Perger, Geschichte des Augustinerklosters zu Gaesdonk, Bericht über das Schuljahr 1871/2 des Collegium Augustinianum zu Gaesdonk, Cleve 1872 S. 22f.; Robert Scholten, Gaesdonk, Geschichte des Klosters der regulierten Chorherren, des Hilfspriesterseminars oder Priesterhauses und des Collegium Augustinianum bis 1873, Münster i. W. 1906 S. 20.

[4]) P. B. Bergrath, Das Brüderhaus und die Augustinerkanonie in der Stadt Goch, Bericht über das Schuljahr 1859/60 des Collegium Augustinianum zu Gaesdonk, Cleve 1860 S. 20ff.

[5]) Außer den bereits genannten Kanonien gehörten zu unserer Kongregation in den Ländern deutscher Zunge folgende: Diöz. Basel: St. Bernhard in Basel 1464 (1466); Diöz. Eichstätt: Rebdorf 1459 (1461); Diöz. Halberstadt: Hamersleben 1456 (1459), St. Johann in Halberstadt um 1670; Diöz. Hildesheim: Wittenburg 1423, Richenberg 1432, Sülte 1442, Georgenberg-Grauhof 1490; Diöz. Kamin: Jasenitz 1507; Diöz. Köln: Bödingen 1424, Gaesdonk 1430, Ewich 1430, Köln (Corpus Christi) 1453 (1455), Udem 1456 (1459), Sand bei Straelen um 1470; Diöz. Konstanz: St. Martin in Zürich 1472, Sindelfingen 1477, Berenberg 1484 (1485); Diöz. Lübeck: Segeberg 1445; Diöz. Lüttich: St. Johann in Aachen 1430; Diöz. Mainz: Hirzenhain 1435ff., Ravengiersburg 1468, Schwabenheim 1469, Merxhausen 1493 (1495); Diöz. Metz: Hessen bei Saarburg 1485; Diöz. Minden: Möllenbeck 1442; Diöz. Münster: Syl 1445; Diöz. Paderborn: Böddeken 1430, Dalheim 1453 (1455), Volkhardinghausen 1467, Blomberg 1477 (1479); Diöz. Regensburg: Sambach 1494 (1496); Diöz. Speyer: Herdt 1649; Diöz. Straßburg: Truttenhausen um 1454, Marbach 1464 (1466), Ittersweiler 1467; Diöz. Trier: Niederwerth 1446, Eberhardsclausen 1461; Diöz. Worms: Kirschgarten 1443, Höningen 1447, Groß-Frankental 1468; Diöz. Würzburg: Birklingen 1463 (1464). Karl Grube, Johannes Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim, ein katholischer Reformator des 15. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1881 S. 284ff.; L. Schmitz-Kallenberg, Kleine Beiträge zur Geschichte der Windesheimer Kongregation, Theologie und Glaube 36, 1915, S. 308ff.; H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern 2, Stettin

den Frauenklöstern, die der Kongregation einverleibt wurden, wären hier noch zu erwähnen Engeltal in Bonn, Erzdiöz. Köln 1430. Bei der Aufnahme von Frauenklöstern hatte man es schon in der ersten Zeit bisweilen an der nötigen Vorsicht fehlen lassen. Das zeigt deutlich ein Beschluß des Generalkapitels 1431, der es verbot, sich um die Inkorporation von Frauenklöstern zu bemühen. Deren Aufnahme untersagte dann ganz, den Bitten der Windesheimer Kongregation entsprechend, Eugen IV. durch die Bulle „Ex primaevae caritatis officio“ vom 8. November 1436 mit der Begründung, daß diese Klöster „plerumque gravia ... in spiritualibus et temporalibus perferunt detrimenta“.[6]) Allein schon Kalixt III. durchbrach das Verbot und inkorporierte der Kongregation durch die Bulle „Digna reddimur“ vom 15. April 1458 mehrere Konvente von Terziarinnen des Ordens vom hl. Franziskus. Die beiden deutschen Frauenklöster Heiningen und Dorstadt in der Diöz. Hildesheim, die schon von Johann Busch reformiert worden waren, traten erst 1643 der Kongregation bei.

Um einzuschätzen, welche gewaltige Arbeit von seiten der Kongregation im ersten Jahrhundert ihres Bestehens geleistet wurde, muß man bedenken, daß weitaus die meisten der zur Kongregation gehörigen Kanonien keine Neugründungen der Kongregation waren, sondern alte, von ihr reformierte Stifte. Bekanntlich ist es doch viel schwieriger, an einem alten Baume gute Früchte zu erzielen als eine neue Pflanzung zu hegen und zu pflegen.

Bei der Aufnahme bereits bestehender Klöster war

1925, S. 90; Franz Xaver Remling, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern 2, Neustadt a. d. Haardt 1836 S. 43f.

[6]) Bullarium Windesheimense canonicorum regularium O. S. Augustini, collectum et dispositum a Jacobo Thoma Bosmans, Canoniae Throno-Martinianae Lovanii Priore ac Capituli Windesheimensis p. t. Secretario jurato, manu propria 1757, im Archiv des Bistums Brügge, fernerhin zitiert Bull. Windh., Bd. I, fol. 21, Bd. II fol. 70.

gemäß der Bulle Martins V. „Sponsa Christi" vom 18. März 1420, die hier wohl nur eine bereits bestehende Übung zum Ausdruck bringt, die Zustimmung von zwei Drittel des aufzunehmenden Konvents und die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich. Diese letztere zu erhalten gelang freilich nicht überall. Unter dem Erzbischof von Magdeburg Johann Pfalzgraf von Simmern-Zweibrücken (1464—1475) bemühte sich die Kongregation lange um die Reform der sächsischen Stifte Neuwerk in Halle a. d. Saale, St. Moritz bei Naumburg, St. Thomas in Leipzig, des Reglerklosters in Erfurt u. a. und deren Aufnahme in die Kongregation. Der Erzbischof erklärte sich auch zur Aufnahme in die Kongregation, zur Änderung des Propsttitels und zur Übertragung des Rechts der Bestätigung der Prioren an das Generalkapitel bereit, aber diesen Zugeständnissen fügte er die Klausel bei, daß seine Rechte stets unversehrt bleiben sollten[7]), wodurch natürlich die Einverleibung scheiterte. Eine besondere Mitwirkung des Hl. Stuhles war bei der Aufnahme eines Klosters nicht notwendig. Die neu aufgenommenen Klöster erfreuten sich aller der Kongregation verliehenen geistlichen Gnaden und Privilegien. In der Regel waren sie schon vorher Augustinerchorherrenstifte; bisweilen aber gehörten sie auch einem anderen Orden an, so Birket bei Amersfoort und Friedenstal bei Utrecht, die beide Glieder des dritten Ordens des hl. Franziskus, aber dem Geiste nach mit Windesheim insofern verwandt waren, als auch sie ihren Ursprung Florentius Radewijns verdankten. 1447 bzw. 1465 wurden auch die zwei Fraterhäuser Albergen und St. Martin in

---

[7]) Johannes Busch, Liber de reformatione monasteriorum, ed. Karl Grube (Geschichtsqu. d. Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 19), Halle 1887, l. 1 c. 20 p. 458. Wie Erzbischof Johann machte es sein Vetter Erzbischof Rupert von der Pfalz in Köln gegenüber den Bursfelder Benediktinern, s. Philipp Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation (Stud. u. Mitt. zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 53), München 1935 S. 38f.

Löwen der Kongregation einverleibt; diese hatten als solche schon enge Beziehungen zur Kongregation.

Dem Aufstieg der Kongregation im 15. Jahrhundert folgten aber im 16. schwere Verluste und Schäden. Mehr als die Hälfte aller Kanonien ging unter. Die Aufhebung derselben war veranlaßt durch die Bauernkriege und die Reformation, der vor allem die Stifte in der Diözese Utrecht zum Opfer fielen. Unter diesen war auch das Mutterkloster Windesheim, dessen letzter Prior Marzellus Lentius 1603 im Kloster des heiligen Fronleichnams zu Köln starb. Die Kongregation hatte aber auch unter ihren eigenen Gliedern solche, die dem alten Glauben den Rücken kehrten. Ein auf uns gekommenes, aber keineswegs vollständiges Verzeichnis der Kanoniker von Böddeken, das nicht ganz bis zum Ende des 16. Jahrhunderts reicht, verzeichnet nicht weniger als 33 „apostatae"; nur von einem einzigen wird berichtet, daß er „altera vice ad poenitentiam susceptus" sei.[8]) Die Generalkapitel 1523 ff. freilich lehnten alsbald die neue Lehre ab.[9]) In Holland hatte die Kongregation zahlreiche Märtyrer, von denen der hl. Johann Osterwick, ein Mitglied der Märtyrer von Gorkum, 1867 von Papst Pius IX. heilig gesprochen wurde. Die Bulle Gregors XIII. „Aeterni pastoris vices" vom 16. Dezember 1576 klagt auch, daß man, als die Berufe nachließen, „ignotos et indoctos iuvenes et fere egestate magis quam pietate inductos" aufnahm und dadurch die „häufigen" Apostasien verursachte.[10])

Nur wenige Klöster wurden durch die kirchlichen Behörden selbst aufgehoben; so Reimerswaal in der Diözese Utrecht 1530 von der Kongregation selbst; Birket wurde 1575 zum Unterhalt der Seminare in der Kongregation

---

8) L. Schmitz-Kallenberg, Monumenta Budicensia, Quell. z. Geschichte d. Augustiner-Chorherrenstiftes Böddeken i. W., Münster i. W. 1915 S. 27 ff.

9) Bull. Windh. l. c. I fol. 163 ss.

10) J. G. R. Acquoy, Het Klooster te Windesheim en zijn invloed 3, Utrecht 1875 ff. S. 307.

verwendet. St. Katharina in Nimwegen verdankt seine Aufhebung dem Bischof Wilhelm Vanderlind von Roermonde, der es mit allen seinen Rechten den daselbst befindlichen Säkularkanonikern inkorporierte.[11]) Esens und Bergum in den Diözesen Bremen und Utrecht unierte Pius IV. den Bistümern Gröningen und Leeuwarden, Sambach wurde 1606 der Universität Ingolstadt einverleibt, Niederwerth und Hessen kamen nach der Reformation in die Hände von Zisterzienserinnen und Zisterziensern. Ittersweiler, Truttenhausen und Birklingen litten schon schwer unter den Bauernkriegen und wurden später den Bistümern Straßburg und Würzburg einverleibt. Wie in anderen Orden hat sich wohl auch da und dort im Kloster selbst das Bestreben gezeigt, sich säkularisieren zu lassen. Daß solche Tendenzen, die einen starken Zerfall der Klöster bekunden, wirklich vorhanden waren, beweist die Tatsache, daß die Kapitel 1586, 1593 und 1604 die Säkularisation der Kanonien verboten.[12])

Die von der Aufhebung verschonten Stifte hatten natürlich auch schwer gelitten. Die Visitationsrezesse geben den Stand derselben oft nur auf einige wenige Kanoniker und Laienbrüder an. Jener für Frenswegen von 1508 kennt folgenden Personalstand: Prior, 25 Kanoniker, 2 Novizen und die „Familie der Laien", 1655 aber lebten hier nur noch der Prior mit 4 Mitbrüdern.[13])

Die Wende des 16. Jahrhunderts brachte auch für die Bezeichnung des Verbandes eine Änderung. Bisher gebrauchte man für ihn den Ausdruck „colligatio"; die Wendung „congregatio" begegnet in den Urkunden des Verbandes aus dem 15. und 16. Jahrhundert für das Einzelkloster. Die schon erwähnte Bulle Gregors XIII. dagegen, die die Verfassung änderte, hat, wohl im Anschluß an das achte Dekret de regularibus et monialibus des Trienter Konzils, stets die Bezeichnung „Congregatio"

---

[11]) Bull. Windh. l. c. I fol. 234.
[12]) Bull. Windh. l. c. I fol. 231, 244, 246.
[13]) Löffler a. a. O. S. 213, 250.

für den ganzen Verband. Das Generalkapitel von 1616, das teilweise die Rechte des Mutterklosters Windesheim in die Kanonie Corpus Christi in Köln verlegte, bestimmte, daß die Kongregation fortan den Titel führen solle: „Congregatio canonicorum regularium sanctissimi Corporis Christi, olim Capituli Windesemensis ordinis sancti Augustini episcopi.“ „Ob varias et graves causas in medium adductas“ kehrte man aber auf dem folgenden Kapitel zur alten Benennung „Capitulum Windesemense“ zurück. Die Bezeichnung in der folgenden Zeit wechselt; wir finden teils „Ordinis sancti Augustini Congregatio Windesimensis“, teils „Capitulum Windesemense Ordinis canonicorum regularium sancti Augustini“.[14])

Ein großes Ereignis von rechtlicher Bedeutung zu Beginn des 17. Jahrhunderts war die Vereinigung mit der Lateranensischen Augustinerchorherren - Kongregation. Das Projekt einer solchen Union kam bereits auf dem Generalkapitel 1616 zur Sprache, allein damals lehnte man einen solchen Vorschlag allgemein ab. Erst auf den Privat- und Generalkapiteln der Jahre 1625, 1626 und 1627 trat man, aber „unanimi consensu“ der Union bei. Die einzelnen Artikel betonten einerseits die Selbständigkeit jeder Kongregation hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung, verlangten aber andererseits doch eine gewisse Unterordnung der Windesheimer Kongregation unter die Lateranensischen Chorherren. Haupt der Union war jeweils der Lateranensische Generalabt, an dessen Wahl von seiten der Windesheimer „aliquot graves et probati viri“ teilnahmen. Diese hatten auf dem Lateranensischen Generalkapitel auch Stimmrecht in allen beide Kongregationen berührenden Angelegenheiten. Die Beschwerde an den Generalabt unter Umgehung des Windesheimer Generalpriors war streng verboten. Im Interesse der Union durfte der Generalabt auch die Windesheimer Kongregation visitieren, mußte dabei aber vom Generalprior oder einem anderen Visitator dieser Kongregation

---

[14]) Bull. Windh. l. c. I fol. 272, 296; Löffler a. a. O. S. 243ff.

begleitet sein. Der Lateranensische Generalprokurator vertrat beim Hl. Stuhl zugleich die Interessen der Windesheimer Kongregation.

Diese Union spielte jedoch im Leben der Windesheimer Kongregation anscheinend keine große Rolle. Auf dem 1629 abgehaltenen Privatkapitel verkündigte der Generalprior die Einladung des Lateranensischen Generalabts in Rom, zu dem am dritten Sonntag nach Ostern abzuhaltenden Generalkapitel Delegaten zu entsenden. Diesem Wunsche entsprach man. Hernach äußerten einige Kapitelsteilnehmer, daß es gut sein würde, die Union durch eine Bulle oder ein Breve des Hl. Stuhles bestätigen zu lassen. Hierauf wurde aber entgegnet, daß man dazu Geld benötige.[15]) Mit dieser Bemerkung verschwindet die Union fast ganz aus dem Gesichtskreis der Generalkapitel, ein Zeichen, daß sie auf dem Papier stehen blieb. In manchen vereinbarten Punkten ging hernach die Windesheimer Kongregation ihre eigenen Wege. Kraft einer Bulle Eugens IV. vom 11. November 1431 waren der jeweilige Benediktinerabt von St. Jakob in Lüttich, der Dekan von St. Salvator in Utrecht und der Offizial der Kölner Kurie Konservatoren der Kongregation. Gregor XIII. fügte diesen noch den jeweiligen Abt von St. Gertrud in Löwen und den Dekan des Kollegiatkapitels in Hagen hinzu und bestellte außerdem noch den Kardinal Ludwig Mandruci zum Protektor der Kongregation.[16]) Einen Kardinal als „Protector Ordinis nostri specialis" erwähnen ferner die Protokolle der General- und Privatkapitel 1611 und 1622. Ein solcher begegnet uns auch noch nach der Union. Auf den Kapiteln 1655, 1709 und 1712 wird nämlich der Generalprior gebeten, bei den Päpsten Alexander VII. und Klemens XI. einen eigenen Kardinalprotektor zu erbitten.[17]) Als Agenten in

[15]) Bull. Windh. l. c. I fol. 274, 311, 319, 336ss., 341.

[16]) Acquoy l. c. 3 p. 288, 312.

[17]) Bull. Windh. l. c. I fol. 257, 302, 419. Capitula generalia Congregationis Laterano-Windesemensis Canonicorum regularium sancti Augustini ab anno 1619 ad annum exstinctionis eiusdem

Rom fungierten nicht die Generalprokuratoren der Lateranensischen Kongregation, sondern wenigstens bisweilen Kanoniker der Kongregation selbst; so bestellte das Generalkapitel 1637 einen Kanoniker von Rothenthal und jenes von 1652 den Prior von Siebenbrunn zur Vertretung seiner Sachen in Rom.[18]) Im 17. Jahrhundert beschlossen dann die Generalkapitel 1721, 1725 und 1728 noch, daß man sich hinsichtlich des Kalendariums der Lateranensischen Kongregation angleichen solle, „ut sit uniformitas in Ordine". Als Eigenfest behielt aber die Kongregation das in Deutschland weitverbreitete Fest der Divisio Apostolorum bei.[19]) Als weiterer Rest blieb von der Union übrig, daß sich manche Prioren noch am Ende des 18. Jahrhunderts Prälaten der Kanonie N. „Congregationis Laterano-Windeshemensis" nannten.[20])

Neue Schläge brachte der Kongregation die Wende des 18. Jahrhunderts. Schon 1769 wurde Marbach auf Befehl des Königs Ludwig XV. von Frankreich von der Kongregation losgetrennt und dem Bischof von Basel unterstellt.[21]) Es war dies veranlaßt durch die damals aufkommende Anschauung, daß kein Kloster einem ausländischen Oberen unterstehen dürfe. Den Reformen Josefs II. fielen die Klöster in den österreichischen Niederlanden zum Opfer; manche Frauenklöster wurden vorübergehend den Bischöfen unterstellt.[22]) Durch Gesetz vom 9. Juni 1802 hob dann Napoleon alle in den vier linksrheinischen Departements gelegenen Klöster auf und

---

1811, collecta a Carolo de Cooth, Canonico regulari in Frenswegen, Manuskript 37 der Bibliothek der Bollandisten in Brüssel (fernerhin zitiert Capitula, ed. de Cooth), fol. 199, 210.

[18]) Bull. Wind. l. c. I fol. 362, 413.

[19]) Capitula, ed. de Cooth l. c. fol. 237, 241; Willibrord Hug, Geschichte des Festes Divisio Apostolorum, Theologische Quartalschrift 113, 1932, S. 53ff.

[20]) Löffler a. a. O. S. 302.

[21]) Claus, Historisch-Topographisches Wörterbuch im Elsaß, Zabern 1895 S. 636ff.

[22]) Andreas Barbèri, Bullarii Romani continuatio, Romae 1835ss. 9 p. 240.

zog deren Vermögen zugunsten des Staates ein. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 machte den noch übrigen deutschen Kanonien den Garaus. Schon 1802 und 1803 wurden fast alle deutschen Stifte aufgehoben; nur Frenswegen, das ja als erstes deutsches Kloster der Kongregation beigetreten war, konnte sein Leben noch bis 1809 fristen, wo es die Regierung des Großherzogtums Berg aufhob. Der letzte Generalprior, Konstantin Belling, zugleich Prior von Georgenberg-Grauhof, starb am 9. Januar 1807 zu Goslar. Das letzte männliche Glied der Kongregation, das noch alle der Kongregation verliehenen Rechte und Privilegien genoß, war ebenfalls ein Kanoniker von Georgenberg-Grauhof, Klemens Leeder, seit 1834 Domlektor zu Hildesheim. Er segnete dieses Zeitliche erst am 4. November 1865.

II. Die Privilegien der Kongregation.

Bischof Florentius von Utrecht, der die Windesheimer Kanonie kanonisch errichtet hatte, war dieser sehr wohl gesinnt. Das zeigte sich schon in der Errichtungsurkunde, in der er, wie Johann Busch berichtet, den Kanonikern das Recht einräumte, „laudabiles et racionabiles iurique consonas constitutiones condere, ordinare, constituere et scripto mandare loco, tempori et personis secundum deum et recte racionis iudicium convenientes pro dicti ordinis et religionis regulari disciplina debite conservanda, ut fratres presentes et futuri religiosius inibi unanimiter et concorditer secundum suam regulam domino valeant famulari“.[23]) Er gestattete auch die freie Wahl des Priors, behielt sich aber dessen Bestätigung vor. Wie Florentius handelte auch sein Nachfolger Friedrich von Blankenheim. Von ihm erzählt Busch, er habe am 21. Oktober 1403 alle Statuten und Konstitutionen des Windesheimer Generalkapitels „de verbo ad verbum ipsa exprimens“ ratifiziert, approbiert, konfirmiert und erklärt, daß alle dem Generalkapitel einverleibten und einzuverleibenden

---

[23]) Busch, Chronicon l. c. P. II c. 16 p. 291.

Klöster seiner Diözese diese Statuten benützen und sich derselben erfreuen sollten.[24])

Die Kongregation erstreckte sich damals nicht mehr bloß auf die Diözese Utrecht, sondern hatte bereits in die Diözese Münster übergegriffen. Sie war also schon ein interdiözesaner Verband, der den Bischöfen gegenüber eine gewisse Selbständigkeit haben mußte. Die Aufnahme der Kanonie Frenswegen in die Kongregation erfolgte durch die Bulle Bonifaz' IX. „Pro singulorum fidelium" vom 29. Februar 1400, die bestimmte: „vos ac monasterium vestrum praedictum ab omni dominio, visitatione, iurisdictione, correctione et potestate episcopi et ecclesiae monasteriensis praedictorum auctoritate apostolica tenore praesentium prorsus eximimus et perpetuo liberamus vobisque auctoritate apostolica tenore praesentium cancedimus, quod quatuor monasteriis eorumque capitulo ac statutis, colligationi et ordinationibus supradictis vos et monasterium vestrum predictum submittere libere valeatis quodque post submissionem eandem omnibus privilegiis uti et gaudere libere possitis et debeatis, quibus eorundem quatuor monasteriorum priores et conventus praefati gaudent seu quomodolibet potiuntur."[25]) In dieser für die Stellung der Kongregation zu den Bischöfen so wichtigen Urkunde ist die Exemtion des Klosters Frenswegen von der bischöflichen Jurisdiktion ganz klar und deutlich ausgesprochen, für die übrigen Klöster der Kongregation aber vorausgesetzt. Sie hatten nämlich die Exemtion von der Gewalt des Bischofs von Utrecht bereits im Jahre 1395 erhalten. Der Papst bestätigte damals die „colligacio", das „statutum" und die „ordinacio" im allgemeinen, erlaubte den Anschluß neuer Klöster an die Vereinigung; aber er fügte doch bei, „quod nulli ipsorum (monasteriorum) ad aliquem preterquam ad superiorem priorem vel ad generale capitulum liceret appellare".[26]) Man könnte geneigt sein, diese Worte

[24]) Ib. P. II c. 38 p. 347. [25]) Löffler a. a. O. S. 174.
[26]) Acquoy l. c. 3 p. 305.

dahin auszulegen, daß die Kanoniker nur in den das Innenleben der Kongregation berührenden Angelegenheiten und nicht in allen an den Generaloberen und das Generalkapitel rekurrieren könnten; allein der so ganz allgemein gewählte Ausdruck spricht doch dafür, daß der Papst schon damals die Exemtion verlieh. Nimmt man noch die Bulle Bonifaz' IX. für Frenswegen hinzu, so kann nicht mehr bestritten werden, daß die Verleihung der Exemtion schon 1395 stattfand. Es ist ja undenkbar, daß der Papst Frenswegen mehr Freiheiten habe einräumen wollen, als die Kongregation bereits besaß.

Das eben erwähnte Privileg, nur an den Generalprior oder das Generalkapitel appellieren zu können, gab offenbar zu manchen Meinungsverschiedenheiten Anlaß. Es ist nämlich auffallend, daß der entsprechende Text in der Bulle Martins V. „Sponsa Christi" eine etwas weitere Formulierung trägt: „nec liceat alicui eorundem monasteriorum personae quacumque de causa seu occasione ad aliquem, praeterquam ad generale capitulum vel ad priorem superiorem pro tempore (quem eandem auctoritatem et potestatem in singulas personas ipsorum monasteriorum quam etiam proprii priores in eas habent, habere volumus et decernimus) quolibet appellare." [27]) Aus dieser Formulierung ist klar ersichtlich, daß für die Zukunft jede Appellation an den Bischof ausgeschlossen war. Am Schluß der Bulle tritt die Exemtion der Kongregation so recht in Erscheinung. Der Papst verbietet nämlich den Bischöfen, das zu ändern, zu zerstören oder zu hindern, was durch das Generalkapitel, dessen Visitatoren oder Kommissäre über die Wahlen, Einsetzungen und Entfernungen der Prioren und Priorinnen oder über die Disziplin gemäß der Regel und den Ordensstatuten festgesetzt und angeordnet worden ist. Um auch gegen Widerspenstige vorgehen zu können, stattete der Papst

[27]) Compendium privilegiorum Capituli Windesemensis, beigebunden dem Ordinarius Windesemensis der Utrechter Universitätsbibliothek, fol. 7.

das Generalkapitel, den Generalprior und die Visitatoren mit der Gewalt aus, kirchliche Zensuren zu verhängen, eine Vollmacht, die nach kanonischem Recht nur mit kirchlicher Jurisdiktion ausgezeichneten Prälaten eingeräumt zu werden pflegt.[28]) Dasselbe gilt von dem ganz außerordentlichen Rechte, die Pontifikalien a quocumque episcopo empfangen zu können. Etwaige gegenteilige Anordnungen der Bischöfe erklärt der Papst für ohne weiteres nichtig und ungültig. Wie sehr Martin V. der Kongregation gewogen war, zeigt schließlich noch der Umstand, daß er dem Generalkapitel das Recht einräumte, etwaige dunkle Stellen in seiner Bulle selbst, d. h. ohne Befragen des Hl. Stuhles interpretieren zu dürfen. Die Kongregation konnte also offensichtlich, wo der Text irgendwie eine Handhabe bot, zum eigenen Vorteil entscheiden und vorgehen.

Wenn der Hl. Stuhl die Klöster von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs befreite und dem Generalkapitel bzw. Generalprior unterstellte, so mußte er natürlich zugleich Vorkehrungen treffen, daß sie sich der Jurisdiktion der neuen Oberen nicht leicht entziehen konnten. Auch das geschah, freilich nicht durch den Hl. Stuhl selbst, sondern durch den päpstlichen Legaten, Kardinal d'Ailly, der, als die Brabanter Klöster der Windesheimer Kongregation einverleibt wurden, erklärte: „Si priores, conventus aut personae quaecumque, per se vel per alios sese ab obedientia capituli conati fuerint dismembrare aut subtrahere aut literas vel quelibet alia suffragia impetraverint, aut impetratis consentire cum effectu praesumpserint, ipso facto sententiae excommunicationis subiacebunt, a qua non erunt absolvendi, nisi per capitulum generale aut certos capituli commissarios.“[29]) Weiterhin privilegierten unsere Kongregation Sixtus IV. durch die Bullen „Per ea“ und „Regimini universalis

[28]) Joseph Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899 S. 89. Codex Iuris Canonici can. 2220.

[29]) Compendium privilegiorum l. c. p. 3.

ecclesiae" vom 17. Juli und 19. November 1474 sowie Innozenz VIII. durch die Bullen „Pontificalis dignitatis officium", „Sacrae religionis honestas" und „Ad ea" vom 11. Januar 1484, 11. April 1486 und 19. März 1487. Durch die zwei ersten werden die früheren Privilegien bestätigt, einschließlich des Privilegs der Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion; zugleich erhielt der Orden manche Vorteile für die Ausübung der Seelsorge. Die erste Bulle Innozenz VIII. bestätigte die Privilegien Martins V. und Sixtus' IV. und verlieh dazu noch jene des Kartäuserordens. Die zweite Bulle Innozenz' VIII. gewährte der Windesheimer Kongregation alle Privilegien der Lateranensischen Chorherren und der Benediktinerkongregation von S. Justina. Damit aber diese starke Privilegierung der Kongregation keinen Schaden bringe und die Disziplin laxer mache, so gab Innozenz VIII. in der dritten Bulle dem Generalkapitel das Recht, die empfangenen Privilegien einzuschränken und auf das der Kongregation entsprechende Maß zu bringen. Kraft dieser Bulle wies dann die Kongregation die Dispensations- und Absolutionsgewalt bei Simonie nur dem Definitorium des Generalkapitels und außerhalb desselben dem Prior von Windesheim zu; dasselbe geschah hinsichtlich der Dispensationsgewalt beim Hindernis der unehelichen Geburt. Das Privileg, in den Orden des hl. Benedikt übertreten zu dürfen, band man an die Klausel „de licentia Capituli generalis vel Prioris superioris" und die Indulte, sich frei einen Beichtvater wählen zu können, machte man von der Erlaubnis der Oberen abhängig.[30])

Im 16. Jahrhundert ist hier das Privileg Leos X. „Exposuit nobis" vom 21. Oktober 1521 zu erwähnen, das die Kongregation erneut von der Jurisdiktion der Bischöfe

---

[30]) Bull. Windh. l. c. I fol. 56ss., 66ss., 72ss., 76ss., 87ss. Compendium privilegiorum l. c. p. 24ss. Constitutiones Canonicorum regularium Capituli Windesheimensis, ed. Trajectensis 1553 (fernerhin abgekürzt Constitutiones 1553), P. III c. 16 bei Eusebius Amort, Vetus disciplina Canonicorum regularium et saecularium, Venetiis 1747 p. 592s.

eximierte. Dieses Privileg war dadurch veranlaßt, daß der Papst im Jahre vorher den Bischof von Utrecht, Philipp von Burgund, beauftragte, auch die exemten Klöster zu visitieren; diese Fakultät widerrief nun aber der Papst zugunsten unserer Kongregation.[31]) Eine gewisse Einschränkung der Privilegien brachte die Bulle Gregors XIII. „Aeterni pastoris vices"; sie bestätigte zwar alle früheren Privilegien, jedoch nur mit der Klausel „quatenus in usu sint et decretis Concilii Tridentini non contrariantur".[32]) Das folgende Jahrhundert brachte wieder weitere Rechte. Paul V. gewährte in der Bulle „Ex quo" vom 28. Juni 1618 von neuem alle Privilegien der Lateranensischen Chorherren; diese Privilegienerneuerung hatte für die Kongregation insofern eine besondere Bedeutung, als sie dadurch auch die der Lateranensischen Kongregation von Julius III. in der Bulle „Cum a nobis" vom 23. Oktober 1551 erteilten Vorrechte, bekam, nämlich alle Privilegien der kassinesischen Benediktinerkongregation, der Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter und Serviten.[33]) Die Privilegienkommunikation mit den Lateranensischen Chorherren bezüglich der Ablässe bestätigte dann auch noch Klemens XI. in der Bulle „Nuper pro parte" vom 30. Juni 1718.[34])

Ein Privileg eigener Natur haben wir bisher noch nicht erwähnt. Benedikt XII. hatte am 15. Mai 1339 die Bulle „Ad decorem Ecclesiae" für die Reform der regulierten Chorherren erlassen. Es ist nun auffallend, daß Innozenz VII. (1404—1406) der Windesheimer Kongregation so weit entgegenkam, daß er sie von manchen teilweise recht strengen Vorschriften der benediktinischen Bulle entband. Manche Punkte seien hier eigens aufgeführt: der Papst dispensierte von den Vorschriften über die Entsendung von Professen an die Generalstudien, über das

---

[31]) Bull. Windh. l. c. I fol. 161. [32]) Acquoy l. c. 3 p. 308.

[33]) Bull. Windh. l. c. I fol. 285ss.

[34]) Bullarum, Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857ss. (fernerhin abgekürzt Bull. Taur.) 21 p. 805s.

Schlafen in einem gemeinsamen Raume, das Papst Benedikt noch unter der Strafe der ohne weiteres eintretenden Exkommunikation vorgeschrieben hatte, über die tägliche Abhaltung des Schuldkapitels, über die Veräußerung von Klostervermögen, über die Anlegung von Inventarverzeichnissen usw.[35]) Einen verhältnismäßig starken Einfluß des Diözesanbischofs auf die Vermögensverwaltung brachte dann aber die Bulle Gregors XIII. „Aeterni pastoris vices"; sie bestimmte nämlich, daß die Kongregation nur Vermögen veräußern dürfe, wenn die Vorschriften Pauls II. beobachtet würden[36]) und wenn dies der Kongregation und den Klöstern offenkundig zum Nutzen gereiche; in jedem Falle mußte aber die Erlaubnis des Generalkapitels eingeholt werden und dabei „ad maioris cautele providentiam Ordinarius loci, seu eius Officialis ac maiorem ibi post pontificalem dignitatem obtinens, seu absente vel impedito, omnium residentium pro tempore antiquissimus Canonicus coniunctim" mitwirken.[37])

Durch den Untergang der niederländischen Bistümer im 16. Jahrhundert und durch die Einsetzung von apostolischen Vikaren kam die Exemtion etwas in Gefahr. Diese beseitigte aber Urban VIII. durch die Bulle „Decet Romanum Pontificem" vom 5. Oktober 1625, in der er das Exemtionsprivileg der Windesheimer Kongregation gegen Übergriffe des Apostolischen Vikars der Niederlande, des Titularerzbischofs von Philippi, Philippus Rovenius (1614—1651) schützte.[38]) Nach den Protokollen der Generalkapitel gab es wenig Schwierigkeiten mit den Bischöfen. Zu einem wirklichen Konflikt scheint es nur beim Kloster Rebdorf gekommen zu sein. Allein dieser Streit mit dem Bischof von Eichstätt wurde durch die Hl. Römische Rota am 5. Juli 1717 zugunsten der Kanonie und der Windesheimer Kongregation entschieden. Der Bischof

---

[35]) Ib. 4 p. 425ss.; Busch, Chronicon l. c. P. II c. 38 p. 396.
[36]) C. un., 3, 4 in Extravag. com. [37]) Acquoy l. c. 3 p. 308.
[38]) Bull. Windh. l. c. 1 fol. 314ss.

durfte fortan eine Visitation des Stiftes erst vornehmen, wenn der Generalobere die Visitation unterließ und der Bischof sechs Monate vorher die Kongregation moniert hatte.[39])

Etwas auffallend ist die Stellung der alten Abtei Marbach. Durch die 1464 (1466) erfolgte Inkorporation sollte das Stift eigentlich die volle Exemtion erlangt haben. Mehr als ein Jahrhundert später, als das Kloster „canonicis regularibus destitutum, et quantum ad religionem et divinum cultum iam prope collapsum" war, beauftragte Bischof Johann von Manderscheid 1585 seinen Rat Johann Jakob Wormbser, für eine Visitation des Klosters durch die Ordensoberen zu sorgen. Dieser berief die Windesheimer Kanoniker Werner Titian und Adolf Werekraven, die dann im bischöflichen Auftrag das Kloster visitierten. Bischof Johann bestellte den ersteren auch zu dessen Prior „cum certis conditionibus" und gab ihm eine Geldsumme zur Restauration des Klosters. Allein Titian verließ das Kloster bald wieder, wurde in Köln zum Prior gewählt, kehrte dann aber nach Marbach zurück, wo er nunmehr auch zum Prior gewählt wurde. Diese Wahl beanstandete jedoch Bischof Johann, da sie „absque scitu et consensu nostro exinopinato insciis, et etiam reclamantibus ibidem conventualibus . . . in praeiudicium nostrae ordinariae iurisdictionis aliorumque iurium et praesertim iuris advocatiae" erfolgt sei. Da Prior Titian wiederum und jetzt mit zwei Novizen und einer großen Summe nach Köln gegangen war, so forderte ihn der Bischof zur Rechenschaft vor ihm und dem Konvente auf und verlangte die Rückgabe des Geldes und Anerkennung der Nichtigkeit der Wahl.[40]) Dieses Vorgehen des Bischofs Johann von Straßburg zeigt, daß die Exemtion bisweilen in Gefahr kam, besonders dann, wenn der Zustand des Klosters ein Eingreifen der kirchlichen Autorität erforderte.

[39]) Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 219.

[40]) Gallia christiana, Parisiis-Romae 1870ss, 5 Instr. col. 504.

III. Das Haupt der Kongregation.

Wie das erste Hauptstück gezeigt hat, ging unsere Kongregation von Windesheim aus. Windesheim war somit das Mutterkloster der ganzen Kongregation. Dieser seiner Stellung entsprach auch seine Würde in rechtlicher Beziehung. Der Prior von Windesheim war der geborene Vorstand der Kongregation.[41])

Bereits in der 1395 von Bonifaz IX. erlassenen Bulle kommt dies deutlich zum Ausdruck: „Prior vero eiusdem monasterii beatae mariae in windesem esset et manere deberet superior eorundem (monasteriorum) nisi propter notabilem utilitatem vel necessitatem dictorum monasteriorum in duobus generalibus capitulis continuis omnes diffinitores concorditer eandem superioritatem cum privilegiis suis ad aliud monasterium seu domum ipsius ordinis ducerent transferendam.“ Der Gedanke, die Würde eines Verbandsvorstandes dauernd mit dem Amte des Priors von Windesheim zu verbinden, ging aber, soviel ist sicher, nicht vom Hl. Stuhl, sondern von den vier ersten Klöstern aus. Die Bulle Bonifaz' IX. hebt ausdrücklich hervor, daß nicht der Papst die Anregung zum Inhalt der Bulle gab, sondern die Kongregation selbst.[42]) Die Verbindung des Amtes eines Kongregationsvorstandes mit dem des Oberen des Mutterklosters war keine Neuerung bei den Augustinern. Die Chorherrenverbände von Prémontré, S. Viktor in Paris, Arrouaise, Val des Ecoliers und die holländischen Kreuzherren von Huy [43]) hatten sie. Allein das Dekret Kardinals d'Ailly vom 20. September 1413 über den Anschluß der Brabanter Klöster an die Kongregation wie auch die Bulle Martins V. „Sponsa

---

[41]) Die durch c. 12 des Laterankonzils 1215 (c. 7, X, 3, 35) vorgeschriebene Verfassung für die Kongregationen der Augustinerchorherren verpflichtete nicht allgemein, sondern nur jene Oberen, die sich an keinem Generalkapitel beteiligten.

[42]) Acquoy l. c. 3 p. 303ss.

[43]) Philipp Hofmeister, Die Verfassung des holländischen Kreuzherrenordens (Stutz, Abh. 117/118, Festschrift U. Stutz) 1938 S. 206ff.

Christi“ weisen auf eine andere Quelle hin. Das erwähnte Dekret bestimmt nämlich, daß die auf dem Generalkapitel zu bestellenden Definitoren „more Carthusiensium“ gewählt werden sollen und die päpstliche Bulle enthält die Weisung, in Windesheim Generalkapitel zu feiern „ad instar fratrum Ordinis Carthusiensis“.[44])

Bei den Kartäusern betrachtete man den Prior der Grande-Chartreuse, der Wiege des Ordens, vom ersten Generalkapitel i. J. 1142 an, d. h. von dem Augenblick an, in dem sich die Klöster entschlossen hatten, gemeinsame Kapitel zu halten, als Oberhaupt des Ordens. Dieses Generalkapitel beschloß nämlich, daß der Prior der Grande-Chartreuse bei wichtigen, alsbald zu treffenden Entscheidungen über ein Kloster des Verbandes verpflichtet sein solle, einige Prioren zu sich zu rufen und zusammen mit diesen die Angelegenheit zu ordnen.[45]) Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir in der Verbindung der Würde des Verbandsoberhauptes mit dem Amte des Hausobern von Windesheim eine Entlehnung aus dem Kartäuserorden sehen.

In den Anfangszeiten der Kongregation dürfte diese Verbindung auf manche Schwierigkeiten gestoßen sein, da doch die Sorge für die übrigen Klöster den Generaloberen allzu sehr in Anspruch nahm. Tatsächlich berichtet uns auch Busch in der Lebensbeschreibung des Heinrich Wilde, daß die Kommunität von Windesheim daran dachte, dem Prior superior einen Prior claustralis, der vor allem für das Wohl Windesheims selbst bedacht sein sollte, an die Seite zu geben und für dieses Amt sich Heinrich Wilde zu erbitten, „patre nostro Johanne de Huesden generalis capituli nostri priore remanente“.[46]) Allein diese Ämterteilung kam nicht zustande.

---

[44]) Bull. Windh. l. c. 1 fol. 5. Compendium privilegiorum l. c. p. 6.

[45]) Edmund Martène-Ursin Durand, Thesaurus novus anecdotum 4, Lutetiae 1717 p. 1240. Vgl. Statuta antiqua P. II c. 28, Statuta Ordinis Cartusiensis, Basileae 1510.

[46]) Busch, Chronicon l. c. P. I c. 47 p. 138.

Auch die Wahl des Priors von Windesheim schloß sich ganz an den bei den Kartäusern üblichen Brauch an, d. h. wahlberechtigt waren nur die Konventualen des Mutterklosters. Eine Beiziehung des einen oder anderen Mitglieds der untergebenen Konvente fand nicht statt.[47])

Alter Klostersitte entsprechend[48]) berief man zu den Oberenwahlen in den Klöstern auch den einen oder anderen Abt aus der Nachbarschaft. Diese Gewohnheit bestätigen die alten Statuten der Kartäuser; doch sollten hier stets nur zwei Prioren berufen werden.[49]) So hielt man es auch in der Windesheimer Kongregation. Schon die Bulle Bonifaz' IX. von 1395 bestimmt, daß zu den Priorenwahlen zwei andere Prioren berufen werden sollten, denen dann die Bestätigung des Erwählten zukam.[50]) Galt diese Bestimmung zunächst auch nicht für die Wahl des Priors von Windesheim ausdrücklich, sondern vielmehr für die Wahlen aller Prioren, so war doch die des Windesheimer Oberen eingeschlossen. Dies zeigt deutlich die Bulle Martins V., die hinsichtlich der Wahl des Priors von Windesheim von „Priores ad electionem vocati" spricht und sagt, daß diese „vicem Prioris superioris supplebunt, donec dicto monasterio, more per omnia iam dicto, provisum fuerit de Priore".[51]) In den Statuten von 1553 findet sich noch die ergänzende Bestimmung: „In electione tamen Prioris superioris advocandi sunt quatuor Priores."[52]) Diese Prioren hatten also hinsichtlich des Priors von Windesheim dieselben Rechte, die der Prior von Windesheim und das Generalkapitel in den übrigen

---

[47]) Die Konstitutionen von 1553 P. I c. 10 enthalten keine Sonderbestimmungen für die Wahl in Windesheim; Amort l. c. p. 552ss. Auch in den Verbänden von Prémontré, St. Viktor in Paris, Arrouaise und Val des Ecoliers nahmen an der Wahl des Abtes des Mutterklosters nur dessen Konventualen teil.

[48]) S. Benedicti Regula Monasteriorum, ed. Benno Linderbauer, Bonnae 1928, c. 64 p. 69.

[49]) Statuta antiqua P. II c. 5. [50]) Acquoy l. c. 3 p. 304.

[51]) Compendium privilegiorum l. c. p. 9.

[52]) Constitutiones 1553 P. I c. 10; Amort l. c. p. 553.

Klöstern hatten, d. h. sie durften den Prior von Windesheim als solchen bestätigen.

Hatte einer der Konvente der Windesheimer Kongregation sein Wahlrecht aus irgendeinem Grunde verloren, so devolvierte die Bestellung des Priors nach der Bulle Bonifaz' IX. von 1395 „ad generale capitulum, si commode differri possunt, alioquin ad ipsorum superiorem priorem immediate".[53] Für die Kanonie Windesheim aber bestimmte der bereits erwähnte Erlaß des Kardinallegaten d'Ailly von Cambrai, daß die Wahl und Bestätigung an den Prior des „antiquior domus" oder an die zur Wahl gerufenen Prioren devolvieren solle, „dummodo fratribus placuerit".[54]

Unter der Regierung des Johannes Gislenus de Balen (1541—1551) trat in der Verfassung eine Änderung ein. Das Amt des Oberhauptes der Kongregation wurde von dem des Priors von Windesheim getrennt. Wie man die Verfassung gestaltete, wissen wir nicht, da die Akten des Generalkapitels 1548 nicht überliefert sind. Nach dem Hinscheiden des eben genannten Priors wählte der Konvent von Windesheim Ludolph de Vollenhove zu seinem Oberen und die Definitoren des Generalkapitels 1551 bestellten ihn zum „Prior superior totius dicti Ordinis et Capituli, salvis ordinationibus et privilegiis dicti Ordinis et Capituli". Hierauf erließ das Definitorium „unanimi omnium consensu" die Verordnung, daß an der Wahl des Priors von Windesheim außer den Konventualen dieses Klosters und den vier Prioren als Konfirmatoren die Definitoren des vergangenen Jahres mit Stimmrecht teilnehmen sollten[55]; konnten nicht alle kommen, so sollten die erschienenen so viele Prioren berufen dürfen, daß der Wahlkörper je zur Hälfte aus Prioren und Konventualen bestand. Diese Verordnung bestätigten aber die folgenden Kapitel nicht.[56]

---

[53]) Acquoy l. c. 3 p. 304.

[54]) Compendium privilegiorum l. c. p. 3.

[55]) Diese Bestimmung dürfte der Verfassung der holländischen Kreuzherren entnommen sein. Hofmeister a. a. O. S. 213f.

[56]) Bull. Windh. l. c. I fol. 184.

Auf dem Kapitel 1555 kam die Angelegenheit von neuem zur Sprache. Hier reichten die Brabanter Prioren eine Denkschrift ein, in der sie die Erneuerung der Beschlüsse von 1551 und die Wahl des Priors von Windesheim auch aus anderen Konventen wünschten. An eine Trennung der Würde des Generalpriors vom Konvent in Windesheim dachte man aber damals nicht. Dieser Gedanke wurde erst auf dem Kapitel 1571 ausgesprochen. Hier anerkannte man zwar ausdrücklich den Prior von Windesheim als „perpetuus definitor" des Generalkapitels und als Generalvisitator, wenn er auch dieses letztere Amt nur in Begleitung eines anderen Priors ausüben durfte. Damit der Prior superior sich ganz den Geschäften seines Amtes als Vorstand der ganzen Kongregation widmen könne, wurde der Vorschlag gemacht, er solle auf die Leitung seines Hauses verzichten; und dann könne er seine Residenz aufschlagen, wo er wolle; passiv wählbar sollten nur die Prioren, aktiv wählbar die Definitoren oder alle Kapitelsteilnehmer sein. Beim Tode des Prior superior „infra annum" sollte dessen Jurisdiktion auf den Prior von Windesheim übergehen.[57])

Nach dem 1573 erfolgten Ableben des Priors Wolter von Wenchen wünschte das Generalkapitel für Windesheim nur einen Prior für das eigene Haus, bis der Hl. Stuhl die ganze Verfassungsfrage neu geregelt habe, und sandte Prior Johann von Grobbendonk nach Rom. Infolge seiner Verhandlungen erschien am 16. Dezember 1573 die Bulle „Aeterni pastoris vices", die bestimmte: „Quo vero iam ad extirpationem vitiorum opportunis remedijs appositis procedatur, ut loco Prioris Superioris, qui idem fuit Prior Monasterij Windesemensis dicti Ordinis, olim Traiectensis, nunc vero Davertiensis diocesis, habeant Priorem Generalem, qui nullius proprij Monasterij sit Prior, sed ab alijs curis liber toti Congregationi vacare ac intendere valeat, cum impossibile sit, ut aliquis proprium Monasterium regere et tam magnam Congregationem et latissime

---

[57]) Bull. Windh. l. c. II fol. 118.

inter se dissitam utiliter possit administrare. Ille vero Prior generalis, qui singulis triennijs mutabitur, quanquam primo triennio exacto continuari poterit, non autem secundo eligetur, prima vice ab omnibus Prioribus in Capitulo generali huiusmodi tunc presentibus, deinceps vero a solis patribus Diffinitoribus, adiunctis semper dicti Monasterij Windesemensis etiam Suppriore et fratre a concilijs sive Arcario, dummodo contingat electionem celebrari in eodem Monasterio Windesemensi et non aliter."[58])

Der Konvent von Windesheim wählte nach dem Tode des Priors von Wenchen Prior Marzellus Lentius von Marienhof in Amersfoort. Dessen Wahl bestätigte das Privatkapitel zu Amersfoort am 15. September 1574 mit der Klausel „ea tamen ratione ut successore sibi in praefata domo Curiae instituto transferat se ad domum Windesemensem eiusque gubernacula cum auctoritate et dignitate superioritatis totius Capituli accipiat" und verschob die Ausführung der Gregorianischen Bulle auf das nächste Generalkapitel.[59]) In den Besitz von Windesheim kam Prior Lentius nicht mehr; nach der Aufhebung von Amersfoort 1573 hielt er sich meist in Köln auf.

Im Jahre 1586 war auch Windesheim beinahe ganz zerstört. Deshalb dachte man auf dem in diesem Jahre zu Antwerpen abgehaltenen Privatkapitel daran, die Kanonie Windesheim nach den alten Gesetzen des Verbandes „una cum superioritate et eius omnibus privilegiis" nach Utrecht oder Amersfoort zu verlegen. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung, und auf dem Privatkapitel zu Brüssel 1593 bestätigten die anwesenden Prioren Marzellus Lentius erneut „in Priorem superiorem domus et Capituli Windesemensis" und versprachen ihm Gehorsam.[60])

Nach seinem Ableben 1603 wählten einige noch übriggebliebene Kanoniker Windesheims den Prior von Rothen-

---

[58]) Acquoy l. c. 3. 309. [59]) Bull. Windh. l. c. I fol. 226, 240.
[60]) Bull. Windh. I fol. 230, 241.

thal, Michael de Riddere, den das Generalkapitel 1604 als Generalsuperior bestätigte, mit dem Recht, seine Residenz im Profeßkloster beibehalten zu dürfen. Da seine Wahl keineswegs den Vorschriften Gregors XIII. entsprach, erließ man die Weisung: „cuius electioni ut obediatur, patres omnibus Prioribus et Conventibus districte praecipiunt".[61])

Prior de Riddere starb am 2. April 1608. Nach seinem Tode wurde kein Prior von Windesheim mehr gewählt. Das im Juli dieses Jahres in Lüttich abgehaltene Kapitel beschloß vielmehr, „quod futurus generalis sive Prior domus Capitulique Windesemensis una cum administratione generalatus manere debeat prior domus seu conventus, cui ante praeerat". Die Wahl fand am 7. Juli statt; wahlberechtigt waren alle anwesenden Prioren und nur sie. Gewählt wurde Prior Werner Breuer von Neuß; die Bestätigung nahmen die Prioren von Grönendael, Rothenthal, Korsendonk und Gaesdonk vor, „adhibitis caeremoniis, quae in inthronizatione novi Prioris adhiberi solent". Der neugewählte Prior führte nunmehr auch den Titel eines „Generals", den ihm schon die Bulle Gregors XIII. beigelegt hatte.[62])

Nach dem Tode Breuers ging man von neuem an die Generalsfrage. In der Voraussicht, daß es sich beim nächsten Generalkapitel um äußerst wichtige Beratungen handle, übertrug Papst Paul V. dem Kölner Nuntius Anton Albergati den Vorsitz auf demselben. Dieser berief es auf den 17. April 1616 in das Corpus Christi-Kloster in Köln. Die Frage des päpstlichen Legaten, ob der künftige Generalprior auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren gewählt werden solle, beantworteten die anwesenden Prioren „imo fere omnium consensu" dahin, daß er zwar ad vitam gewählt werden solle, daß aber das Generalkapitel das Recht habe, ihn „in casibus a iure expressis ob senium aut aliam rationabilem causam" abzusetzen. Da dieser Wunsch der Prioren der Gregoriani-

[61]) Bull. Windh. I fol. 246. [62]) Bull. Windh. I fol. 250s.

schen Bulle entgegen war, so erklärte der Nuntius, die Angelegenheit müsse dem Hl. Stuhl zur Approbation vorgelegt werden, er sei aber bereit, die Sache in Rom zu empfehlen. Die Prioren entgegneten hierauf, die Bulle sei nicht motu proprio vom Hl. Stuhl erlassen, sondern vielmehr „inscio ferme Capitulo" von dem damaligen Prior Johann von Grobbendonk erlangt worden und in diesem wie auch in anderen Punkten vom Kapitel niemals angenommen worden. Zugleich wurde noch beschlossen, daß der Generalprior nicht zugleich Oberer eines Hauses sein solle. Schließlich einigte man sich noch dahin, daß nach der Zerstörung der Kanonie Windesheim das Corpus Christi-Kloster in Köln das am günstigsten und sichersten gelegene von allen dem Kapitel angehörenden Klöstern sei und daß deshalb in dieses das Superiorat verlegt werden müsse. Am 20. April 1616 fand dann die Generalswahl statt, aus der der bisherige Prior von Köln, Albert Luycken, hervorging.[63])

Die das Amt des Generalpriors berührenden Fragen wurden noch öfter auf den Kapiteln behandelt. So schon 1619 die Amtsdauer. Hier erklärte man auch, daß es „indecorum" sei, wenn er keine feste Residenz habe, es sei unbedingt notwendig, daß er zugleich Prior eines Hauses sei, „monentes, ut prioratum coloniensem in se suscipiat et continuet". Die Frage der Verlegung der Rechte und Privilegien Windesheims[64]) löste die Praxis. Das Superioriat blieb nicht in Köln und der jeweilige Generalprior war immer zugleich Oberer des Hauses, in dem er vor seiner Erhebung zum General Prior war. Die Kapitel 1620, 1623, 1625 und 1626 erklärten, daß alle Privilegien der „domus primaria" an das „Kapitel" devolviert seien.

Generalprior Luycken sprach bereits auf dem Generalkapitel in Tongern 1620 den Wunsch aus, wegen „debilitas corporalis" und „defectus scientiae et prudentiae" seines

[63]) Bull. Windh. I fol. 266ss., 284.
[64]) Bull. Windh. I fol. 290, 296.

Amtes entbunden zu werden. Deshalb wählte man den Prior von Rothenthal, Paul Schoof, zum Ordensgeneral. Zugleich beschloß man, daß der zurücktretende Generalprior stets den Platz unmittelbar nach dem regierenden Prior einnehmen solle, „tum in tractatibus capitularibus tum in aliis venerabilium patrum congressibus". Schoof war auf drei Jahre gewählt und wurde nach Ablauf derselben auf weitere drei Jahre „usque ad completionem sexennii secundum bullam Gregorii XIII." wiedergewählt.[65])

1631 beschloß das Generalkapitel, der Generalprior solle nach Ablauf von drei Jahren resignieren, aber die Resignation sei nicht anzunehmen, „donec ipso egresso quid desuper faciendum sit, omnes patres congregati statuerint. Quod si continuationem velint, electio nulla subsequi debet, uti statutis est insertum".[66]) Die Entscheidung über die Beibehaltung des Generals wurde stets „votis secretis" getroffen. Auf dem übernächsten Generalkapitel legte dann der Generalprior selbst die Frage vor, ob derselbe nach Ablauf seiner drei- oder sechsjährigen Amtsperiode entgegen der Bulle Gregors XIII. wiedergewählt werden könne. Hierauf antworteten „omnes": „quod iuxta amplissima privilegia pontificia Capitulo nostro concessa licitum sit, Rmm. Priorem generalem etiam contra bullam Gregorii XIII. numquam a Capitulo receptam, si tamen pro communi Ordinis bono utile visum fuerit, etiam ultra sexennium, toties quoties placuerit, continuare".[67]) In die damals neu redigierten Konstitutionen nahm man dann folgende Absätze auf: „Prior generalis surgens declarat authoritatem generalatus ad Capitulum generale esse devolutam: et mox ante Commissarium suae Provinciae humiliter genuflectens, generalatus officium in manus eius resignabit . . . quam tamen resignationem praefatus Commissarius non acceptabit, priusquam, ipso egresso, consilio praehabito, quid sit

[65]) Bull. Windh. I fol. 295, 305. [66]) Bull. Windh. I fol. 347.
[67]) Bull. Windh. I fol. 361.

faciendum omnes Patres congregati decernant per vota secreta. Quod si omnes, aut saltem duae partes eligentium Priorum sequenti triennio ipsum continuandum iudicaverint; continuationem eiusmodi Praesidens denuntiabit"; „Eligendus ... has praesertim conditiones habere debet, ut saltem per sexennium in ordine fuerit sacerdos et tribus annis Prior" und „Prior generalis singulis trienniis officio Generalatus defungitur, sic tamen, ut sequenti triennio, vel diutius, per Capitulum generale continuari valeat".[68])

Die dreijährige Amtsperiode konnte nicht immer genau eingehalten werden. Die Ungunst der Zeiten ließ bisweilen das Generalkapitel nicht zur rechten Zeit zusammenrufen. Als Generalprior Johann Zilles, der 1699 wiedergewählt worden war, die Prioren 1702 nicht versammeln konnte, erließ er ein vom 21. Juli 1702 datiertes Schreiben, in dem er sich gegen jene wendet, die meinen, seine Jurisdiktion sei Mitte Mai 1702 erloschen. Die Auffassung, daß er nur genau auf drei Jahre Jurisdiktion habe, lehnte er ab durch den Hinweis auf die Statuten, die ausdrücklich bestimmen: „quod generalatus authoritas penes illam personam electam manebit usque ad proximum Capitulum generale, quando resignabit ipse P. Generalis suum officium in manus P. Commissarii suae provinciae, qui tamen illam resignationem non acceptabit, nisi prius consilio habito, an acceptanda sit. Itaque illo absoluto triennio non per se, de facto et jure cessabit ipsius authoritas suprema Generalatus". „Dum scilicet prius resignare et ipsa resignatio a Patribus in Capitulo generali congregatis acceptari debet", so bleibe er bis zum nächsten Generalkapitel im Amte. Zuletzt erwähnt er noch, daß auch das 1689 zusammengetretene Generalkapitel wegen der ge-

[68]) Regula S. P. Augustini Episcopi et Constitutiones Canonicorum regularium Ordinis S. Augustini Congregationis Windesemensis, Lovanii 1639 (fernerhin abgekürzt: Constitutiones 1639), Const. P. I c. 4 §§ 1, 2, 4, c. 7 § 1. Über die Amtsdauer der Generalprioren siehe Acquoy l. c. 3 p. 319s.; Schmitz-Kallenberg, Kleine Beiträge a. a. O. S. 599ff.

ringen Zahl der anwesenden Prioren keine Neuwahlen vorgenommen, sondern einfach die Kommissäre im Amte belassen habe. Etwas anders als Zilles faßte sein vierter Amtsnachfolger Karl Balthasar de Culembourg die Rechtslage in diesem Falle auf. Er war im Juli 1752 gewählt und im September 1755 wiedergewählt worden. Seine Amtszeit wäre also im September 1758 wieder abgelaufen gewesen. Schon im Frühjahr 1758 wandte er sich den Bitten verschiedener Prioren entsprechend nach Rom und bat um Verlängerung seines Generalates und der Amtszeit der Kommissäre „ad sexennium". Das hierüber ausgestellte, vom 11. Mai 1758 datierte Apostolische Breve ging aber, da der „unanimis consensus omnium et singulorum totius Congregationis Patrum" nicht vorlag — de Culembourg hatte zwar die Zustimmung der Prioren erbeten, allein das Rundschreiben konnte wegen des Krieges nicht alle Prioren erreichen —, auf die Bitte nicht ein und verlängerte die Amtsperiode „ad annum tantum et pro hac unica vice dumtaxat". De Culembourg durfte also bis September 1759 im Amte bleiben. Daher erließ er ein neues Schreiben an die Prioren und bat um deren Zustimmung zur Verlängerung seines Amtes um weitere sechs Jahre. Unter Vorlage dieser Urkunden erhielt er dann von Rom die gewünschte Amtsverlängerung.[69])

Das Generalkapitel von 1709 griff nochmals auf den bereits früher geäußerten Wunsch nach der lebenslänglichen Amtsdauer der Generäle zurück. Es beschloß nämlich „per maiora publica et secreta vota" den Hl. Stuhl zu bitten, die Generalprioren „ad vitam" bestellen zu dürfen, aber wiederum „sub hac tamen expressa condicione, ut subsit Capitulo generali et ob causas relevantes ab eodem amoveri possit sublata omni appellatione". Allein auf dem nächsten Kapitel kam man von der Erlangung eines solchen Privilegs wieder ab, und das übernächste pflichtete ihm bei.[70])

---

[69]) Capitula, ed. de Cooth l. c. fol. 188, 288, 292.
[70]) Capitula, ed. de Cooth l. c. fol. 216.

Der erwählte Prior superior mußte auch einen Amtseid ablegen.[71]) Solange Windesheim bestand, versprach er auf dem nächsten Generalkapitel diesem Gehorsam und Treue für sich und das ihm anvertraute Haus. Auf dem Kapitel 1616 wurde dieser Eid etwas erweitert. Von jetzt an mußte der Generalprior auch versprechen, daß er nur bei offensichtlicher Not die Erlaubnis zu Vermögensveräußerungen geben und sich bemühen werde, die verlorengegangenen Güter zurückzugewinnen, daß er jedes Jahr „in mea persona" alle Klöster visitieren, ohne Ansehen der Person Recht sprechen und die Klöster nach den Statuten reformieren werde usw.[72])

Die Bestätigung des Erwählten stand im Anfang dem Bischof von Utrecht zu. In dessen Hand resignierte auch der erste Prior Werner Kleinkamp von Lochem. Mit Zustimmung seines Domkapitels bestimmte aber Bischof Friedrich von Blankenheim, „quod priores ad electionem novi prioris vocati sua possunt auctoritate, quam in capitulum generale transfudit, et quibus eam commiserit, novum electum priorem legitime confirmare".[73]) Kraft dieser Erklärung konnte also jeweils das Generalkapitel die Bestätigung der Prioren, somit auch jene des Prior superior von Windesheim vornehmen, kanonistisch ausgedrückt „auctoritate ordinaria vicaria". Allein diese Bestimmung trat nie in Kraft. Denn, als 1424 Gerhard Delft gewählt wurde, da war der ganze Verband bereits vom Hl. Stuhl bestätigt. Bonifaz IX. hatte in seiner Bulle von 1400 verordnet, daß die zwei zur Wahl zu rufenden Prioren den Erwählten jeweils bestätigen könnten.[74]) Infolgedessen bestätigte man ihn „auctoritate sedis apostolice capitulique generalis". Bei der Wahl seines Nachfolgers Wilhelm Vornken ist nur noch von einer Be-

---

[71]) Bull. Windh. l. c. I fol. 446.

[72]) Constitutiones 1553, P. I c. 10; Amort l. c. p. 556; Bull. Windh. l. c. I fol. 273.

[73]) Busch, Chronicon l. c. P. II c. 16, 38 p. 291, 347.

[74]) Löffler l. c. p. 172.

stätigung durch das Generalkapitel die Rede.[75]) So blieb es bis zum Untergang der Kongregation. Nur auf dem Kapitel 1616, dem der Kölner Nuntius Albergati präsidierte, nahm dieser selbst die Bestätigung vor. Die Investitur erfolgte durch Übergabe des Kongregationssiegels, der Regel und der Statuten.

Die amtliche Bezeichnung des Vorstandes der Kongregation war „Prior superior". So wird er schon in der Bulle Bonifaz' IX. von 1395 genannt.[76]) Infolge der Bulle Gregors XIII. von 1573 wurde im allgemeinen der Titel „Prior generalis" üblich, der dann auf dem Generalkapitel in Tongern 1641 amtlich eingeführt wurde. Manche spätere Ordensgeneräle gebrauchen die Wendung: „Prior superior seu generalis."[77]) Der Generalprior Augustin Schepers legte sich im Schreiben zur Berufung des Generalkapitels 1731, datiert vom 12. April, den Titel „Praepositus generalis" bei, der von jetzt an üblich wird.[78]) Die Titulatur war früher „admodum reverendus", seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts aber „Reverendissimus", wozu dann im 18. Jahrhundert noch „Illustrissimus" kam.

Wer der Stellvertreter des Prior superior von Windesheim als Kongregationshaupt war, gibt bereits die Bulle Martins V. von 1420 an. Sie bestimmte, daß die „Priores ad electionem vocati" „vicem Prioris superioris supplebunt, donec dicto monasterio . . . provisum fuerit de Priore".[79]) Mit der Verfassungsänderung um die Wende des 16. Jahrhunderts mußte hier natürlich auch eine Änderung eintreten. Die Bulle Gregors XIII. ernannte als Stellvertreter sede vacante den jeweiligen Prior von Windesheim „pro eiusdem monasterii dignitate".[80]) Wegen des baldigen Untergangs dieses Klosters war aber diese

[75]) Busch, Chronicon l. c. P. I c. 29, 48 p. 79, 141.

[76]) Acquoy l. c. 3 p. 303ss. [77]) Löffler a. a. O. S. 263.

[78]) Capitula, ed. de Cooth l. c. fol. 249. Nicht erst de Culembourg, wie Schmitz-Kallenberg, Kleine Beiträge a. a. O. S. 604 A. 5 behauptet, führt diesen Titel.

[79]) Compendium privilegiorum l. c. p. 9.

[80]) Acquoy l. c. 3 p. 309.

Bestimmung nicht von großer Bedeutung. Auf den Generalkapiteln 1616, 1620, 1623 und dem Privatkapitel 1625 erklärte das Definitorium, daß die Rechte des Ordensgenerals sede vacante auf die vom Definitorium bestellten Kommissäre übergehen und daß jener Kommissär, in dessen Gebiet der General stirbt, „de consilio alterius commissarii“ das Generalkapitel zur Neuwahl einzuberufen habe. Diesen Beschluß erneuerte das Kapitel von 1763 und fügte ergänzend hinzu, daß der dem Kommissariat nach ältere Kommissär die Generalswahl leiten müsse, wenn das Amt des Generals durch Resignation frei geworden sei, ein Beschluß, der nur die Konsequenz des 1626 beschlossenen Statuts ist, daß der General, dessen Amtszeit abgelaufen ist, sein Amt in die Hand des „antiquior Commissarius“ abgeben solle.[81])

Mit der Frage, wer die Jurisdiktion über die Kongregation besitze, wenn der General und die zwei Kommissäre außerhalb des Generalkapitels sterben, beschäftigte sich einmal der Generalprior Johann Zilles in dem am 21. Juli 1702 an alle Konvente gerichteten Schreiben. Nach seiner Auffassung geht in diesem Falle die Jurisdiktion auf den jeweiligen Prior der Neußer Kanonie, „nunc totius Capituli Windesemensis primariae domus“ als „dignitate proximum“ über. Er weist darauf hin, es sei bei der Union der Neußer Kongregation mit der Windesheimer beschlossen worden, daß der Prior von Neuß nach dem von Windesheim der erste sei, das Generalkapitel 1429 habe dem jeweiligen Prior von Neuß den ersten, dem von Grönendael den zweiten Platz nach den Visitatoren eingeräumt. Wenn man also die Einheit im Kapitel bewahren wolle, so trete in Ermangelung eines Generals oder der Kommissäre der Prior von Neuß an die Spitze der Kongregation.[82])

Was nun die Rechte des Prior superior anlangt, so war er, wie schon der Titel besagt, das Haupt der Kongre-

[81]) Bull. Windh. l. c. fol. 281, 292, 298ss., 318, 350, 359. Capitula, ed. de Cooth l. c. fol. 298.

[82]) Capitula, ed. de Cooth l. c. fol. 188; Bull. Windh. l. c. I fol. 18.

gation. Sein vorzüglichstes Recht war der Vorsitz auf dem Generalkapitel, wo er erstes und ständiges Mitglied des Definitoriums war; er eröffnete und leitete die Sitzungen, verkündete die Beschlüsse und gab am Schlusse die Erlaubnis zum Weggehen. Da das Generalkapitel nicht ständig tagte, so hatte er außerhalb desselben die diesem zukommende Jurisdiktion; er mußte aber den Definitoren des nächsten Generalkapitels Rechenschaft ablegen.[83]) Nuntius Albergati drückte auf dem Kapitel 1616 die Stellung des Generalpriors ziemlich konkret aus: „amplissima auctoritas et potestas in capite et membris, judicandi causas tam civiles quam criminales, ligandi et absolvendi, ex causis justis deponendi priores, evocandi fratres et emittendi de uno conventu in alium, constituendi patres commissarios, procuratorem generalem etc.“[84]) Unter den dem Generaloberen im einzelnen zukommenden Rechten wäre hier noch erwähnenswert, daß er nach einem Beschluß des Generalkapitels 1493 ff. den Prioren und Brüdern „vigore statutorum et suae professionis“ befehlen und dieselben im Gehorsam verpflichten konnte. Daher durfte er auch, wie dasselbe Generalkapitel hervorhob, jederzeit die Prioren und Brüder zu sich rufen und denselben Aufträge erteilen, „salva forma inclusionis eorum“. Zuwiderhandelnde und Widerspenstige sollten durch das Generalkapitel und die Visitatoren bestraft werden.[85])

In der Ausübung seiner Jurisdiktion war der General nicht ganz frei. Die Konstitutionen von 1553 schrieben nämlich vor: „Cum vero negotia inciderint graviora, quam ut debeant aut possint a solo Priore superiore terminari, advocabit Priores illos, qui in praecedenti Capitulo fuerunt a Definitoribus nominati. Vocati vero (iusto impedimento cessante) statim advolare debent . . . Quidquid autem a Capitulo privato decisum fuerit, vult Capitulum generale firmum ac ratum fore. Quodsi pri-

[83]) Constitutiones 1553 P. I c. 4, 6, 7; Amort l. c. 544ss.
[84]) Bull. Windh. l. c. I fol. 272. [85]) Bull. Windh. I fol. 92.

vatum Capitulum erraverit, generale Capitulum corrigere debet."[86])

Nach der Bulle Bonifaz' IX. von 1395 bestand der Rat des Prior superior für die Angelegenheiten der Kongregation aus dem Konvent von Windesheim: „Praeterea prior superior, qui pro tempore foret, cum suo conventu singulis annis super eisdem monasteriis et domibus eiusdem ordinis in casibus, qui ad capitulum generale commode differre nequirent, illam auctoritatem et potestatem haberet, quam habent predicti diffinitores, dum generale capitulum huiusmodi celebratur." Dieser Brauch, einfach den Windesheimer Konvent als Rat für die Kongregationsangelegenheiten zu benützen, entspricht ganz der Kartäusersitte; doch kamen in diesem Orden noch vier Prioren dazu.[87]) Die Verordnungen Bonifaz' IX. gingen entweder nicht in die Praxis über oder aber wurden bald abgeschafft. Bereits das Generalkapitel von 1441f. bestimmte nämlich, daß der Prior superior in einem solchen Falle sieben vom Generalkapitel bestellte Prioren aus der Nachbarschaft berufen solle und „quidquid illi determinaverint, habebit firmitatem in omnibus domibus nostris".[88])

Nach den Statuten von 1553 mußte das Definitorium jeweils wenigstens drei Prioren „de magis discretis et idoneis" für das sog. „Capitulum privatum" — der Ausdruck stammt ebenfalls von den Kartäusern[89]) — bestimmen. Waren diese aber am Erscheinen verhindert oder der Prior superior weit von deren Klöstern entfernt, so durfte dieser auch Prioren aus der Nachbarschaft beiziehen.[90])

---

[86]) Constitutiones 1553, P. I c. 7; Amort l. c. p. 546; Acquoy l. c. 3 p. 304s.; Löffler a. a. O. S. 173.

[87]) Statuta antiqua P. II c. 29. Annales Ordinis Cartusiensis ab anno 1084 ad annum 1429 auctore D. Carolo Le Couteulx, Cartusiano nunc primum a monachis eiusdem Ordinis in lucem editi, Monostrolii 1887ss., 4 p. 140.

[88]) Bull. Windh. l. c. I fol. 30.

[89]) Statuta antiqua P. II c. 28.

[90]) Constitutiones 1553 P. I c. 6; Amort l. c. p. 545.

Der Kreis der zu berufenden Prioren änderte sich mit der Zeit. Nach dem Untergange Windesheims und der benachbarten Klöster traten die Prioren anderer Klöster an Stelle jener, deren Prioren im 15. und 16. Jahrhundert berufen zu werden pflegten. Das für die Verfassung der Kongregation so wichtige Generalkapitel von 1616 verfügte, dem Generalprior seien jeweils vier Kommissäre oder Assistenten oder Ratgeber beizugeben, und zwar zwei aus den Brabanter und zwei aus den deutschen Klöstern; man räumte ihm aber auch noch das Recht ein, andere Prioren beiziehen zu dürfen.[91]) Die Statuten von 1639 überlassen es dann ganz dem Generalprior, welche Prioren er zum Privatkapitel berufen will.[92]) Übrigens hatte schon das Generalkapitel von 1637 verordnet, die Beschlüsse der Generalkapitel sollen vom Generalprior nicht leicht ohne Zustimmung der beiden Provinzkommissäre geändert oder für ungültig erklärt werden, es sei denn „ob notabilem et evidentem necessitatem".[93]) Demnach genügte hier die Beiziehung der zwei Kommissäre, eine Beobachtung, die wir auch später noch machen werden.

Die Angelegenheiten, die auf einem solchen Privatkapitel erledigt wurden, waren bisweilen von nicht geringer Bedeutung. Diese wuchs natürlich in den Zeiten, in denen kein Generalkapitel gehalten werden konnte. In diesen Fällen ersetzte das Privatkapitel geradezu das Generalkapitel. So war es z. B. im Jahre 1524, wo wegen der Kriege überhaupt kein Generalkapitel stattfand. Je länger keine Generalkapitel gehalten werden konnten, desto mehr trat das Privatkapitel an deren Stelle. Das Generalkapitel von 1573 bestimmte ausdrücklich, daß das 1572 in Friedenstal bei Utrecht abgehaltene Privatkapitel als ein Generalkapitel angesehen werden solle, „cum alioqui ex frequenti et iusto patrum numero generale

---

[91]) Bull. Windh. l. c. I fol. 254, 270.

[92]) Constitutiones 1639 P. I c. 7 § 6.

[93]) Bull. Windh. l. c. I fol. 362.

repraesentaret". Auch das 1574 in Amerfoort abgehaltene Privatkapitel, auf dem der Prior dieses Klosters, Marzellus Lentius, zum Prior superior von Windesheim bestätigt worden war, schrieb sich die Auktorität eines Generalkapitels zu.[94]) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts fanden überhaupt nur noch Privatkapitel statt, so 1586, 1587, 1589, 1593.

Als Gehilfen und Sekretär konnte sich der Prior superior einen Kanoniker nehmen; dieser aber durfte nicht Prior sein. Zum erstenmal hören wir von diesem Rechte 1604, wo das Generalkapitel beschloß: „concessum est etiam eidem, ut in laboris solatium fratrem aliquem nostri Ordinis professum, sive sacerdos et inclusus sit sive non, sibi adjungat, quem magis utilius iudicaverit". Diesen Brauch bestätigten die Generalkapitel 1637, 1637, 1643 und 1706. Der Versuch, den Ordensgeneral in der Auswahl seines ständigen Begleiters und Gehilfen zu beschränken und diesen durch das Definitorium wählen zu lassen, hatte keinen Erfolg.[95])

Dieser Amanuensis des Prior superior verwaltete wohl auch das Kongregationsarchiv, das sich nach den Konstitutionen von 1553 beim Prior superior, somit damals in Windesheim befand.[96]) Beim Untergang dieses Klosters scheint das ganze oder wenigstens ein Teil dieses Archivs in das Corpus Christi-Kloster nach Köln gekommen zu sein. Als nämlich auf dem Kapitel 1608 der Prior von Neuß, Werner Breuer, zum Generaloberen gewählt worden war, bestimmte das Kapitel, daß alle Dokumente von Windesheim, die in Köln aufbewahrt werden, dem neugewählten Prior superior übergeben werden. Auf dem folgenden Kapitel aber erscheint das Archiv in drei Teile geteilt, die in Brüssel, Herzogenbusch und Köln verwahrt

---

[94]) Th. Freudenberger, Quellen zur Geschichte der Wallfahrt und der Augustinerchorherrenstifts Birklingen, Würzburg 1937 S. 172; Bull. Windh. l. c. I fol. 210s., 216.

[95]) Bull. Windh. l. c. I fol. 264, 357, 365, 380, II fol. 118; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 196.

[96]) Constitutiones 1553, P. I c. 5; Amort l. c. p. 545.

werden. Alter Klostersitte entsprechend hatten die drei Archivschlüssel immer drei verschiedene Prioren. Ein Teil des Archivs befand sich naturgemäß immer an der Residenz des Generalpriors, was das Generalkapitel von 1634 bestätigte. Dieses verordnete auch, daß Archiv und Siegel jeweils so verschlossen sein sollen, daß kein Konventuale deren Schlösser öffnen könne. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam das eigentliche Kongregationsarchiv ganz nach Köln.[97])

IV. Das Generalkapitel.

Nach dem zwölften Dekret des vierten Laterankonzils 1215 sollten die Oberen der Augustinerchorherren alle drei Jahre zu Beratungen über die Reform der Klöster zusammenkommen. Diese Vorschrift verpflichtete in etwa auch die regulierten Chorherren von Windesheim. Diese übernahmen aber auch hier fast ganz die Einrichtungen des Kartäuserordens.

Die Prioren der Kartäuser versammelten sich stets in der Grande-Chartreuse, dem Mittelpunkt des ganzen Ordens. Auch bei den Windesheimern hielt man das Generalkapitel im Mutterkloster. Diese Gewohnheit bestätigte Martin V. ausdrücklich in der Bulle „Sponsa Christi"; doch gestattete er, daß dasselbe „propter aliquam necessitatem occurrentem" in einem anderen Kloster der Kongregation stattfinden könne.[98]) Auch die Konstitutionen von 1553 erlaubten dies, jedoch nur „ad determinatum tempus et hoc consilio et consensu Definitorum". Trat aber innerhalb des Jahres ein Ereignis ein, infolgedessen das Kapitel nicht in Windesheim stattfinden konnte, so durfte der Prior superior „eiusque Conventus" den Ort des nächsten bestimmen[99]); diese Verordnung ist zwar nicht wörtlich, aber doch inhaltlich den Statuten der Kartäuser entnommen.[100]) Nach dem Chronicon Beth-

[97]) Bull. Windh. l. c. I fol. 253, 261, 354, 471.

[98]) Compendium privilegiorum l. c. p. 7.

[99]) Constitutiones 1553, P. I c. 2; Amort l. c. p. 541.

[100]) Statuta antiqua P. II c. 28.

leemiticum fand das Generalkapitel im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts, in dem in der Utrechter Kirche ein Schisma ausgebrochen war, 10 Jahre hindurch nicht in Windesheim, sondern in Brielle, Amsterdam, Leiderdorp und an anderen Orten der Niederlande statt.[101]) Auf dem Kapitel 1555 wünschten die Prioren einiger Brabanter Klöster, daß die Generalkapitel „ob itineris molestias et longinquitatem" abwechslungsweise in den verschiedenen Provinzen gehalten werden.[102]) 1569 hielt man zum letztenmal in Windesheim das Kapitel, 1570 tagte man wieder in Eindhoven, 1571 im Apostelkloster zu Utrecht und 1573 in Friedenstal bei Utrecht. Hernach fand im 16. Jahrhundert kein Generalkapitel mehr statt.

Mit dem Untergange Windesheims wechselt der Ort des Kapitels. Im 17. und 18. Jahrhundert feierte man je 1 in Eindhoven, im Apostelkloster zu Utrecht, in Friedenstal bei Utrecht, 2 in Rothenthal, 5 in Tongern, 7 in Löwen, 9 in Lüttich, 12 inKöln und 17 in Aachen.[103]) In der Regel beschloß man am Schlusse eines Generalkapitels den Ort, an dem das folgende stattfinden sollte. 1619 gab man ein Dekret heraus, daß es abwechslungsweise in Brabant und Oberdeutschland abgehalten werden sollte. Bisweilen aber kam es vor, daß man diese Regel nicht beachtete oder nicht beachten konnte. In diesem Falle fügte man dann dem diesbezüglichen Vermerk in den Akten die Klausel bei „citra tamen praeiudicium inferioris (vel superioris) Germaniae". Die öfteren Verlegungen des Generalkapitels an einen anderen Ort veranlaßten aber das Definitorium des Kapitels 1721 in Aachen, auf dem der Generalprior wegen schwerer Erkrankung nicht anwesend war, folgenden Beschluß zu fassen: „Ad evitandas plurimas inconvenientias a Venerabili Definitorio tempus et locus pro Capitulo generali posthac servando firmiter statuantur, hocque statutum leviter et pro libitu non immutabitur. Si vero gravibus

[101]) Bei Acquoy l. c. 2 p. 111 n. 4.
[102]) Bull. Windh. l. c. I fol. 191.
[103]) Schmitz-Kallenberg, Kleine Beiträge a. a. O. S. 312ff.

urgentissimisque causis dum Capitulum differendum foret, coram utriusque Provinciae Commissariis et praecedentis Capituli Definitoribus motivis expositis iisque in dilationem consentientibus fiat."[104])

Bei den Kartäusern fand das Generalkapitel jedes Jahr statt. Diesen Brauch bestätigt auch der i. J. 1255 im Auftrag des Hl. Stuhles erlassene Schiedsspruch über die Bestellung der Definitoren. Nach den Statuten mußten die Teilnehmer jeweils am dritten Sonntag nach Ostern vor dem Abendessen am Kapitelsort anwesend sein.[105]) Fast dieselben Sitten finden wir in Windesheim. Schon die Bulle Bonifaz' IX. von 1395 schreibt die jährliche Abhaltung vor. Im Anfang begann es am zweiten, seit 1500 aber auch am dritten Sonntag nach Ostern. Die Konstitutionen von 1553 bestimmten daher: „singulis annis Dominica III post Pascha". Hier war aber noch beigefügt, daß die Prioren auch öfters zusammenkommen können, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt.[106]) Im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fand anscheinend nur in den Jahren 1524, 1537, 1542 und 1543 kein Kapitel statt. In den zwei zuerst genannten Jahren fiel es „propter guerras et in diversis mundi partibus disturbia bellorum aliaque impedimenta ex malicia horum infelicium temporum" und wegen militärischer Besetzung des Mutterklosters aus.[107]) Von 1565 an machen sich dann die ungünstigen politischen und religiösen Verhältnisse stark bemerkbar. Damals beschloß man, daß es „ob certas easque arduas causas" nur noch alle zwei Jahre abgehalten werden solle.[108]) Dies geschah zunächst; man feierte sie 1567, 1569, dann aber 1570, 1571 und 1573. Nunmehr trat eine dreißigjährige Pause ein, die in den schweren Bedrängnissen der Kongregation begründet ist.

[104]) Bull. Windh. l. c. I fol. 289, 468, 499; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 239.

[105]) Bull. Taur. l. c. 3 p. 609. Statuta antiqua P. II c. 29.

[106]) Acquoy l. c. 3 p. 303; Bull. Windh. l. c. I fol. 95; Constitutiones 1553 P. I c. 2; Amort l. c. p. 541.

[107]) Bull. Windh. l. c. I fol. 165, 178.

[108]) Bull. Windh. l. c. I fol. 197.

In der Zeit von 1604—1763 fanden im ganzen 49 Generalkapitel statt, also durchschnittlich etwa alle drei Jahre. Auf dem Kapitel 1616 wünschte zwar der Kölner Nuntius Albergati wiederum den jährlichen Zusammentritt und keine Verschiebung um mehr als sechs Monate, allein er drang mit seiner Forderung nicht durch.[109]) Die Konstitutionen von 1639 sehen unter Berufung auf das vierte Laterankonzil die Abhaltung des Generalkapitels alle drei Jahre vor.[110])

Auf dem Kapitel 1763 beschloß man, „ut singulis sexenniis comitia generalia et triennio intermedio Provincialia celebrentur".[111]) Diese Bestimmung hielt man im allgemeinen auch ein, daher die Kapitel 1769, 1775, 1781 (1783), 1786, 1792 (angesagt).

Der Termin des dritten Sonntags nach Ostern als Beginn wurde im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr pünktlich eingehalten. Auf dem Kapitel 1763 verlegte man den Beginn auf den vierten Sonntag nach Pfingsten.[112])

---

109) Schmitz-Kallenberg, Kleine Beiträge a. a. O. S. 314 ff.; Bull. Windh. l. c. I fol. 272.

110) Constitutiones 1639, P. I c. 2 § 1.

111) Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 298.

112) In der von Schmitz-Kallenberg, Kleine Beiträge a. a. O. S. 312 ff. aufgestellten Liste der Generalkapitel fehlen noch jene von 1783 und 1786. Beide fanden in Aachen statt. Das vom Generalprior durch Schreiben vom 12. Februar 1781 auf den vierten Sonntag nach Pfingsten 1781 nach Rothenthal einberufene Kapitel sagte derselbe Prälat durch Schreiben vom 9. Mai 1781 wieder ab, weil Kaiser Josef II. durch Verordnung vom 24. März 1781 ausländischen Oberen die Teilnahme an Generalkapiteln in den kaiserlichen Erblanden verboten hatte. Auf dem Kapitel 1786 wurde als Termin des nächsten der vierte Sonntag nach Pfingsten 1792 und als Ort Aachen bestimmt, aber mit der Klausel: „nisi aliter ex gravissima causa Illustrissimo D. Generali visum fuerit". Das Berufungsschreiben ist datiert vom 1. März 1792. Am 20. Mai des gleichen Jahres aber teilte der General den Kanonien mit, daß das Kapitel „propter improvisam Gallorum Jacobitarum in Germaniam nostram irruptionem et tam emigrantium quam aliarum copiarum militarium in Provinciis Rhenanis effusionem, et propter timenda exinde itinerantibus pericula et alia incommoda" auf das nächste Jahr verschoben werden müsse (Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 331, 349 s.).

Teilnehmer des Generalkapitels waren bei den Kartäusern anfänglich nicht bloß die Prioren der einzelnen Klöster, sondern auch die Mönche der Grande-Chartreuse. Die Ordensannalen zum Jahre 1155 nennen als solche die „Priores totius Ordinis, prout fieri poterit, quam Cartusiae monachi". Die gesetzgebende Gewalt lag in den Händen der Definitoren, zu denen jeweils der Prior der Grande-Chartreuse, vier Prioren und vier Mönche des Mutterklosters gehörten. Durch den 1255 von Alexander IV. bestätigten Schiedsspruch des Kardinals Johann vom Titel des hl. Laurentius in Lucina war die Berufung der Mönche jeweils in das Belieben der Prioren gestellt, eine Sitte, die der Kartäuserorden bis heute bewahrt hat.[113])

Bei den Windesheimern nahmen ebenfalls nicht bloß die Prioren, sondern wenigstens in der ersten Zeit auch die Konventualen von Windesheim selbst an den Beratungen teil. Die Definitoren konnten nichts beschließen, wenn es nicht vorher in der Generalversammlung vorberaten war.[114]) Nach dem Wortlaut der Bullen Bonifaz' IX von 1395 und 1400 sollten die Generalkapitel gefeiert werden „per priores et canonicos eorundem monasteriorum".[115]) Nach der strengen Interpretation dieses Textes hätten wohl zum Generalkapitel von jeder Kanonie außer dem Prior noch der eine oder andere Kanoniker kommen müssen. Allein eine weitere Stelle in diesen beiden Bullen spricht für die Auffassung, daß nur die Kanoniker von Windesheim selbst zur Teilnahme berechtigt waren: „Diffinitores eiusmodi eligerentur ad instar capitulorum generalium per priores et fratres ordinis carthusiensis alias celebratorum." Wie aber dem auch sei, die Protokolle der Generalkapitel berichten nirgends etwas von einer Anwesenheit von Konventualen, und die Statuten von 1553 erwähnen weder eine Berufung derselben noch die Möglichkeit einer Bestellung der Kanoniker von

[113]) Annales O. Cart. l. c. 2 p. 155; Bull. Taur. l. c. 3 p. 610.
[114]) Busch, Chronicon l. c. p. XXXI.
[115]) Acquoy l. c. 3 p. 302; Löffler a. a. O. S. 172.

Windesheim zu Definitoren. Daraus ergibt sich, daß in unserer Kongregation Vertreter der Konvente nie zu den Kapiteln beigezogen wurden, weder zu den Beratungen noch zu den Abstimmungen. Wenn die Konstitutionen vorschrieben, daß aus einem Hause ohne besonderen Grund nie mehr als zwei zum Generalkapitel kommen sollten[116]), so bezieht sich diese Weisung offensichtlich nicht auf die Teilnehmer am Kapitel im engsten Sinne, sie will vielmehr nur besagen, daß der Prior nicht mehr als einen Begleiter mitbringen solle, wohl damit das Mutterhaus die Gäste gut beherbergen konnte.

Von den Prioren mußten nicht alle jedes Jahr kommen. Schon die Generalkapitel 1432 ff. verfügten, daß aus den einzelnen Gegenden oder Provinzen immer nur der dritte Teil kommen müsse, unbeschadet des Rechts, daß der Prior superior noch berufen kann, wen er will. Diese Bestimmung wurde aber 1444 ff. dahin abgeändert, daß jene Prioren, die innerhalb dreier Tage kommen konnten, jedes Jahr erscheinen mußten, die weiter entfernt wohnenden dagegen nur alle zwei Jahre.[117]) In den Konstitutionen von 1553 ging man noch etwas weiter; die über Worms wohnenden Prioren waren nur alle drei Jahre zu erscheinen verpflichtet. Als dann im 16. Jahrhundert die Kongregation beträchtlich zusammengeschmolzen war, mußten wieder alle Prioren zu jedem Kapitel kommen.[118])

War ein Prior verhindert, so mußte er den Grund seiner Verhinderung den Definitoren mitteilen. Ein Prälat, der am Erscheinen rechtmäßig verhindert war, hatte kein Recht, einen Vertreter zu entsenden; er verlor einfach für dieses Mal seine Stimme. Von diesem Recht gab es aber Ausnahmen. Auf dem Generalkapitel 1628 war der alte Prior von Rebdorf, Leonhard Kraus, durch den Subprior des Klosters vertreten. Da der Generalprior gestorben war, so entstand die Frage, ob dieser Subprior bei der

[116]) Constitutiones 1553, P. I c. 2; Amort l. c. p. 541s.

[117]) Bull. Windh. l. c. I fol. 21ss., 33.

[118]) Constitutiones 1553, P. I c. 2: Amort l. c. p. 542; Constitutiones 1639, P. I c. 2 § 2.

Generalswahl Stimmrecht habe. Die Anwesenden entschieden die Frage mit Rücksicht auf die Verdienste des Klosters um den Orden im bejahenden Sinne „pro hac vice“ und meinten, daß diese Verordnung nicht gegen die Vorschriften des Trienter Konzils (sess. XXV, de regularibus, c. 6) verstoße.[119])

Auch der Subprior, der sede vacante eine Kanonie leitete, hatte keinen Sitz auf dem Kapitel. 1749 verordnete man aber, daß ein Haus, das vor dem Generalkapitel oder auch während desselben keinen Oberen habe, doch verpflichtet sei, zu den für den General schuldigen Kontributionen und zu den anderen Kongregationslasten „tamquam onus reale“ beizutragen.[120])

Die kleineren Klöster, an deren Spitze kein Prior, sondern nur ein Rektor stand, waren nach dem Kongregationsrecht auf dem Generalkapitel nicht vertreten. Aber auch von dieser Regel gab es Ausnahmen. Solche verzeichnen die Generalkapitel 1631 und 1731. Man half sich in der Weise, daß man deren Oberen den Titel eines Priors mit allen damit verbundenen Rechten verlieh.[121])

Was nun die Rangordnung der Prioren auf dem Kapitel anlangt, so war für sie weder das Alter der Klöster noch die Anziennität in der Priorenwürde, sondern die Aufnahme der Klöster in die Kongregation maßgebend. Allein dieser Grundsatz wurde nicht ganz streng durchgeführt. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse mancher Kanonien wies man einigen einen höheren Rang an. Im Jahre 1413 wurde die Reihenfolge also festgesetzt: Windesheim, Grönendael (1413), Rothenthal (1413), Eemstein (1395), Siebenbrunn (1413), Mariabrunn (1395), Neulicht (1395), Korsendonk (1413), Amsterdam (1400), Frenswegen (1400), Agnetenberg bei Zwolle (1398). Aus dem Jahre 1430 liegt wiederum ein Klosterkatalog vor,

---

[119]) Constitutiones 1553, P. I c. 2; Amort l. c. p. 542; Bull. Windh. l. c. I fol. 326.

[120]) Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 224, 277.

[121]) Bull. Windh. l. c. I fol. 345; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 251.

der aber manche Veränderungen aufweist: Windesheim, Neuß (1430), Grönendael, Bethlehem in Zwolle (1430), Rothenthal, Apostelkloster zu Utrecht (1430), Eemstein, Siebenbrunn usw. Der verhältnismäßig hohe Rang der Klöster Neuß und Grönendael erklärt sich daraus, daß diese beiden Mutterklöster von verschiedenen anderen Kanonien waren, die gleichzeitig mit ihnen in die Windesheimer Kongregation eintraten.[122])

Die Einrichtung des Definitoriums ist, wie Bonifaz IX. berichtet, eine Entlehnung aus dem Kartäuserorden. Bezüglich der Zahl der Definitoren wich man aber ab. Während bei den Kartäusern das Definitorium aus dem Prior der Grande-Chartreuse und acht anderen Mitgliedern bestand, umfaßte es in Windesheim nach den Konstitutionen von 1553 den Prior superior und zwölf andere Prioren. Für die Festsetzung dieser Zahl war offenbar Christus und die zwölf Apostel Vorbild. Die Art und Weise der Bestellung der Definitoren aber entnahm man wieder ganz dem Kartäuserorden.

Zuerst ernannte der Prior superior einen „expertum et idoneum“ „electorem“ aus den auf dem Kapitel versammelten Prioren. Dann geschah dasselbe von drei Prioren, die durch das Alter ihrer Klöster bestimmt waren, aber jedes Jahr wechselten. Diese vier Wahlmänner bestellten dann „brevique inter se communicato consilio, absque ulla personarum acceptione“ „pro suae arbitrio voluntatis de Prioribus in eodem Capitulo congregatis“ die zwölf Definitoren.[123]) Das Generalkapitel 1461 ermahnte die Wähler der Definitoren, die Wahl jeweils so vorzunehmen, daß diese „frequentius“ wechseln[124]) und die Konstitutionen von 1553 verordneten, daß von den

---

[122]) Busch, Chronicon l. c. P. II c. 40, 44 s. p. 353s., 367ss.

[123]) Päpstlicher Schiedsspruch von 1255, Bull. Taur. l. c. 3 p. 609s. Statuta antiqua P. II c. 28; Constitutiones 1553, P. I c. 4; Amort l. c. p. 543.

[124]) Bull. Windh. l. c. I fol. 6. Diese Vorschrift findet sich zuerst auf den Generalkapiteln der Dominikaner 1249—1256, Heinrich Denifle, Die Konstitutionen des Predigerordens von 1238—1240, Arch. für Literatur u. Kirchengeschichte 5, 1889, S. 554.

Wählern der Definitoren nur zwei in das Definitorenkollegium kommen dürften.[125])

Die Verfassungsänderung am Ende des 16. Jahrhunderts brachte für das Definitorenkollegium eine kleine Änderung. Gregor XIII., der bestimmt hatte, daß nicht mehr der jeweilige Prior von Windesheim Oberer der ganzen Kongregation sein solle, beließ nämlich diesem die Stellung eines „perpetuus Diffinitor" [126]), ein Privileg, das freilich nie praktisch wurde. Denn, als das nächste Generalkapitel im Jahre 1604 zusammentrat, war Windesheim bereits aufgehoben. Daß der jeweilige Ordensgeneral nach Durchführung der Verfassungsänderung zu Beginn des 17. Jahrhunderts hier ganz und gar in die Rechte des Prior superior eintrat, ist selbstverständlich. Nach den Konstitutionen von 1639 waren aber auch der „Prior generalis officio resignatus, deinde duo Commissarii noviter electi, et Commissarii triennii praecedentis" Definitores nati.[127]) Auf dem Kapitel 1725 in Aachen war Generalprior Bernhard Greken von Grauhof wegen schwerer Erkrankung nicht anwesend; hier übte sein Recht, den ersten Definitorenwähler zu bestimmen, der Kommissär der oberdeutschen Provinz aus.[128]) War der Generalprior gestorben, so nahm man die Definitorenwahl erst nach der Generalswahl vor, so daß der neugewählte General seine Rechte sofort ausüben konnte.

Auf dem Kapitel 1628 wurde die Frage erörtert, ob nicht mit Rücksicht auf die geringere Zahl der Klöster „more italico" nur neun Definitoren zu wählen seien; allein man entschied sich, bei der Zwölfzahl „more antiquo" zu bleiben.[129]) In diese wurden aber die Definitores nati eingerechnet.

Das Protokoll des Generalkapitels 1573 in Utrecht berichtet, daß es dem Prior superior mit Rücksicht auf die

---

[125]) Constitutiones l. c. [126]) Acquoy l. c. 3 p. 309.

[127]) Constitutiones 1639, P. I c. 5 § 1.

[128]) Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 239.

[129]) Bull. Windh. l. c. I fol. 328; Constitutiones Lateranenses s. XV in Italia receptae P. III c. 12; Amort l. c. p. 538.

wenigen Kapitularen gut schien, für dieses Mal alle Kapitularen zu Definitoren zu erklären. Dasselbe geschah 1752, wo 18 Prioren anwesend und 14 abwesend waren. Auch 1763 dispensierte der Generalprior von der Aufstellung besonderer Definitoren, diesmal aber aus einem anderen Grunde, nämlich „ut maiori cum gravitate ac maturitate negotia Capituli tractentur et definiantur". Auf den drei letzten Kapiteln 1775, 1783 und 1786 fand keine Definitorenwahl mehr statt; sie waren so schwach besucht, daß eine solche gar nicht mehr möglich war. Die Teilnehmerzahl betrug nur 9, 14 und 11; in zwei Fällen wurde also nicht einmal die Zahl der Definitoren erreicht.[130])

Innerhalb des Definitorenkollegiums entschied die Mehrheit: „Quidquid ab iis omnibus vel saltem a majori parte ipsorum concorditer diffinitum foret seu statutum, publicaretur", heißt es bereits in den beiden Bullen Bonifaz' IX. von 1395 und 1400. Diesen Wortlaut bestätigte dann Martin V. von neuem.[131])

Verglichen mit dem entsprechenden ursprünglichen Text der Kartäuser ist hier eine Abweichung bemerkbar, die vom rechtlichen Standpunkt aus von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Nach dem Wortlaut der eben erwähnten Bullen wie auch nach den Konstitutionen von 1553 bildeten die Definitoren ein Kollegium, in dem der Prior superior wie jeder andere Definitor Sitz und Stimme hatte. Er war zwar primus inter pares, aber sonst waren alle Glieder gleichgestellt. Dies hatte die Wirkung, daß die Partei, auf deren Seite der Prior superior war, von den übrigen Definitoren überstimmt werden konnte, wenn diese die Mehrheit hatten. Bei den Kartäusern dagegen war der Prior der Grande-Chartreuse ein bevorrechtigtes Glied der Definitoren; die übrigen hatten nämlich nur ein Konsensrecht.[132])

---

[130]) Bull. Windh. l. c. I fol. 213; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 282, 297, 313, 335, 343.

[131]) Acquoy l. c. 3 p. 304; Löffler a. a. O. S. 172; Compendium privilegiorum l. c. p. 7.

[132]) Päpstlicher Schiedsspruch von 1255, Bull.Taur. l. c. 3 p. 610.

Auch die Formulierung der Rechte des Definitorenkollegiums schloß sich etwas an die der Kartäuserstatuten[133]) an. Die beiden Bullen Bonifaz' IX. weisen folgenden Wortlaut auf: „Qui quidem diffinitores haberent una cum superiore priore prefato plenam potestatem statuendi, corrigendi et reformandi, que secundum Deum pro conservatione religionis et ordinis sancti Augustini predictorum melius et utilius viderentur expedire."[134]) Bei Martin V. in der Bulle „Sponsa Christi" ist dann der diesbezügliche Text etwas anders gestaltet und erweitert: „Qui una cum Priore superiore plenariam (auctoritate apostolica) potestatem habeant, defectus quoslibet personarum predictarum puniendi et corrigendi et easdem (si oportunum fuerit) ad alia monasteria eiusdem ordinis transmittendi, ac etiam praedictos Priores et Priorissas monasteriorum mulierum sic subiectorum destituendi, instituendi, confirmandi, necnon deformandi, statuendi, interpretandi, ac etiam in melius immutandi omnia et singula, quae secundum regulam beati Augustini pro pace et utilitate communi, pro regulari disciplina dictorum monasteriorum conservanda visa fuerint expedire."[135]) Beachtenswert ist, daß auch bei den Entscheidungen der Generalkapitel stets der Generalprior besonders genannt wurde; der betreffende Text lautete stets: „Rms. P. Generalis et Venerabile Definitorium." Die Behauptung, daß alles, was die Definitoren beschlossen, „auctoritate apostolica" Geltung haben, finden wir auch in den Statuten.[136])

Als weitere wichtige Bestimmung entlehnten die Windesheimer den Kartäusern die Verordnung, daß der Prior superior und jeder andere Definitor sich entfernen und den übrigen Definitoren die Entscheidung überlassen

---

[133]) Statuta antiqua P. II c. 28.

[134]) Acquoy l. c. 3 p. 304; Löffler a. a. O. S. 172.

[135]) Compendium privilegiorum l. c. p. 7.

[136]) Constitutiones 1553, P. I c. 5; Amort l. c. p. 544; Constitutiones 1639, P. I c. 5 § 8.

mußten, wenn es sich um eine Sache handelte, die ihn selbst oder sein Haus betraf.[137]) Es ist diese Bestimmung nichts anderes als eine praktische Anwendung des Prinzips: „Nemo iudex in propria causa.“ Besondere Bedeutung kam ihr für die Wahl der Visitatoren zu.

Über die Art und Weise der Behandlung der einzelnen Gegenstände unterrichten am besten die Vorschriften der Konstitutionen: „Si qui etiam Patres non Definitores aut Fratres in definitorio quid proponendum aut statuendum utile iudicaverint, suis scriptis id Definitoribus aut Priori superiori indicare possunt, quorum intererit, quod propositum est, diligenter examinare et determinare. Porro si que de propositis non poterunt definiri, aut in eodem Capitulo terminari, eo quod forte altiorem habeant questionem, exitumque tam difficilem, ut prolixiore ventilanda examine, aut deliberatione maiori pensanda sint, aliquibus personis domorum nostrarum ad hoc idoneis eorum examinatio et definitio per Definitores committitur vel examinatio plerumque sola, definitione Capitulo generali reservata. In ipso etiam Capitulo licet Definitoribus ob arduas causas aut cuiuscumque rei determinationem advocare quoscumque voluerint propter certiorem et breviorem exitum consequendum.“ Bittschriften und Briefe, die an das Generalkapitel oder das Definitorium gerichtet waren, durfte niemand ohne Zustimmung der Definitoren oder des Prior superior öffnen. Bei Abgabe eines Urteils oder einer Entscheidung mußten die Definitoren alle unreinen Motive beiseite lassen. Die Statuten bestimmten hierüber: „Et ipsi (Definitores), quam alii, qui ad consilium vocantur, Deum judicem prae oculis habentes, nequaquam a via Dei odio aliquorum exorbitent vel favore.“[138])

Die entscheidende Gewalt auf dem Generalkapitel lag also ganz auf seiten der Definitoren. Dieser Umstand schloß aber nicht aus, daß auch die übrigen Mitglieder

[137]) Constitutiones 1553, P. I c. 5; Amort l. c. p. 545; Constitutiones 1639, P. I c. 5 § 12.

[138]) Constitutiones 1553, P. I c. 2, 5; Amort l. c. p. 542, 544.

des Generalkapitels bei Erledigung der einzelnen Angelegenheiten beteiligt waren oder wenigstens gehört wurden. So war es auch tatsächlich. Schon auf dem Generalkapitel 1413 sehen wir, daß zur Aufnahme der Brabanter Klöster alle Väter ihre Zustimmung gaben.[139]) Ebenso hielt man es auf dem Kapitel 1625, als man sich nach langen Disputationen zur Union mit den Lateranensischen Chorherren entschloß. Auffallend ist, daß man auf manchen Generalkapiteln, z. B. 1643, 1646, die Dekrete des vorhergehenden vor der Definitorenwahl erledigte; an dieser Beratung und Beschlußfassung nahmen alle Prioren teil. Auch auf dem Kapitel 1640, als es sich um die Absetzung des Priors von Siebenbrunn, Markus Mastelein, handelte, urteilten „omnes Priores". Bei der Festsetzung des Ortes für das nächste Kapitel berichten die Protokolle bisweilen, daß dies geschehen sei „auditis omnium votis". Manchmal freilich war auch hier den Prioren ein größerer Einfluß eingeräumt; die betreffenden Formeln lauten also: GK 1696: „visum est Patribus congregatis", GK 1737: „unanimi Patrum voto", GK 1763: „de assensu omnium Rmorum. Patrum praesentium". Eine Ausnahme bilden hier die Generalkapitel 1637 und 1693: „locus futuri Capituli designabitur a Rmo. Priore generali, prout videbitur expedire pro sua discretione" und „de consilio Definitorum". Sonst waren die Prioren, die nicht zum Definitorium gehörten, damit beschäftigt, die an das Kapitel gelangten Briefe zu ordnen usw.[140])

Der Umstand, daß die Mitglieder des Definitoriums bisweilen wechselten, hatte eine besondere Bedeutung und führte reifere Entscheidungen herbei. Es war nämlich bereits durch Bonifaz IX. und Martin V. vorgeschrieben worden, daß nur das „plena firmitas" im Orden haben sollte, was durch drei aufeinanderfolgende Generalkapitel gutgeheißen war.[141]) Diesen Brauch übernahm man weniger

---

[139]) Busch, Chronicon l. c. P. II c. 40 p. 352.

[140]) Bull.Windh. l. c. I fol. 311, 319, 374, 400, 369, 505, 366, 499; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 263, 299.

[141]) Acquoy l. c. 3 p. 304; Löffler a. a. O. S. 172; Compendium privilegiorum l. c. 7.

von den Kartäusern als von den Dominikanern und den von ihnen beeinflußten Orden, z. B. von den holländischen Kreuzherren.[142]) In den Konstitutionen von 1553 ist dagegen der Kartäusereinfluß wieder etwas stärker fühlbar. Nach ihnen bedürfen nämlich alle Dekrete, die „ad rigorem Ordinis spectant“ und alle, die dem „Liber Constitutionum“ einverleibt werden, einer dreimaligen Überprüfung und Gutheißung; bei den weniger wichtigen dagegen genügte eine zweimalige Approbation, „cum Definitoribus concorditer pro communi utilitate visum fuerit“. Die einmütige Übereinstimmung der Definitoren, die wir zuerst bei den Kartäusern fanden, schreiben überdies auch die beiden Bullen Bonifaz' IX. wie auch die Konstitutionen von 1553 für die Verlegung der „superioritas auctoritasque“ von Windesheim an einen anderen Ort vor.[143])

Den breitesten Raum auf dem Generalkapitel nahm, das versteht sich von selbst, die Ausarbeitung und Überarbeitung der Grundgesetze der Kongregation, der Konstitutionen und liturgischen Bücher ein. Wie schon erwähnt, hatte ja bereits Bischof Florentius von Utrecht dem Konvent von Windesheim das Recht eingeräumt, sich selbst Statuten geben zu dürfen. Mit der Gründung eines größeren Verbandes ging dieses Recht auf das Generalkapitel über. Welch große Bedeutung man dieser Arbeit zuwies, zeigt der Umstand, daß der Prior von Windesheim, Johann Vos, selbst zusammen mit dem Kanoniker Heinrich Milde, einem der Gründer, nach Paris ging, um hier die Lebensweise und die Disziplin der Augustinerchorherren von St. Viktor und St. Genofeva kennenzulernen und sie dann auf die Windesheimer Verhältnisse übertragen zu können. Auch an der Herstellung der liturgischen Bücher war Johann Vos selbst beteiligt.

---

[142]) Hofmeister a.a.O. S.204; Heinrich Denifle, Die Konstitutionen des Predigerordens von 1228, Arch. f. Literatur und Kirchengeschichte 1, 1885, S. 218.

[143]) Constitutiones 1553, P. I c. 2, 5; Amort l. c. p. 541, 544s.; Statuta antiqua P. II c. 28.

Bei diesen schwierigen und umfangreichen Arbeiten bediente sich das Generalkapitel natürlich verschiedener Konventualen, vor allem des zweiten Subpriors von Windesheim, Arnold Kalker, und des Johann von Kempen. Von einer mehrköpfigen Kommission wird berichtet, daß sie die Statuten anderer Verbände sammelte und benützte und zu Ergänzungen besonders die Kartäuserstatuten beizog.[144])

Der Statutenentwurf wurde dem Generalkapitel 1402 vorgelegt und fand dessen Billigung.[145]) Wenn auch die Quellen der Statuten nicht unschwer zu erkennen sind [146]), so muß doch gesagt werden, daß die Windesheimer Konstitutionen ein eigenes Gepräge tragen. Das zeigt bereits die Einteilung derselben in vier „Partes". Die Kartäuserstatuten hatten einschließlich des Ordinarius nur drei. Der erste Abschnitt behandelt die Verfassung der ganzen Kongregation als solcher und schließt mit der Wahl und Bestätigung eines Priors. Der zweite bis vierte Abschnitt enthält die die einzelnen Klöster berührenden Sachen, der zweite gibt Weisungen für die einzelnen Ämter, der dritte für die Aufnahme von Kandidaten und die klösterliche Disziplin und der vierte für die Laienbrüder, Donaten und Familiaren. Die Konstitutionen für die Klosterfrauen der Kongregation sind ähnlich aufgebaut, doch etwas kürzer. Die Verbesserung der Statuten war eine wichtige Aufgabe der späteren Generalkapitel. Schon das Kapitel von 1434 beschloß, es möchten doch die vorhandenen Statuten, d. h. die einzelnen Dekrete der Generalkapitel gesammelt werden. Ebenso handelten die Kapitel von 1643, 1646, 1715 und 1752.[147]) Bei dem Erlaß neuer Dekrete war das Generalkapitel

---

[144]) Busch, Chronicon l. c. P. I c. 36, 35 p. 99, 95.

[145]) Ib. P. II c. 24 p. 309.

[146]) Philipp Hofmeister, Des hl. Benediktus Regel in den Regeln und Satzungen anderer Orden, Stud. u. Mitt. zur Gesch. des Benediktinerordens und seiner Zweige 54, 1936, S. 348f.

[147]) Bull. Windh. l. c. I fol. 24, 381ss.; Capitula ed. de Cooth fol. 215, 283.

etwas vorsichtig und zurückhaltend. 1447ff. erklärte es nämlich, man solle eher die alten Statuten beobachten, als neue herausgeben. Damit die Generalkapitelsdekrete auch wirklich gehalten wurden, mußten sie als „liber publicus" in jedem Kloster aufbewahrt werden.[148]) Größere Revisionen der Statuten fanden in jedem Jahrhundert statt. Das Kapitel von 1503 setzte eine Kommission von Prioren ein, die die Generalkapitelsbeschlüsse sichten und als „Corpus" dem Kapitel vorlegen solle. Dies geschah bereits 1504. Jetzt übergab man die Arbeit anderen zur Revision und erst die Kapitel von 1505 und 1506 approbierten diese Umarbeitung der Konstitutionen. Auf den Kapiteln 1508, 1509 und 1510 wird dann nochmals der „liber Constitutionum" bestätigt. Weitere Überarbeitungen fanden in den Jahren 1625ff. und 1752 statt.[149])

Nächst den Statuten schenkte das Generalkapitel große Aufmerksamkeit der Herstellung liturgischer Bücher. Manche der eben erwähnten Zitate von Busch zeigen, daß man sich auch hier an die Ordensgewohnheiten und die Liturgie der Kartäuser anschloß. Bei der Ausarbeitung der Breviers berücksichtigte man nicht das kürzere Offizium der päpstlichen Kurie, sondern man hielt sich, wie es scheint, auf die Anregung des aus Breda Diöz. Lüttich gebürtigen Liturgikers Radulph de Rivo († 1403) vielfach an altrömische Gewohnheiten.[150]) Für die Feier der Feste beobachtete man nach den Bullen Bonifaz' IX. den „Ordinarius Ecclesiae Trajectensis"; dies nicht bloß in den Kanonien der Diözese Utrecht, sondern auch in denen der anderen Diözesen; unberücksichtigt blieben dabei aber jene Feste, die die römische Kurie nicht feierte. Entsprechende Ergänzungen bzw.

---

[148]) Bull. Windh. l. c. I fol. 35, 193.

[149]) Bull. Windh. l. c. I fol. 97ss., 311, 324; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 283. Drucke: Schönhoven 1508, Utrecht 1553, Löwen 1639.

[150]) Cunibert Mohlberg, Radulph de Rive, der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie 1, Louvain, Paris, Bruxelles 1911, S. 194ff.

Verkürzungen durften die Definitoren des Generalkapitels vornehmen.[151]) 1431 beschloß dieses, daß man sich nach dem Ordinarius der Diözese richten dürfe, in deren Gebiet ein Kloster liegt.[152]) Als Gregor XIII. 1573 die Bulle „Aeterni pastoris vices" erließ, war bereits das Missale Romanum Pius V. für alle Kirchen vorgeschrieben, die nicht seit wenigstens 200 Jahren ein eigenes hatten. Auch das römische Brevier war bereits in Arbeit. Mit Rücksicht auf die Einheit in der Kongregation sah aber der Papst davon ab, sie zur Annahme der römischen Liturgie zu verpflichten.[153]) Im Laufe der Zeit aber konnte sich auch unsere Kongregation der Einführung der römischen Liturgie nicht entziehen. Das römische Brevier wurde freilich erst auf den Generalkapiteln 1616, 1620, 1623 und 1634 angenommen. 1667 führte man ferner, obwohl auch dazu keine Verpflichtung bestand, das römische Rituale Pauls V. ein. Diesen Änderungen suchte man auf dem Generalkapitel 1623 auch den Ordinarius Windesheimensis, der 1521 in Deventer gedruckt worden war, anzupassen. Wiewohl mit der Durchführung dieser Arbeit der Generalobere, zwei weitere Prioren und der Vorstand des Seminars in Löwen betraut worden waren, ging sie doch recht langsam voran. 1640 übergab man diese Sache dem Kommissär von Brabant und 1652 erneuerte man den Beschluß, den Ordinarius „quantum possumus, usui romano in omnibus" anzugleichen.[154])

Nicht weniger als auf einheitliche Statuten und liturgische Bücher war das Generalkapitel auf eine einheitliche klösterliche Disziplin bedacht. Hier hatte es eine sehr schwierige Aufgabe zu leisten. Hatten doch nicht wenige Klöster schon vor ihrem Eintritt in die Kongregation ihre eigenen Traditionen und Gewohnheiten. Wie schwer diese Aufgabe war, möge ein kleines Beispiel zeigen. Auf

---

[151]) Busch, Chronicon l. c. P. II c. 24 p. 310s.; Acquoy l. c. 3 p. 305; Löffler a. a. O. S. 173; Compendium privilegiorum l. c. p. 4, 10.

[152]) Bull. Windh. l. c. I fol. 20. [153]) Acquoy l. c. 3 p. 311.

[154]) Bull. Windh. l. c. I fol. 296ss., 352, 442, 309, 373, 413.

einheitlichen Habit und einheitliche Namen und Titel für die einzelnen Ämter drang bereits Martin V. in seinen Bullen „Sponsa Christi“ und „Apostolica licet“ vom 18. März 1420 und 22. Oktober 1428. Aber noch das Generalkapitel 1616 mußte diese Vorschriften erneuern und Mißbräuche abstellen.[155])

Das Generalkapitel war auch die oberste richterliche Instanz. Es konnte Differenzen unter den Prioren und einzelnen Klöstern, zwischen den Prioren und ihren Konventen und einzelnen Konventualen entscheiden; ebenso war es Berufungsinstanz für Angelegenheiten, die zuerst vor den Richterstuhl der Prioren gekommen waren. Deshalb hatte auch jedes Glied der Kongregation das Recht, sich an das Generalkapitel zu wenden.[156])

Offensichtlich von den Kartäusern übernahm man den Brauch, daß die Prioren auf dem Kapitel um Enthebung von ihrem Amte bitten mußten. Die Statuten sagten, daß dies „de antiqua et approbata Ordinis consuetudine“ geschehe.[157]) Für den Orden der Windesheimer bestätigen diese Übung bereits die Bullen Bonifaz' IX. von 1395 und 1400.[158]) Zuerst tat dies der Prior superior beim ältesten Prior („ab antiquiore Priore“), hernach die Prioren beim Prior superior. Über die Annahme der Absolution entschied das Definitorium. Diese Absolution war aber mehr oder weniger nur eine Devotionssache; denn nur selten wurde mit ihr Ernst gemacht. So setzte das Generalkapitel 1466 den Prior Johann Stolz von Böddeken ab, weil er sich ohne Erlaubnis des Generalpriors an die römische Kurie begeben hatte.[159])

Von großer Bedeutung für die ganze Kongregation und

[155]) Busch, Chronicon l. c. P. II c. 23 p. 306s.; Compendium privilegiorum l. c. p. 10; Bull. Windh. l. c. I fol. 19s., 278.

[156]) Constitutiones 1553, P. I c. 2; Amort l. c. p. 542.

[157]) Tertia Compilatio Statutorum Ordinis Carthusiensis c. 9; Statuta Ordinis Carthusiensis, Basileae 1510.

[158]) Acquoy l. c. 3 p. 304; Löffler a. a. O. S. 172.

[159]) E. Schatten, Kloster Böddeken und seine Reformtätigkeit im 15. Jahrhundert, Münster i. W. 1918 S. 29.

die einzelnen Klöster war das oberste Aufsichtsrecht, das dem Generalkapitel zukam. Dieses äußerte sich zunächst darin, daß die einzelnen Klöster bei außerordentlichen Angelegenheiten die Erlaubnis des Generalkapitels einholen mußten. Es seien hier einige solche Fälle erwähnt: die Abkürzung des Noviziats[160]), die Aufnahme von Weltpriestern und Unehelichen[161]), die Aufnahme eines leiblichen Bruders eines Kanonikers in einem und demselben Kloster[162]), die Fortsetzung der Studien an einer Universität[163]), die Annahme eines Benefiziums oder Offiziums außerhalb des Ordens[164]), die Übertragung der Profeß in eine andere Kanonie der Kongregation[165]), die Drucklegung von Büchern[166]), die Übernahme von ewig dauernden Meß- und Vigilverpflichtungen[167]), die Veräußerung von Vermögen über 25 alte Skutaten[168]), die Vereinigung des Prokuratorenamtes mit dem des Priors.[169]) Dem Generalkapitel kam es auch zu, einzelnen Laien, ja selbst ganzen Klöstern die „affiliatio" zu gewähren, d. h. dieselben in die Konfraternität der Kongregation aufzunehmen und aller geistlichen Güter teilhaftig zu machen.[170]) Der Zustimmung aller Definitoren bedurfte die „cura quaecumque feminei sexus" „proter interdictum Sedis apostolice".[171])

---

[160]) Constitutiones 1553, P. III c. 1; Amort l. c. p. 576; die Abkürzung unter der Strafe der Nichtigkeit der Profeß verbot erst das Trienter Konzil sess. XXV de regularibus c. 15.

[161]) Constitutiones 1553, P. III c. 1; Amort l. c. p. 574.

[162]) GK. 1544ff., Bull. Windh. l. c. I fol. 180ss.

[163]) GK. 1611, ib. I fol. 261ss.

[164]) GK. 1683, ib. 479. So schon praktiziert auf GK. 1608, Bull. Windh. l. c. I fol. 256. Gallia christiana l. c. 5 col. 353.

[165]) GK. 1493, Bull. Windh. l. c. I fol. 92.

[166]) GK. 1557, ib. I fol. 192. [167]) GK. 1466ff., ib. I fol. 52ss.

[168]) GK. 1533, ib. I fol. 176; Constitutiones 1553, P. II c. 1; Amort l. c. p. 559.

[169]) Amort l. c. p. 559.

[170]) Capitula ed. de Cooth fol. 278; Anton Windolph, Urkunden zur Geschichte des Klosters St. Annen-Rosengarten, Lippstadt s. t. n. 7s.

[171]) GK. 1494, Bull. Windh. l. c. I fol. 93.

Die regelmäßige Aufsicht übte das Generalkapitel durch die Bestellung von Visitatoren aus. In der Art und Weise von deren Ernennung ist wieder ein Einfluß des Kartäuserordens zu verzeichnen. In ihm fanden, wie es scheint, in der ersten Zeit seines Bestehens nur selten Visitationen statt; die Anregung zur ständigen Aufstellung von Visitatoren gab erst das zwölfte Dekret des vierten Laterankonzils 1215 für die Benediktiner und Augustinerchorherren. Infolge dieses Erlasses beschloß nämlich das Generalkapitel 1217, daß jeweils auf dem Generalkapitel die Visitatoren gewählt werden sollen.[172]) Da das Lateranensische Dekret nur eine Wahl der Visitatoren auf jedem Kapitel vorsah und das Visitationsrecht nicht als besonderes Vorrecht der Präsidenten des Generalkapitels betrachtete, so wurde auch im Kartäuserorden nur die Wahl der Visitatoren üblich; der Prior der Grande-Chartreuse wurde somit nicht zum Visitator natus erkoren, denn alten Brauches gemäß durfte er nie „terminos eremi sui" überschreiten. Nach den alten Statuten fand die Visitation alle zwei Jahre statt; bei „emergens necessitas super annum" konnte der Konvent ohne den Prior an den Prior der Grande-Chartreuse schreiben, der dann für diesen Fall einen Visitator bestellen konnte.[173]) Für die Windesheimer Kongregation bestimmten die Bullen Bonifaz' IX. von 1395 und 1400, daß die Visitatoren von den Definitoren des Generalkapitels gewählt werden und im Namen des Generalkapitels die einzelnen Klöster visitieren.[174]) Die Statuten von 1553 fügten ergänzend hinzu: „ubi et praecavendum est, ne Visitatores frequentius mutentur et ne quis visitet suum Visitatorem".[175]) Die Visitatoren wurden in der Regel nur für bestimmte Gegenden bestellt, und zwar stets zwei „cum potestate delegandi". Nur in Ausnahmsfällen begegnen

---

[172]) Annales Ord. Cart. l. c. 3 p. 408.
[173]) Statuta antiqua P. II c. 30.
[174]) Acquoy l. c. 3 p. 305; Löffler a. a. O. S. 173.
[175]) Constitutiones 1553, P. I c. 6; Amort l. c. p. 545.

uns Generalvisitatoren, so auf den Privatkapiteln 1574 in Amerfoort und 1586 in Antwerpen. Das Generalkapitel 1478 betrachtete die Visitationen als „auctoritate apostolica“ vorgenommen, die Konstitutionen weisen aber nur den älteren Text der päpstlichen Bullen auf: „auctoritate Dei et Capituli generalis“. Starb ein auf dem Generalkapitel gewählter Visitator oder konnte ein solcher aus sonst einem Grunde nicht seines Amtes walten, so war der Prior superior berechtigt, einen anderen zu bestellen. Nach einem Dekrete des Generalkapitels 1547 konnte dies im Notfalle auch der überlebende Visitator tun; die Statuten meinten, „besonders wenn er schon auf der Reise ist“.[176]) Die Stellung des Prior superior glich aber nicht der des Priors der Grande-Chartreuse. Auf dem Generalkapitel 1616 betonte Nuntius Albergati sehr stark das persönliche Visitationsrecht des Generalpriors. Wohl auf seine Veranlassung hin mußte von nun an der jeweilige Generalprior die jährliche Abhaltung der Visitation in eigener Person in seinem Amtseide eidlich versprechen.[177]) Für das Kloster, in dem der Generalobere wohnte, wurden früher jeweis zwei besondere Visitatoren bestellt; später war zu dessen Visitation einer der zwei Kommissäre „cum socio idoneo“ kompetent. Diese 1620 getroffene Regelung verstieß aber gegen die alten Statuten, nach denen kein Prior seinen eigenen Visitator visitieren sollte.[178]) Während der Visitation hatten die Visitatoren, wie dies ihr Amt erforderte, eine ziemlich ausgedehnte Gewalt. Sie konnten die Klosteroffizialen ein- und absetzen, doch mußten sie dabei vorher den Rat des Priors einholen. Bezüglich ihrer Strafgewalt galt der Grundsatz: „Visitatores non possunt absque scitu et consensu Capituli generalis vel Prioris superioris mittere aliquos extra domum quam visitant, nisi tam perversus quis fuerit, ut parentum et amicorum fretus patrocinio in domo propria corrigi non valeret vel

---

[176]) Constitutiones 1553, P. I c. 9; Amort l. c. p. 552; Bull. Windh. l. c. I fol. 182.

[177]) Bull. Windh. l. c. I fol. 272s.

[178]) Bull. Windh. l. c. I fol. 297.

puniri."[179]) Während der Visitation durften die Visitatoren auch beichthören.[180]) Den älteren Verordnungen entsprechend, nämlich jenen der Generalkapitel 1437f. und 1565, mußte jedes zweite Jahr visitiert werden, von 1763 an aber nur noch jedes dritte Jahr.[181]) Eine Abschrift des Visitationsrezesses war dem Generaloberen auszuhändigen.[182]) Bemerkenswert ist noch, daß beim Mutterkloster Windesheim und den benachbarten Klöstern die Visitation gleich nach dem Generalkapitel geschah, „nisi causa evidens aliud suadeat".[183])

Schließlich mußte das Generalkapitel auch noch für die Unkosten der Unternehmungen der Kongregation Sorge tragen. Nach den Konstitutionen galt der Grundsatz, daß die Unternehmungen, wenn sie dem gemeinsamen Wohle der Kongregation dienten (die regelmäßigen Generalkapitel, Unterhalt des Seminars und des Agenten in Rom), von allen Klöstern gemeinsam, wenn sie aber nur für ein Einzelkloster waren (außerordentliches Generalkapitel, Visitation), von diesem allein zu bestreiten waren.[184]) Die allgemeinen Umlagen wurden je nach dem Vermögensstand der Klöster abgestuft; auch die Frauenklöster mußten entsprechend beisteuern.

Daß auch die gegenseitigen Hilfeleistungen ebenfalls auf den Kapiteln besprochen wurden, ist selbstverständlich. Für diese galt nämlich nach den Konstitutionen die Weisung: „Si alicui domui onus vel pressura incubuerit seu iniuria notabilis illata fuerit, invicem sublevare et assistere monemur, et si necessitas fuerit pro removendis iniuriis, ad discretionem Capituli generalis etiam contribuere debemus. Verumtamen ne Capitulum nimium

---

[179]) Constitutiones 1553, P. I c. 9; Amort l. c. p. 551.

[180]) Bull. Windh. l. c. I fol. 29.

[181]) Bull. Windh. l. c. I fol. 28, 197; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 298.

[182]) Constitutiones 1553, P. I c. 6; Amort l. c. p. 549.

[183]) Ib. P. I c. 9, p. 552.

[184]) Ib. P. I c. 7, 9; Amort l. c. p. 546, 552; Bull. Windh. l. c. I fol. 75, 290, 334, 371, 378, 397; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 226, 240, 252.

gravetur, ipsa domus, quae molestatur, etiam contra privilegia nostra primum quoad poterit tolerabiliter suis sese defendat impendiis, deinde (si opus fuerit) assistentiam a Capitulo petat."[185])

V. Die Provinzen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die Windesheimer Kongregation bereits eine ziemliche Anzahl von Klöstern verloren: Kirschgarten 1525, Birklingen 1525 ff., Hieronymusthal bei Leyden 1526, Merxhausen 1527, St. Leonhard in Basel 1529, Segeberg 1530, Paradies zu Reimerswaal 1530, Jasenitz um 1535, Jttersweiler um 1535, Wittenburg 1543, St. Martin in Zürich um 1550, Truttenhausen 1551, Hirzenhain um 1555, im ganzen also etwa ein Siebentel der Kongregation. Trotz dieser Schwächung suchte man in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Kongregation etwas zu dezentralisieren. Ein kleiner Versuch dazu war bereits im Jahre 1438 gemacht worden. Damals wurde nämlich den Prioren der hervorragenderen Klöster das Recht eingeräumt, die Oberen der Nachbarklöster zu Beratungen zu versammeln. Für Westfalen und Sachsen bekam dieses Recht der jeweilige Prior von Böddeken.[186]) Auch auf dem Kapitel 1454 erscheint der Prior superior nicht als unmittelbarer Vorgesetzter der Prioren. Dieses Kapitel verordnete nämlich, die Prioren müßten bei größeren baulichen Veränderungen von Kirche und Chor den Rat der Visitatoren und benachbarten Prioren einholen.[187])

Eine eigentliche Provinzialverfassung wurde aber erst auf dem Generalkapitel 1559 zu Utrecht durchgeführt. Welche Gründe im einzelnen dazu geführt haben, gibt das Protokoll desselben nicht an; es sagt nur, daß dies „ob certas gravissimas causas" geschehen sei. Ob darunter etwa zu starke Zentralisierungsbestrebungen Windesheims oder Rücksichtnahmen politischer Natur zu ver-

[185]) Constitutiones 1553, P. I c. 7; Amort l. c. p. 546s.
[186]) Schatten a. a. O. S. 19.
[187]) Bull. Windh. l. c. I fol. 41.

stehen sind, muß vorerst dahingestellt bleiben. Man teilte die Kongregation in sieben Provinzen ein: Transisselana mit 12 Klöstern (Windesheim an der Spitze), Deutschland mit 14, Brabant mit 17, Holland mit 10, Geldern mit 11, Friesland mit 7, Sachsen oder auch Westfalen mit 9. Jede Provinz, ausgenommen jene, in der Windesheim lag, erhielt einen „Provinzprior". Die Bestellung der Provinzoberen kam dem Definitorium des Generalkapitels zu, dem die einzelnen Prioren der betreffenden Provinz ihre Vorschläge machen durften, die abwesenden sandten ihre Wünsche schriftlich ein. Das Definitorium berücksichtigte diese, konnte aber auch einen Prior bestellen, der zugleich Definitor war. Das erstemal wurden aber die Provinzprioren ganz frei vom Definitorium ernannt, nämlich die Prioren von Neuß, Grobbendonk, Eemstein, Mariabrunn Thabor und Böddeken. Etwas auffallend ist, daß die Amtsdauer nur drei Jahre betrug, „ita ut nullo modo possint continuari". Bei der Ernennung wurde das Provinzsiegel überreicht. Starb der Provinzprior, so gingen dessen Vollmachten bis zum nächsten Generalkapitel auf den ältesten Prior der Provinz über. Die wichtigste Aufgabe der Provinzprioren war, innerhalb der Amtsperiode wenigstens einmal alle Klöster zu visitieren, „adjuncto sibi aliquo Priore suae provinciae, quem magis idoneum putabunt". Die Häuser der Visitatoren wurden durch zwei vom Generalkapitel aufgestellte Prioren visitiert; diese konnten aber auch aus einer anderen Provinz genommen werden, offenbar, damit vermieden wird, daß ein Prior seinen eigenen Visitator visitiert. Außerdem hatten die Provinzprioren das Recht, alle Prioren der Provinz jedes Jahr unmittelbar vor dem Generalkapitel oder auch sonst, wenn es notwendig schien, zu versammeln; den Ausdruck „Provinzialkapitel" vermeiden die Dekrete, wohl, damit dieser Versammlung keine allzu große Bedeutung zukomme und nicht die Einheit des Ordens gefährdet sei.

Auf dem Generalkapitel sollte dann die Provinz nur noch durch den Provinzialprior vertreten sein, der aber in den

Provinzen Geldern und Friesland von 1, in den Provinzen Brabant und Holland von 2 weiteren Prioren begleitet sein durfte. Bei rechtmäßiger Verhinderung konnte er einen Vertreter entsenden. Die Unkosten für die Reisen mußten natürlich alle Klöster gemeinsam tragen.

Im übrigen hatte der Provinzprior „plenaria potestas visitandi, corripiendi, convocandi, transmittendi etiam fratres de una domo in aliam, cum consensu tamen Priorum singularum domorum". Er durfte auch die gewählten Prioren bestätigen; entzogen war ihm aber das Recht, dieselben abzusetzen, es sei denn, daß er dazu eine ausdrückliche Fakultät vom Generalkapitel hatte oder daß sich ein Fall ereignete, der in den Statuten ausdrücklich als genügender Grund zur Absetzung vorgesehen war. In diesem Falle mußte das Vorgehen der Visitatoren auf dem folgenden Generalkapitel einer Prüfung durch die Definitoren unterzogen werden.

Diese Verordnungen über die Provinzverfassung erhielten auf dem Generalkapitel 1561 ihre Bestätigung, aber 1562 wurden sie reprobiert, und zwar durch einstimmigen Beschluß der Definitoren „propter multa incommoda venerabilibus Patribus Definitoribus nota". Zugleich wurde den Prioren verboten, „ne quis posthac praesumat quidquam contrarium Constitutionibus et privilegiis nostris sub poena absolutionis ab officio Prioratus". Dieses Verbot erneuerte das Generalkapitel 1619 in allgemeiner Form unter der Strafe der Exkommunikation: „Interdictum serio, ne quis distinctionem Provinciarum ac divisionem unitatis Capituli tentare praesumat, sub poena excommunicationis."[188])

Das Generalkapitel befürchtete also aus der Provinzialverfassung eine Spaltung der Kongregation. Es griff aber zurück auf die oben erwähnte Verordnung von 1438 und erklärte, daß die Prioren von Neuß und Köln „quantum attinet in causis agendis in partibus superioribus" dieselbe „gratia et auctoritas" haben wie die Prioren von

---

[188]) Schmitz-Kallenberg, Kleine Beiträge a. a. O. S. 605ff.

Grönendael, und Rothenthal in Brabant, von Eemstein und Rugge in Holland, von Thabor und Ludinkerken-Achlum in Friesland, von Gaesdonk und Sand bei Straelen in Geldern, Bödd(e)ken und Dalheim in Sachsen.[189])

Diese so ausgezeichneten Prioren nannte man „Commissarii", ein Ausdruck, der uns bereits im Dekret Kardinals d'Ailly von 1413 begegnet.[190]) Welche Rechte im einzelnen diesen Prioren außer dem Versammlungsrecht zukamen, läßt sich nicht genau feststellen. Das Kapitel von 1570 sagt aber, daß außer dem Prior superior „etiam singuli Priores in singulis Provinciis auctoritatem Capituli habentes necnon Visitatores in domibus sibi commissis" „praesentium temporum exigente necessitate" „posthac quorumcumque fratrum ad quaecumque colligationis nostrae monasteria remittendum potestatem habeant". Ist hier die Rede von einer „auctoritas Capituli", so erscheinen diese Prioren auf dem Generalkapitel 1586 mehr als Vertreter des Prior superior: „qui absentes v. g. Priorem superiorem pro potestate sibi facta vices eius supplere possint". Aus beiden Erlassen dürfte zu schließen sein, daß die Fakultäten der Kommissäre ziemlich groß waren.[191])

Ein etwas mehr die Rechte des Prior superior und des Generalkapitels begünstigender Vorschlag ist ebenfalls noch überliefert. Nach ihm sollte in den einzelnen Provinzen nur ein „Prioris superioris Vicarius" bestellt werden, der „in arduis et non admittentibus longam moram aut consultationem Prioris superioris domorum Provinciae suae negotiis auctoritatem plenariam concedendi, ordinandi" haben sollte. In allen Fällen aber sollte dieser Vikar „omni tempore opportuno" an den Prior superior oder die Definitoren des nächsten Generalkapitels berichten müssen, denen es zukommen sollte, die Verord-

[189]) Bull. Windh. l. c. I fol. 195. Aus dieser Verordnung dürfte hervorgehen, daß es die Prioren von Neuß und Köln waren, die die Anregung zur Provinzialverfassung gegeben hatten.

[190]) Compendium privilegiorum l. c. p. 3.

[191]) Bull. Windh. l. c. I fol. 208, 230.

nungen „vel approbare vel revocare".[192]) Ob dieser Vorschlag je den Definitoren übermittelt wurde, wissen wir nicht; jedenfalls erhielt auch er nicht die erforderliche Approbation.

Daß die auf dem Generalkapitel 1562 neu ernannten und wieder bestätigten Priores-Commissarii das Recht hatten, die Prioren ihrer Gegenden zu Beratungen zu versammeln, ist bereits erwähnt. Solche Beratungen waren natürlich besonders notwendig in Zeiten, in denen kein Generalkapitel stattfinden konnte und ein gemeinsames Vorgehen besonders angezeigt schien. Es darf deshalb nicht wundern, wenn gerade das Ende des 16. Jahrhunderts, in dem keine Generalkapitel mehr stattfanden, die Abhaltung solcher Versammlungen in den einzelnen Gegenden besonders begünstigte. Das Protokoll des Privatkapitels 1593 enthält darüber folgendes Dekret: „Postremo decernunt firmiterque statuunt singulis annis in unum convenire de defectu et profectu suorum comprovincialium, de morum correctione et labefactae religionis restauratione necnon de domorum ex parte vel toto dirutarum seu devastatarum summaque periclitantium aliquali restauratione in commune ad invicem conferre pariterque deliberare et consultare." Ein ähnlicher Beschluß wurde auf dem Kapitel 1608 gefaßt.[193]) Auf dem erwähnten Privatkapitel werden auch die Rechte dieser Kommissäre besonders hervorgehoben. Während früher zur Drucklegung von Büchern stets die Erlaubnis des Generalkapitels oder des Prior superior notwendig war, heißt es jetzt, daß auch die des Kommissärs genüge. Ferner wurde hier wiederum bestimmt, daß die Kommissäre in den einzelnen Provinzen „absentem Priorem superiorem vices eius in omni suboritura necessitate supplere poterunt". Die Kommissäre der Brabanter Provinz erhalten noch eine außerordentliche Vollmacht: „ut si contingat aliquam domum viduari suo Priore aut

[192]) Bull. Windh. l. c. II fol. 118.
[193]) Bull. Windh. l. c. I fol. 245, 252.

Rectore Reverendo Patre superiore in remotioribus Provinciis existente, ex aliis domibus assumptos instituendi, si domus viduata idoneos non habet, ut graviores difficultates dilationem non admittant, quod ad moniales quoque extenditur". Der Prior von Rothenthal wird zugleich zum ständigen Vertreter der Brabanter Klöster gegenüber dem Landesherrn („suprema Brabantiae curia") eingesetzt. Was er für die einzelnen Klöster tut, geht auf deren Kosten, was für alle gemeinsam geschieht, dazu müssen alle beisteuern.[194])

Der Untergang einer großen Zahl von Klöstern in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts löste die ganze Frage der Provinzialverfassung im großen und ganzen von selbst und zwar sehr einfach. Es blieben nur noch die Brabanter und die deutschen Klöster übrig. Daher treffen wir von jetzt an nur noch zwei Provinzen, nämlich die Germania inferior und superior. An ihrer Spitze stand je ein Kommissär, der anfangs auf dem Generalkapitel „iuxta consuetudinem Lateranensium" allein durch die Definitoren „per vota secreta" auf drei Jahre gewählt wurde. Später aber waren an deren Wahl alle Prioren beteiligt. So bereits auf dem Generalkapitel 1631 in Tongern, wo „omnibus Patribus Capituli congregatis convocatis iterata electione" die Wahl des Kommissärs stattfand. So blieb es dann, man wählte die Kommissäre unmittelbar nach der Wahl des Generals, aber vor der Bestellung der Definitoren. Die Kommissäre hatten ihren Rang unmittelbar nach dem Generalprior. Auf den Generalkapiteln 1709, 1712 und 1718 entschied man schließlich noch, daß der im Amte ältere Prior bei den Visitationen und Aufträgen, das Generalkapitel ausgenommen, den Vorrang habe.[195]) Die Forderung des Kölner Privatkapitels 1629, „plures Commissarios provinciales constituendos esse", ging nicht in die Praxis über, es blieb bei zweien; aber es erklärte ein im selben Jahr in Grönendael ab-

[194]) Bull. Windh. l. c. I fol. 243ss.

[195]) Bull. Windh. l. c. I fol. 312, 320, 346; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 200ss.

gehaltenes Privatkapitel, wenn der Generalprior und der Kommissär in der Ferne weilen, dann hat „in causis gravioribus, quae dilationem non patiuntur", der Prior von Rothenthal die Auktorität des Kommissärs.[196])

Da auf dem Kapitel 1616 der Prior von Köln, Albert Luycken, zum Generalprior gewählt worden war und dieser auch seinen bisherigen Wohnsitz beibehielt, so hatte dies zur Folge, daß das Kapitel 1619 die Kommissäre der Brabanter Provinz mit großen Vollmachten ausstatten wollte. Damit die Kongregation keinen Schaden leide, erklärte sich der Generalprior hierzu bereit und verlieh ihnen das Recht, Visitationen vornehmen und bei Priorenwahlen den Vorsitz führen zu können. Im folgenden Jahre wurde ihre Abhängigkeit vom Generalprior in der Ausübung des Visitationsrechts etwas stärker betont und ihnen auferlegt, jeweils nach der Visitation den Rezeß dem Generalprior einzusenden.[197]) Die Konvente der Kommissäre visitierte der Generalprior selbst.

Wie oft im 17. und 18. Jahrhundert in den beiden Provinzen getrennte Versammlungen der Prioren stattfanden, bedarf einer weiteren eingehenden Untersuchung. Bomans erwähnt im 17. Jahrhundert 5, d. i. 4 in Germania inferior, nämlich 1659, 1662 und 1680 in Löwen und 1684 in Tongern, und 1 in Germania superior, nämlich 1672 in Werth.[198]) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dürften solche Versammlungen etwas öfters stattgefunden haben. Sie waren hier durch die Bestimmung des Generalkapitels 1763, daß die Generalkapitel nur noch alle sechs Jahre und in der Zwischenzeit Provinzialkapitel abgehalten werden sollen, sowie durch die staatlichen Gesetzgebungen, die die Teilnahme an Synoden außerhalb des Landes verboten, begünstigt. Gleich das Kapitel 1763 drang auf die Feier solcher „Capitula provincialia intermedia". Die nächsten sollten in Bethlehem bei Löwen

[196]) Bull. Windh. l. c. I fol. 334, 342.
[197]) Bull. Windh. l. c. I fol. 282, 296.
[198]) Bull. Windh. l. c. I fol. 426f., 432f., 473, 482, 451.

und in Neuß bzw. Dalheim sein. In der oberdeutschen Provinz berief der Kommissär, Nikolaus Zorn, Abt von Eberhardsclausen, durch Schreiben vom 4. April 1766 das erste nach Dalheim auf den vierten Sonntag nach Pfingsten ein. An ihm nahmen sechs Prioren teil, zwei waren abwesend. Der geborene Präses der Synode war an sich der zuständige Kommissär. Auffallend ist nun, daß hier zu diesem Amte der Prior von Sülte, Kaspar Hollmann, gewählt wurde. Von besonderem Werte ist der Beschluß, daß die Verordnungen dieselbe Kraft wie jene des Generalkapitels haben sollten, jedoch nur bis zum nächsten Generalkapitel. Weitere Provinzialkapitel fanden in der oberdeutschen Provinz zu Ewig 1772 und Köln 1778 statt. Wer auf dem ersteren den Vorsitz führte, ließ sich nicht ermitteln. Es ist jedoch zu vermuten, daß ihm der Ordensgeneral Johann Adolf Schmallen präsidierte, der zugleich Prior von Ewig war; sicher aber ist, daß er das erwähnte Kölner Kapitel leitete.[199])

VI. Die Priorate.

Die Windesheimer Kongregation bestand aus selbständigen Klöstern. Schon den beiden 1395 von Windesheim selbst ausgemachten Gründungen Mariabrunn und Neulicht räumte der Konvent von Windesheim die gleichen Rechte ein, die er selbst besaß. Die Bulle Bonifaz' IX. von 1395 gestand den Klöstern ausdrücklich freie Wahl des Priors zu, nahm ihnen nicht das Recht, Novizen aufzunehmen und zur Profeß zuzulassen, und gestattete, eigenes Vermögen besitzen zu können. Auch den in die Kongregation eintretenden Klöstern beließ man voll und ganz ihre Selbständigkeit. Man schloß sich auch hier im wesentlichen an das Kartäuserrecht an.

In der eben erwähnten Bulle Bonifaz' IX. ist das Recht der freien Wahl des Hausoberen den einzelnen Konventen mit folgenden Worten zugesichert; sie erklärt, daß die Definitoren des Generalkapitels die Prioren ihres Amtes

---

[199]) Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 299ss., 324.

entheben können und dies „conventibus monasteriorum ipsorum significare, et quod conventus monasterii sic priore carentis vocatis duobus aliis prioribus monasteriorum eorundem, qui electioni huiusmodi interessent, alium priorem sibi eligere valerent, dictaque electio per prefatos duos priores confirmari deberet. Que forma electionis et confirmacionis eciam observanda esset in obitu vel resignacione seu disposicione cuiuscumque prioris alicuius monasteriorum eorundem. Si vero conventus alicuius monasteriorum eorundem ex aliqua causa iure eligendi ipsis priorem, cum casus vacacionis adesset, privati existerent, electio et confirmacio huiusmodi ad generale capitulum, si commode differri possent, alioquin ad ipsorum superiorem priorem immediate devolveretur".[200])

Daß die auf dem Generalkapitel übliche Amtsenthebung der Prioren von den Kartäusern übernommen ist, ist bereits gesagt. Dasselbe gilt aber auch für die Bestimmungen über die Priorenwahl. Denn auch bei den Kartäusern war von Anfang an die Wahl der Oberen durch den eigenen Konvent und die Berufung von zwei Prioren zu derselben üblich. Die Devolution des Wahlrechts an den Prior der Grande-Chartreuse, wenn die Wähler des Wahlrechts beraubt waren, entsprach zwar im wesentlichen dem damaligen Kirchenrecht, bei den Windesheimern dürfte aber das Devolutionsrecht an den Prior superior unmittelbar von den Kartäuserstatuten beeinflußt sein.[201])

Die Verordnungen Bonifaz' IX. über die Priorenwahl ergänzte dann noch Martin V. 1420. Er verfügte nämlich, daß eine Wahl ohne Berufung der zwei Prioren null und nichtig sein, daß diese den Erwählten „auctoritate generalis Capituli" bestätigen und daß das Generalkapitel bzw. der Prior superior das Recht haben solle, etwaige der Wahl anhaftende Mängel zu ergänzen oder auch dieselbe für nichtig zu erklären, wenn aus Unkenntnis des

[200]) Acquoy l. c. 3 p. 304.

[201]) Statuta antiqua P. II c. 5; Statuta nova P. II c. 2. C. 23, 41, X, 1, 6.

Rechts eine nicht wählbare Person gewählt oder bei der Wahl selbst ein Fehler gemacht worden sei. Außerdem bestimmte er noch, daß die anwesenden Prioren dem Erwählten die Annahme der Wahl kraft des ihnen schuldigen Gehorsams auferlegen können und die Annahme einer Resignation auf das Priorenamt dem Generalkapitel, dem Prior superior oder den zwei bei einer Wahl anwesenden Prioren zukommen solle.[202])

Auf diesen beiden Bullen war das Wahlrecht der Windesheimer, so wie es in den Konstitutionen niedergelegt ist, aufgebaut. Hier begegnet aber sofort ein weiterer Einfluß der Kartäuser. Bei diesen war es nämlich vorgeschrieben, daß der verwaiste Konvent zur Abhaltung der Wahl die Erlaubnis des Priors der Grande-Chartreuse einholen und zugleich bitten mußte, zu derselben zwei beliebige Prioren berufen zu dürfen. Von der Beobachtung dieser Vorschrift waren aber befreit jene Provinzen, deren Prioren nicht jedes Jahr zum Generalkapitel kommen mußten; diese hatten dem Prior der Grande-Chartreuse nur die Vakanz anzuzeigen.[203]) Dieselben Vorschriften finden wir nun auch bei den Windesheimern. Bei ihnen mußte der Konvent den Prior superior um seine Zustimmung zur Wahl und um die „auctoritas, duos quos voluerint, indeterminate convocare Priores" bitten. Dieser antwortete dann, daß man zur Wahl zwei Prioren „de vicinioribus et magis expertis" berufen dürfe. Jene Klöster aber, die drei Tagereisen vom Mutterkloster entfernt lagen, waren von dieser Vorschrift befreit; sie durften ohne besondere Erlaubnis „duos de vicinioribus et prudentioribus Priores" berufen. Eine gewisse Ergänzung des Kartäuserrechts ist aber die Bestimmung, daß die Prioren, die zur Wahl kommen, nicht in ihrem Profeßhause der Wahl vorstehen durften. Eine Ausnahme machte hier nur der Prior superior. Verwandt mit dem Kartäuserrecht dagegen ist wieder die Bestimmung, daß

[202]) Compendium privilegiorum l. c. p. 9.

[203]) Statuta antiqua P. II c. 5.

an sich jedes Glied der Kongregation passiv wählbar ist, ausgenommen jene, die das Amt eines Priors innehaben; war aber ein Kanoniker des verwaisten Konvents in einem anderen Hause Prior, so konnte er in seinem Profeßkloster zum Prior gewählt werden. Eine Ausnahme bestand hier nur für den Prior superior, für den ja die Wahl in seinem Profeßkloster ein Herabsteigen bedeutet hätte. Nicht wählbar war aber bei den Windesheimern auch noch der Subprior, der Prokurator und der „frater pro consilio deputatus" des Mutterklosters, von denen die zwei ersteren vom Prior superior mit dem Rate des Konvents und der dritte vom Prior und Konvent zusammen bestellt worden waren. Auf diese drei Offizialen ging gleichsam ein Schatten des Prior superior über.[204]) Das für sie geschaffene Sonderrecht geht wohl auf einen Einfluß des holländischen Kreuzherrenordens mit dem Mutterhaus in Huy zurück, der auf seinen Generalkapiteln 1416 und 1417 bestimmte, daß der Subprior und Prokurator von Huy in einem anderen Kloster nicht wählbar seien.[205]) Nicht ausgeschlossen freilich ist, daß die Windesheimer zuerst die diesbezügliche Bestimmung trafen; doch läßt sich dies nicht mehr feststellen, da die Dekrete der Generalkapitel erst vom Jahre 1429 an erhalten sind.

Der zum Priorenamt geeignete Kandidat mußte 25 Jahre alt und drei Jahre in der Kongregation Professe gewesen sein; doch konnte vom letzteren Erfordernis das Generalkapitel oder der Prior superior befreien. Dem Generalkapitel 1640 wurde auch die Frage vorgelegt, wer den Vorzug habe, wenn bei einer Wahl ein Kanoniker aus dem eigenen Kloster und ein solcher aus einem anderen gleich viele Stimmen erhalten. Die einstimmig gegebene Antwort lautete: „quod internus utpote domui magis astrictus extraneo praeponi debeat". Ein Prior, der nicht wegen eines Vergehens abgesetzt war, konnte

---

[204]) Constitutiones 1553, P. I c. 10; Amort l. c. p. 552ss.; GR. 1471, Bull. Windh. l. c. I fol. 55.

[205]) Hofmeister, Verfassung des holländischen Kreuzherrenordens a. a. O. S. 220.

im gleichen Hause nur mit Erlaubnis des Generalkapitels oder des Prior superior wiedergewählt werden.[206]) Ein besonderes Indult unserer Kongregation darf hier nicht vergessen werden. Martin V. gewährte nämlich dem Generalkapitel und dem Prior superior das Recht, vom Erfordernis der legitimen Geburt bei Erlangung des Priorats und anderer Dignitäten befreien zu können. Er begründete dieses Indult damit: „cum etiam copia personarum utiliter praesidentium frequenter non habetur et quia nonnumquam illegitimi nati multis virtutibus et magna morum probitate decorantur".[207])

Devolviert das Recht zur Bestellung eines Oberen an den nächsthöheren Oberen, so ist dieser nach gemeinem Recht frei in der Ausübung dieses Rechts, d. h. er ist nicht gebunden, den Rat oder die Zustimmung eines Dritten einzuholen.[208]) Anders aber war es bei den Kartäusern und im Anschluß an sie bei den Windesheimern. Nach den neuen Statuten der Kartäuser devolvierte das Wahlrecht „ad priorem et conventum cartusie, si capitulum generale commode nequiverit exspectari"; die alten Statuten sprechen hier nur von „domus cartusie".[209]) Bei den Windesheimern durfte der Prior superior nur „cum consilio Capituli sui et aliorum virorum prudentium" der verwaisten Kirche einen Oberen geben.[210]) Der Unterschied zwischen beiden Ordensstatuten besteht nur darin, daß die der Kartäuser das Devolutionsrecht nur für den Fall erwähnen, daß der Konvent wissentlich jemand wählen würde, der nach kanonischem Recht nicht gewählt werden kann, während die Windesheimer allein das Versäumnis der Wahlfrist berücksichtigen. Wird bei den Windes-

---

[206]) Constitutiones 1553, P. I c. 9, 10; Amort l. c. p. 553s.; Bull. Windh. l. c. I fol. 369.

[207]) Compendium privilegiorum l. c. p. 8.

[208]) Godehard Jos. Ebers, Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Stutz, Abh. 37/38), Stuttgart 1906 S. 328ff. Codex Iuris canonici can. 178.

[209]) Statuta nova P. II c. 2, Statuta antiqua P. II c. 5.

[210]) Constitutiones 1553, P. I c. 10; Amort l. c. p. 554.

heimern ein Unwürdiger gewählt, so devolviert das Besetzungsrecht „ad domum superiorem vel ad ipsos vocatos Priores, si Conventus, ubi electio celebratur, maluerit".

Außer im Falle der Devolution war keine Wahl üblich, wenn es sich um die Einsetzung des ersten Priors bei einer Neugründung handelte. Hier galt der Grundsatz der Statuten von 1402: „Consulimus vero, ut conventus domorum nostrarum institutionem primi prioris capitulo generali resignare debeant."[211]) So ging man aber auch bei der Übernahme eines älteren Hauses zur Reform vor. Vor 1402 scheint aber dieser Brauch nicht üblich gewesen zu sein. Von der Inkorporation Eemsteins sagt Busch: „Contingit conventum in emsteyn a priore de windesem visitari et fratrem Henricum Wilde ibidem eligi in priorem" (er war früher Subprior in Windesheim).[212]) Die Kanonie Frenswegen wurde unter dem Priorate des Herman Plettenborch der Kongregation einverleibt; die Klosterchronik von 1494 stellt seiner kurzen Amtsführung ein so glänzendes Zeugnis aus, daß sicherlich kein Grund vorlag, einen anderen Prior einzusetzen.[213])

Auf dem Generalkapitel 1637 entschieden die Definitoren die Frage, ob der Generalprior, wenn er in Sachsen, vor allem in den Kanonien Sülte und Richenberg weile und diese durch die Resignation der Prioren verwaist werden, das Recht habe, „constituendi Priores", bejahend „quatenus Reverendissimus de personis qualificatis ipsis provideat", ein Beschluß, der 1640 bestätigt wurde.[214]) Ob es sich hier um ganz außerordentliche Fälle handelte oder ob der Ausdruck „constituendi" im Sinne von „confirmandi" auszulegen ist, läßt sich nicht entscheiden.

Die Bestätigung eines Priors erfolgte nach einem alten Rituale unter der Formel: „auctoritate Dei et Capituli nostri generalis"[215]), einer Formel, die sich wiederum an die

---

[211]) Busch, Chronicon l. c. p. XXXIII. [212]) Ebd. c. 36 p. 99.
[213]) Löffler a. a. O. S. 36. [214]) Bull. Wind. l. c. I fol. 362, 372.
[215]) Dieses Rituale ist dem Ordinarius Windesemensis der Uni-

Kartäusersitte („auctoritate Dei et Ordinis") anlehnt. Als Symbole wurden dem Bestätigten Schlüssel, Geldbörse und Siegel übergeben. Jeder Prior mußte auch einen Amtseid ablegen, in dem er dem Prior superior Gehorsam, Ehrerbietung und Unterwürfigkeit versprach. In dem vom Generalkapitel 1616 festgesetzten Eide war auch das Versprechen enthalten, ohne Erlaubnis des Generalpriors nichts veräußern zu wollen.[216]) Auf die Konfirmation folgte die Installation „in loco predecessoris" in der Kirche und hernach die Obedienzleistung durch die Professen, Novizen, Laienbrüder und Donaten. Kartäusergewohnheit entsprechend[217]) legte der Gehorsam gelobende Religiose seine Hände in die Hände des neuen Priors, worauf dieser frug: „Promittis mihi obedientiam secundum regulam beati Augustini et secundum Constitutiones nostras a Capitulo generali ordinatas". Hierauf antwortete man mit „Promitto".[218]) Auf dem der Wahl unmittelbar folgenden Generalkapitel mußte sodann der neue Prior in die Hände des Prior superior dem Generalkapitel Gehorsam versprechen mit den Worten: „Ego fr. N. N. promitto obedientiam et fidelitatem communi Capitulo nostro pro me et domo nostra."[219]) An diesem Brauche hielt man bis zum Untergang der Kongregation fest; er war ebenfalls von den Kartäusern übernommen.

Die Verleihung des Amtes erfolgte auf Lebenszeit. Das zwischen dem Prior und dem ihm anvertrauten Kloster geknüpfte Band war aber nicht so stark, daß es nicht wieder gelöst werden konnte. War auch ein Prior im allgemeinen ineligibilis für ein anderes Priorat, so konnte er doch in seinem Profeßkloster rechtmäßig zum Prior gewählt werden; ebenso hatte der Konvent von Windesheim

---

versitätsbibliothek in Utrecht beigebunden: „De electione Prioris aut Priorissae."

216) Constitutiones 1553, P. I c. 10; Amort l. c. p. 556; Bull. Windh. l. c. I fol. 273.

217) Statuta antiqua P. II c. 5.

218) Constitutiones 1553, P. I c. 10; Amort. l. c. p. 556.

219) GK. 1628, Bull. Windh. l. c. I fol. 331.

das Recht, jeden Prior zum Prior superior zu wählen. Die Liste von Böddeken von etwa 1400 bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts führt 22 Prioren auf, in Frenswegen und Aachen gab es von 1400 bis 1809 bzw. 1420 bis 1802 im ganzen 29 bzw. 31 Prioren[220]); durchschnittlich regierten also in diesen drei Klöstern die Prioren 9, 14 und 12 Jahre.

Die amtliche Bezeichnung für den Hausoberen war „Prior". Diesen Titel führte man gleich bei der Gründung von Windesheim ein; Bischof Florentius bestätigte diesen Brauch in der Errichtungsurkunde für Windesheim. Man knüpfte auch hier offensichtlich an die Kartäusersitte an. Die Titel „Abt" und „Propst" lehnte man ab, um die Oberen vor jeder Prunksucht zu bewahren.[221]) Bei der Aufnahme eines Klosters in den Verband pflegte man ausdrücklich zu verlangen, daß der Obere den bisher geführten Titel ablege und nur den eines Priors führe, So hielt man es schon bei der Aufnahme Eemsteins und der Brabanter Klöster.[222]) In Frenswegen war dieser Titel schon vor der Aufnahme üblich.[223]) Martin V. machte dann aus diesem Brauch eine Pflicht: „hoc pro bono uniformitatis adjecto, quod presidentes talibus monasteriis, quocumque nomine censeantur, postquam vobis colligati fuerint, deinceps Prioris nomine fungantur, nisi forte exempti fuerint vel immediate Sedi Apostolice subiecti."[224]) Das Generalkapitel 1494 ff. verbot ausdrücklich die Titel Abt, Propst und Archidiakon und wies die Visitatoren an, Prioren, die solche Titel führen, ihres Amtes zu entheben, und Brüder, die sich ihrer bedienen, des Stimm-

---

[220]) Schmitz-Kallenberg, Monumenta Budicensia l. c. p. 3ss.; Löffler a. a. O. S. 208f.; J. Greving, Geschichte des Klosters der Windesheimer Chorherren zu Aachen, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 13, 1891, S. 116ff.

[221]) Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (Stutz, Abh. 65/68), Stuttgart 1910, 1 S. 162; 2 S. 324 (325) Anm. 4.

[222]) Busch, Chronicon l. c. P. II c. 36s. p. 344, 352.

[223]) Löffler a. a. O. S. 167.

[224]) Compendium privilegiorum l. c. p. 12s.

rechts im Kapitel zu berauben.[225]) Den Priorentitel nahm auch der Obere von Marbach an, obwohl dieser schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts den Abtstitel führte. Anders ging es in Rebdorf und Eberhardsclausen, wo die Oberen mit den Pontifikalien auch den Abtstitel annahmen. Im 18. Jahrhundert begegnet uns auch da und dort der Prälatentitel. Auf dem Generalkapitel 1763 wurde zwar die Anfrage des Generalpriors, ob man nicht in den Statuten ganz allgemein anstatt „Prior" „Prälat" sagen solle, nicht allgemein bejaht; man war aber doch der Ansicht, daß jedes Kloster bei seiner Gewohnheit bleiben solle, daß aber daraus kein Vorrecht erwachse. Die Akten dieses Kapitels unterschrieben die Oberen von Neuß, Böddeken und Köln als „Prälaten".[226])

Besondere Insignien trugen die Prioren in den ersten Jahrhunderten nicht. Solche brachte jedoch der Obere von Marbach in die Kongregation mit; er hatte bereits im 13. Jahrhundert die Pontifikalien erhalten. Erst nach der Aufnahme in die Kongregation wurden sie dem Prior Leonhard Kraus von Rebdorf und seinen Nachfolgern und dem Oberen von Eberhardsclausen, Nikolaus Zorn, verliehen, ersterem 1624, letzterem 1765. Zu berücksichtigen ist freilich, daß es sich in beiden Fällen nicht um Auszeichnungen auf eigene Initiative hin handelte, wie dies bei Pontifikalienverleihungen in der Regel der Fall ist[227]), sondern um Insignien, die auf Anregung der zuständigen Bischöfe verliehen wurden.[228]) Wie sehr man im 17. Jahrhundert in der Kongregation diese Auszeichnungen schätzte, zeigt der Beschluß des Generalkapitels 1699, der Rebdorfer Prälat „privilegium mitrae et baculi

[225]) Bull. Windh. l. c. I fol. 93.

[226]) Capitula ed. de Cooth fol. 296, 298.

[227]) Philipp Hofmeister, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter (Stutz, Abh. 104), Stuttgart 1928 S. 17.

[228]) Gütige Mitteilung des bischöflichen Ordinariats Eichstätt vom 14. April 1939. J. Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier 4, Trier 1862 S. 278.

concessum et hactenus usitatum conservare et continuare non negligat".[229]) Das Kapitel von 1680 hatte übrigens bereits allen Prioren das Tragen des Ringes und des Kreuzes erlaubt, „praecipue in solemnitatibus quando est officium Prioris".[230])

Wie auf dem Generalkapitel, so mußte der Prior auch bei der Visitation um Enthebung von seinem Amte bitten. Dies schrieb bereits Martin V. vor.[231]) Wie bei dem Kartäuserbrauch nannte man dies „misericordiam et absolutionem petere". In Wirklichkeit lag aber auch hier nur eine Devotionsübung vor, der keine rechtliche Bedeutung zukam. Denn die Visitatoren durften diesen Verzicht nicht in allen, sondern nur in den durch die Konstitutionen bestimmten Fällen annehmen. Im Anschluß an die Verordnungen der Generalkapitel 1457, 1471 und 1478 heißt es in den Statuten: „qua tamen occasione (visitationis) nullum a Prioratu absolvant, nisi rite ac legitime probatum fuerit, Priorem in aliquem subsequentium incidisse casuum vel nisi de speciali mandato Capituli generalis aut Prioris superioris aut certe talis urgeat causa, ut magnum immineret Conventu damnum vel scandalum Ordinis, si absolutio usque ad Capitulum differetur, scripturi nihilominus Definitoribus causas absolutionis inventas". Zur Absetzung des Priors waren die Visitatoren berechtigt bei schlechter Vermögensverwaltung, bei Veräußerung oder Belastung des Vermögens ohne Zustimmung des Konvents und des Generalkapitels, bei Simonie aus Anlaß der Aufnahme von Novizen, bei öfterer Übertretung und Verachtung der Konstitutionen, bei zu vertraulichem Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht, bei Erlangung von Privilegien und Indulten von der kirchlichen oder weltlichen Obrigkeit „in praeiudicium nostri generalis Capituli", bei Reisen nach Rom ohne dessen Erlaubnis, bei Entsendung von Kanonikern zur Übernahme der Seelsorge von Schwestern irgendeines Ordens

---

229) Bull. Wind. l. c. I fol. 511. 230) Ib. l. c. I fol. 472.
231) Compendium privilegiorum l. c. p. 8.

ohne Erlaubnis des Generalkapitels, bei Gebrauch der Orgel während des Gottesdienstes.[232]) Mit Rücksicht auf diese Absetzbarkeit der Prioren scheint man deren Amt weniger als dignitas, sondern als officium betrachtet zu haben. Martin V. spricht diesen Gedanken in seiner Bulle offen aus: „Prioratus vestri magis officia quam dignitates esse videntur, propter facilem ab eisdem sine strepitu iuris absolutionem.“[233])

Der resignierte Prior konnte, wenn er aus einem anderen Hause war, in dem Kloster bleiben, dessen Oberer er war; er mußte dann aber innerhalb eines Jahres, die Zustimmung des Prior superior und des neuen Hausoberen vorausgesetzt, seine Profeß übertragen, d. h. in die Hand seines Nachfolgers Gehorsam versprechen.[234]) Einen bevorzugten Platz hatte der seines Amtes enthobene Prior nicht; er wurde einfach ganz nach seiner Profeß unter die Brüder eingereiht.

Was die Stellung des Priors anlangt, so war er, wie wir heute sagen würden, „Superior maior“ und Oberer eines „monasterium sui iuris“.[235]) Das eigentliche Kennzeichen eines solchen ist das Recht, im Kloster ein Noviziat zu haben und die Novizen kraft eigenen Rechts zur Profeß zulassen zu können. Im Laufe der Zeit freilich wurden diese Rechte auch bei den Windesheimern etwas eingeschränkt. Das Generalkapitel 1522 verbot nämlich den Prioren, neue Glieder aufzunehmen; doch konnte der Prior superior diese Maßnahme aufheben. Sie war nur vorübergehend und keineswegs als dauerndes Gesetz gedacht, denn das Dekret begründet sie mit den Worten, damit die Häuser nicht „his temporibus infelicioribus“

---

[232]) Constitutiones 1553, P. I c. 9, P. III c. 3; Amort l. c. p. 550s., 578.

[233]) Compendium privilegiorum l. c. p. 8. Die Begründung Martins V. ist nicht stichhaltig; denn nach c. 8, X, 3, 35 kann auch jeder Abt „absque iudiciorum strepitu“ seines Amtes enthoben werden.

[234]) Constitutiones 1553, P. I c. 10; Amort l. c. p. 556.

[235]) Codex iuris canonici can. 488, 8°.

mit Personen belastet werden; zugleich stellt es den Wegfall dieser Bestimmung in ruhigeren Zeiten in Aussicht.[236]) Allein wie es nicht selten geht, aus vorübergehenden Bestimmungen werden dauernde. So auch hier. In dem auf dem Generalkapitel 1616 für die Prioren festgesetzten Amtseide mußten diese versprechen: „quod deinceps nullos novitios ad habitum religionis admittam nisi sciente venerabili Patre generali et consentiente vel ad hoc authoritatem habente.“ Wenige Jahre später sehen wir das Recht, die Zulassung zur Kongregation genehmigen zu können, bereits in den Händen der Kommissäre; das Generalkapitel 1623ff. entschied nämlich: „examen et censura admittendorum ad Congregationem nostram solius Rmi. Patris Generalis aut Venerabilium Patrum Commissariorum vel ut minimum alterius ipsorum judicio stabit.“ Wie schwer sich diese Bestimmungen durchsetzten, zeigen einige Verordnungen der Generalkapitel 1690, 1693 und 1696. Das zuerst genannte erklärte einem Prior, der einen Kandidaten einkleidete, der beim Examen zurückgewiesen worden war, für ohne weiteres a divinis suspendiert. Das zweite Generalkapitel milderte diese Bestimmung etwas, indem es verordnete, daß der General jene Prioren, die ohne seine oder der Kommissäre Zustimmung eine Einkleidung vornehmen, a divinis suspendieren könne, an Stelle der Strafe latae sententiae trat also eine solche ferendae sententiae. Das Kapitel 1696 wies dann noch die Kommissäre an, die Erlaubnis zur Zulassung bzw. Einkleidung nur zu geben, wenn sie von den Prioren eingehende Informationen empfangen und erkannt hätten, daß keine Dispens von seiten des Generals oder des Generalkapitels erforderlich sei.[237])

Noch eine weitere wichtige Einschränkung der Rechte eines Priors oder eines Priorates brachte der Beginn des 16. Jahrhunderts. Damals wurde es nämlich mehrfach üblich, auch in den Verbänden mit selbständigen Klöstern

[236]) Bull. Windh. l. c. I fol. 162.

[237]) Bull. Windh. l. c. I fol. 313ss., 493, 496, 503.

gemeinsame Noviziate einzurichten. Diese Angelegenheit wurde zum erstenmal auf dem Generalkapitel 1616 in Köln besprochen. Mit Rücksicht auf die geplante Ordensreform wurde der neue Gedanke im allgemeinen begrüßt. Es wurde auch die Frage erörtert, ob man nur ein Noviziat für die ganze Kongregation oder deren zwei, nämlich eines für die Brabanter, das andere für die deutschen Klöster errichten solle. Zu einem endgültigen Ergebnis kam man jedoch noch nicht; man setzte eine Kommission ein, die dem nächsten Privatkapitel entsprechende Vorschläge unterbreiten sollte. Das Generalkapitel 1619 errichtete dann zwei Noviziate, und zwar eines in Bethlehem bei Löwen, das andere in Köln. Zugleich wurde beschlossen, daß man an diese Klöster für jeden Novizen eine Pension von 100 Brabanter Gulden entrichten müsse. Allein diese Beschlüsse scheinen nicht in die Tat umgesetzt worden zu sein. Im folgenden Jahre erklärte nämlich das Generalkapitel, daß die ungünstigen gegenwärtigen Verhältnisse keine endgültige Entscheidung in dieser Sache zustandekommen lassen und daher bis auf weiteres alles beim alten bleiben solle. Nun kam die Sache erst wieder 1629 zur Sprache, aber auch hier wurde kein Ergebnis erzielt. Wiederum hielt man die Einführung gemeinsamer Noviziate für wünschenswert, die Zeitumstände jedoch seien derselben nicht günstig; jene Konvente, in denen keine reguläre Observanz herrsche, wurden verpflichtet, ihre Novizen in das Noviziat von Bethlehem zu schicken. Zu dessen Novizenmeister bestellte man Fr. Adrian Reybrom. Erst 1637 entschied man sich für zwei Noviziate, d. h. in jeder Provinz eines, mit der Bestimmung, daß die Eintretenden hier „non modo novitiatus tempore, sed ad triennium aut circiter exercere possint“. Diesen Beschluß bestätigte man zwar auf den zwei folgenden Kapiteln, allein durchgeführt wurde er doch nicht. Schon das Kapitel von 1640 erklärte, daß jedes Priorat das Recht habe, seine Novizen bei sich zu behalten, bis die Kriegszeiten vorüber seien. Die kleineren Priorate mußten ihre Novizen „de consilio et ordinatione

Commissariorum“ in andere Kanonien senden. Für die deutschen Klöster wurde dazu „usque ad revocationem“ die Kölner Kanonie bestimmt. Dieses Kölner Noviziat wird dann 1649 bestätigt und zugleich bestimmt, daß dessen Novizenmeister stets vom Generalprior ernannt werden solle.[238])

Im Zusammenhang mit den gemeinsamen Noviziaten muß noch von einem weiteren gemeinsamen Unternehmen der Kongregation gesprochen werden, das die Einzelklöster einerseits verkürzte, andererseits deren Wohl und Gedeihen förderte. Es handelt sich um die gemeinsamen Studienhäuser. Nach der Bulle Gregors XIII. sollte die Kongregation zwei Seminare unterhalten, in denen junge Leute in die „litterae et pietas monasticeque vitae rudimenta“ eingeführt werden. Derselbe Papst verlangte auch, daß in jedem Kloster ein Lektor für die „studia sacrarum litterarum“ aufgestellt werde; fand sich hierzu kein geeigneter, dann sollte er aus einem anderen Kloster genommen oder, wenn auch dies nicht möglich war, jemand gegen entsprechendes Gehalt angestellt werden.[239]) In den Gebieten, in denen die Kongregation am meisten Häuser hatte, lagen aber auch die Universitäten Köln und Löwen, die eine tiefere Ausbildung ermöglichten. Erstere hatte von Anfang an, somit von 1388/89 an eine theologische Fakultät, der letzteren wurde eine solche 1431 angegliedert. Die Tatsache, daß diese zwei Zentren der theologischen Wissenschaft im Bereich unserer Kongregation lagen, mußte sich auch für sie günstig auswirken. Dazu kamen dann noch die Verordnungen des Trienter Konzils (sess. XXIII, de ref. c. 18), die auf eine gediegene Ausbildung der Theologen in größeren Seminarien besonders Wert legten. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts weisen die Protokolle der Generalkapitel öfters die Bemerkung auf, daß diesem oder jenem Bruder die Erlaubnis gegeben worden sei, zu den Studien nach Löwen zu gehen.

---

[238]) Bull. Windh. l. c. I fol. 277, 282, 295, 339, 365, 370, 408.
[239]) Acquoy l. c. 3 p. 310s.

Die Errichtung gemeinsamer Studienseminare in Köln und Löwen wurde jedoch erstmals auf dem Generalkapitel 1616 erwogen. Zur Dotierung des ersteren schlug der Generalprior den Verkauf des Klosters Frenswegen vor. Zugleich wurde beschlossen, dem Eide, den jeder Prior bei der Amtsübernahme zu leisten hat, die Worte beizufügen: „quod posthac semper seminarium adjuvabo, in quantum possum, unam alam in studio in loco a Superioribus deputando". Die Stellung des Löwener Seminars, das nicht mit einem Priorate verbunden war, gewann dadurch an Bedeutung, daß die Generalkapitel 1619, 1622, 1627, 1634 dem Oberen desselben, wie weiter unten noch näher ausgeführt werden wird, den Titel und die Rechte eines Priors übertrugen und die Beschickung desselben warm empfahlen. Das Kölner Studienseminar wurde erst 1628 auf Bitten der deutschen Prioren errichtet, jedoch drei Jahre später an die von den Jesuiten geleitete Universität in Paderborn verlegt. Auf dem Generalkapitel 1637 kam jedoch die Rückverlegung dieses Seminars nach Köln zur Sprache, allein zu einem definitiven Beschluß kam es damals nicht. Diese wurde erst 1655 durchgeführt.[240])

In der Verwaltung des Klosters stand dem Prior der Rat und das Kapitel zur Seite. Jener bestand aus dem Subprior, Prokurator und einem weiteren „frater, quem Prior et Conventus ad hoc elegerint". Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Subprior und Prokurator vom Prior je mit dem Rate der Kommunität ernannt wurden. Diese Art und Weise der Bestellung der Ratsmitglieder ist, das sei ausdrücklich hervorgehoben, nicht auf einen Einfluß des Kartäuserordens zurückzuführen, hier liegt vielmehr Erbgut der Augustinerchorherren vor.[241]) Diesen drei Brüdern mußte der Prior die „causae minus arduae" vorlegen.[242])

[240]) Bull. Windh. l. c. I fol.273s., 291, 305, 323, 329, 348, 355, 418.

[241]) Philipp Hofmeister, Der Ordensrat (Kanonistische Studien und Texte, hrsg. von Albert M. Königer 13), Bonn 1937 S. 39f., 45ff.

[242]) Constitutiones 1553, P. II c. 1; Amort l. c. p. 559s.

Für die wichtigeren und bedeutenderen Angelegenheiten war der ganze Konvent zuständig. Unter diese fielen vor allem die Zulassung zum Noviziat und zur Profeß, die Veräußerung von Vermögen, die Verpachtung von Grundstücken über neun Jahre, größere bauliche Veränderungen, Reisen des Priors während der Advents- und Weihnachtszeit und vom Sonntag Quinquagesimä bis zum Weißen Sonntag. Überdies wurden die Brüder früher zu Anfang jeden Monats, später nur noch „semel circa quatuor festivitates principales" zusammengerufen „ad commune colloquium ad conferendum de observanciis Ordinis ac aliis quibuscumque utilibus et necessariis, ubi quisque ad iussionem Prioris libere proponere potest quid pro observancia vel emendacione communis status et qualibet utilitate excogitaverit".243)

Bei den Konventsversammlungen entschied, soweit die Brüder ein Konsensrecht hatten, die absolute Majorität; nur bei der Aufnahme von „illegitimo thoro nati" und „sacerdotes extranei" war Zweidrittelmajorität erforderlich.244) Das Recht „iucundi adventus aut primarum precum" konnte der Kongregation gegenüber nicht geltend gemacht werden. Kraft eines Indultes Gregors XIII. war zur Aufnahme eines jeden die Eignung des betreffenden Kandidaten und die Zustimmung der Kommunität erforderlich.245)

Mitglieder des Konvents waren alle Professen einer Kanonie. Die Gelübdeformel entnahm man ganz der augustinischen Tradition, d. h. man versprach nicht etwa wie bei den Chorherren von St. Viktor in Paris 246) und den

243) Constitutiones 1553, P. II c. 1; Amort l. c. p. 557ss.; Schmitz-Kallenberg, Monumenta Budicensia l. c. p. 14*.

244) GK. 1520ff., Bull. Windh. l. c. I fol. 160ss.; Constitutiones 1553, P. III c. 1; Amort l. c. p. 573.

245) Acquoy l. c. 3 p. 309; Hans Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. (Stutz, Abh. 94), Stuttgart 1919 S. 3f., 42, 131¹, 134¹, 145ff.

246) Liber Ordinis von St. Viktor in Paris, Bibliothèque nationale in Paris Msc. lat. 15059, letzte Seite.

Kartäusern „stabilitas“ und „emendatio (conversio) morum“, sondern „perpetua continencia, carencia proprii“ und „obedientia“.[247])

Obwohl die Stabilität in der Gelübdeformel fehlte, waren die Professen doch dauernd mit ihrem Profeßkloster verbunden und nur durch dasselbe Mitglieder der ganzen Kongregation. Die Einverleibung in das Corpus einer Kanonie war aber keine absolute, sondern nur eine relative. Trotz der Zugehörigkeit zu einer Kanonie konnte jeder Kanoniker in ein anderes Kloster zur Aushilfe oder auch zur Strafe gesandt werden. Das diesbezügliche Recht übernahm man wiederum von den Kartäusern.[248]) Es begegnet uns zuerst in der Bulle Martins V. von 1420, wo es heißt, daß das Generalkapitel das Recht habe, „easdem (personas), si opportunum fuerit, ad alia monasteria transferendi“.[249]) Nicht ausgeschlossen ist, daß die Unterlassung des Stabilitätsversprechens, das wir in der Profeßformel der Windesheimer Klosterfrauen finden[250]), durch den relativen Charakter der Stabilität der Kanoniker veranlaßt war.

Das Recht, einen Kanoniker in ein anderes Kloster zu versetzen, hatte also nicht der Hausobere, offenbar um ein Handeln zum eigenen Vorteil zu vermeiden. Außer dem Generalkapitel konnten aber auch der Prior superior, die Visitatoren sowie manche Prioren, die die Auktorität des Generalkapitels hatten, eine Versetzung vornehmen. Wie lange eine administrative Versetzung, d. h. eine solche zur Hilfe dauern durfte, darüber fehlte in der Kongregation jede gesetzliche Grundlage. Dieser Mangel gab zu verschiedenen Mißständen Anlaß. Die Oberen beanspruchten für sich das Recht, auf unbeschränkte Zeit Versetzungen vornehmen zu dürfen. In Konsequenz hiervon verlangten die Generalkapitel 1546 und 1570 zur

---

[247]) Busch, Chronicon l. c. c. 20 p. 301.

[248]) Statuta nova P. II c. 7. [249]) Bull. Windh. l. c. I fol. 11.

[250]) De Regel der Windesheimsche Vrouwenkloosters, hrsg. von J. H. Gallée, P. III c. IV, Archief voor Nederlandsche Kerkgeschiedenis 5, 1895 (abgekürzt: Constitutiones Monialium) S. 297.

Rückkehr die Erlaubnis des Ordensgenerals oder der Kommissäre.[251]) Erfolgte eine solche ohne diese Erlaubnis, so zog sich der betreffende Kanoniker „tamquam apostata“ die „carceralis custodia“ zu oder er wurde wegen „inobedientia“ bestraft, ausgenommen natürlich, wenn er zur Rückkehr einen gerechten Grund hatte.[252])

Man unterschied zwischen Versetzung „in subsidium Ordinis“ und „ad poenam“. Wer „in subsidium Ordinis“ versetzt worden war, genoß in der Kanonie ad quam ohne weiteres das Stimmrecht im Kapitel, eine Verordnung, die das Generalkapitel 1551ff. beschloß und die man dann in die Statuten aufnahm.[253]) Nicht ganz dazu paßt eine Entscheidung des Generalkapitels 1763. Dieses antwortete auf die Frage, ob der in einem anderen Hause zum Prokurator bestellte Kanoniker in dem Hause ad quam ohne weiteres Kapitulare sei, zwar bejahend, aber mit der Klausel, „quamdiu officio suo fungitur, quamvis habeat plures ante se professione seniores non Capitulares, idem censendum est de electo fratre a consilio“.[254]) Aus der Verschiedenheit dieser Bestimmungen dürfte hervorgehen, daß man im Laufe der Zeit die Disziplin geändert und das Stimmrecht der versetzten Kanoniker beschränkt hatte. Vielleicht geschah dies auf das Gutachten des Juristen Jakob Santvoirt hin, der auf die Frage, ob ein Subprior oder eine anderer Religiose, der „ad disciplinae adiutorium“ sich in einem anderen Kloster befindet, bei der Wahl des Priors dieses Klosters aktives Stimmrecht habe, antwortete: Nein, „nisi statutum vel consuetudo aliter haberet“.[255]) Im übrigen hatte der „in subsidium“ versetzte Kanoniker dieselbe Stellung wie in

---

[251]) Bull. Windh. l. c. I fol. 181, 208.

[252]) GK. 1637, 1670, Bull. Windh. l. c. I fol. 363, 446.

[253]) Constitutiones 1553, P. I c. 9; Amort l. c. p. 551.

[254]) Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 257.

[255]) Am Schluß des Protokolls des Generalkapitels 1643, Bull. Windh. l. c. I fol. 382. Vgl. Philipp Hofmeister, Die Versetzung der Ordensleute in eine andere religiöse Genossenschaft, AKKR. 116, 1936, S. 18, 43ff.

seinem eigenen Kloster; er nahm den ihm kraft seiner Profeß zukommenden Platz ein und hatte Anspruch auf Lebensunterhalt in gesunden und in kranken Tagen.[256] Anders natürlich war die Stellung des Strafversetzten. Er bekam den ihm zugewiesenen Platz und für seinen Unterhalt mußte das Kloster a quo jährlich 72 Brabanter Gulden bezahlen.[257] Der „in subsidium" Versetzte behielt natürlich im eigenen, d. h. in seinem Profeßkloster voll und ganz seine Rechte bei. Er mußte daher auch zur Priorenwahl gerufen werden und hatte bei derselben Sitz und Stimme, dies selbst dann, wenn das Kloster ad quod über drei Tagereisen entfernt lag.[258] Dasselbe galt auch bezüglich eines Rektors in einem Frauenkloster.[259] Eine Ausnahme bildete hier nur ein Professe, der in einem anderen Konvente Prior war.[260]

Auf dem allgemeinen Konzil von Vienne 1311 hatte Klemens V. die Bestimmung erlassen, daß die Mitglieder der „cathedrales vel collegiatae saeculares ecclesiae" nur dann Stimmrecht im Kapitel haben sollten, wenn sie bereits die Subdiakonatsweihe empfangen hätten.[261] Wiewohl diese Bestimmung nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nur für die Säkularkapitel galt, übernahmen sie doch vielfach die Orden. Bei den Windesheimern aber war dies nicht der Fall. Die Privatkapitel 1586 und 1593 sowie das Generalkapitel 1604 erklärten sogar ausdrücklich, daß bei der Wahl eines Priors auch die Nichtsubdiakone Stimmrecht hätten.[262]

Eine gewisse Eigenart prägte unserer Kongregation die Bestimmung auf, daß jener, der länger oder ständig eine Ausnahme hatte, z. B. „propter debilitatem horis regularibus conventualiter solvendis perpetuo interesse

---

256) Constitutiones 1553, P. I c. 9; Amort l. c. p. 551; GR. 1495 ff., 1661, Bull. Windh. l. c. I fol. 94, 432.

257) GK. 1623 f., Bull. Windh. l. c. I fol. 307.

258) GK. 1718, Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 225.

259) GK. 1432 ss., Bull. Windh. l. c. I fol. 21 ss.

260) GK. 1488 ss., Bull. Windh. l. c. I fol. 89 ss.

261) C 2, Clem. 1, 6.

262) Bull. Windh. l. c. I fol. 248 ss.

nequeat", kein Stimmrecht im Kapitel genoß und zu keinem Amte bestellt werden konnte, solange er diese Ausnahme hatte, es sei denn, daß das Generalkapitel auf den Bericht der Visitatoren hin anders entschieden hätte.[263]) Nach den alten Statuten war den Priestern und Klosterfrauen auch das Jubiläum verboten; jene von 1639 gestatteten es „de consensu Prioris generalis" „cum relaxatione hebdomadarii chori et refectorii, retinentibus tamen vocem capitularem ad arbitrium Prioris".[264])

Zur Zeit der Verhinderung des Priors oder der Sedisvakanz verwaltete der Subprior das Kloster: „Qui Supprior Priore absente, cedente aut decedente habebit in omnibus plenariam potestatem Prioris usque ad eius reditum seu alterius Prioris legitimam electionem et confirmationem" heißt es bereits in der Gründungsurkunde des nach dem Muster Windesheims errichteten Chorherrenstifts Frenswegen vom 1. Mai 1394.[265]) Ähnlich schreiben die Windesheimer Konstitutionen vor: „Absente Priore (Supprior) vices eius gerere debet."[266]) Ausnahmsweise gab es auch einen „Coadiutor sub spe successionis". Als solcher wurde z. B. Petrus Bredendonk von Aachen vom Provinzialkapitel 1647 nach Ravengiersburg gesandt.[267])

In außerordentlichen Fällen stand einer Kanonie nicht ein Prior, sondern ein Administrator vor. Ein solcher trat unter der Regierung des Priors Marzellus Lentius von Windesheim ein; dieser übertrug nämlich die „cura et inspectio nostrae domus" S. Elisabeth in Roermond dem Prior von Straelen, was das Generalkapitel 1604 bestätigte. Zwei weitere Fälle berichten die Protokolle der Generalkapitel 1740 und 1752. Das erstere erwähnt einen Administrator des ganz heruntergekommenen Klosters

---

[263]) Constitutiones 1553, Prooemium; Amort l. c. p. 540.

[264]) Constitutiones 1553, P. I c. 9; Amort l. c. p. 552; Constitutiones 1639, P. I c. 9 § 44.

[265]) Löffler a. a. O. S. 168.

[266]) Constitutiones 1553, P. II c. 2; Amort l. c. p. 560.

[267]) Greving a. a. O. S. 80 A. 2.

Böddeken, der mit dessen Prälaten Laurentius Lüntz etwas in Konflikt gekommen war. Zur Beseitigung dieser Differenzen ordnete das Kapitel an, daß der Administrator den Rat des Prälaten „in gravioribus quibusvis negotiis semper perquiret, et quidquid pro utilitate domus sive in silvis, agris, pascuis, aedificiis etc. sive in dandis pro Conventu necessariis sive in litibus et iuribus monasterii tuendis expediat, communiter cum ipso tractet, nec putet despotica omnina potestate uti debere. Quodsi propterea dubium aliquod vel disputatio, quod absit, inter utrumque oriri contingat, poterit Rms. Praelatus desuper Rmo. P. Generali aut Praelato Dalheimensi referre, quorum quisque seorsim in solidum poterit rem decidere, qua decisione stare tenebitur dictus D. Administrator.“ Wir haben hier also einen Administrator sede plena. Das Kapitel 1749 ordnete an, daß er um Martini herum dem Prior und dem Kapitel über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen habe; hernach darf ihn der Prior wieder in sein Profeßkloster zurücksenden. Der dritte Fall betrifft das Kloster in Lüttich. Für dieses verfügte das Kapitel 1752, daß nach dem Tode des Priors die Wahl eines neuen Oberen aufgeschoben und inzwischen ein „Administrator in spiritualibus et temporalibus“ eingesetzt werden solle.[268])

Unter den Kanonien hatten früher nicht alle die gleiche Disziplin. Dem Vorbild der Kartäusermönche folgend, nahmen nämlich verschiedene Klöster mit Zustimmung des Generalkapitels die sog. inclusio an, d. h. eine strengere Klausur. Eine solche hatten verschiedene Klöster, die mit Neuß an der Spitze zur Windesheimer Kongregation übergetreten waren, sodann Rothenthal, Siebenbrunn, Marienbrunn, Bethlehem bei Löwen u. a.[269]) In Grobbendonk war diese Klausur schon stiftungsgemäß bestimmt und von Eugen IV. 1431 „secundum modum inclusionis carthusiensis“ festgelegt. Allein hier traten schon bald nach der

[268]) Bull. Windh. l. c. I fol. 250; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 267, 278, 283.

[269]) Busch, Chronicon l. c. P. II c. 46 p. 370ss.

Aufnahme in die Kongregation Erleichterungen ein; Pius II. gewährte solche durch die Bulle „Quamvis" vom 15. Januar 1458 für den Empfang der Weihen, für die Ausübung der Seelsorge usw.[270]) Unter den ungünstigen Verhältnissen des 16. Jahrhunderts wurden die Klausurgesetze nicht mehr so genau und streng beobachtet. An manchen Orten waren zwar zu Anfang des 17. Jahrhunderts Bestrebungen im Gange, zur früheren Disziplin zurückzukehren. So in Aachen unter dem Prior Johann Schutz (1614—1625). Um dies leichter zu ermöglichen, legte man den Novizen bei der Profeß eine Profeßformel vor, durch die sie ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Klausur erklärten, falls die Verpflichtung nach dem Spruch der kirchlichen Auktorität bestehe.[271]) Allein schon die Kapitel 1625 und 1626 beschlossen, sich für eine Modifikation der Inklusion in den Brabanter Klöstern an den Hl. Stuhl zu wenden, damit in der ganzen Kongregation eine einheitliche Disziplin herrsche. Diese Beschlüsse scheinen jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Jedenfalls beauftragte das Kapitel 1634, da über den Begriff der „inclusio" Meinungsverschiedenheiten bestanden, verschiedene Prioren, ihre Ansichten unter Beifügung von kanonistischen Gutachten dem Generalkapitel vorzulegen. Dieses Kapitel vertrat aber die Auffassung, daß es selbst berechtigt sei, die Klausurgesetze aufzuheben, und in Konsequenz hiervon gestattete es den Kanonikern der klausurierten Klöster, an gewissen Tagen auszugehen, wenn auch nur „bini ad minus". Das Definitorium des folgenden Generalkapitels 1637 hob dann „visis quatuor doctorum lovaniensium attestationibus" für die Kanonie St. Martin in Löwen die Klausur auf.[272]) Ganz in den Rahmen der Klausurgesetze paßt auch die im Testament des Priors von Windesheim, Dirk van de Graaf († 1486), erwähnte Gewohnheit, daß zu den Profeßfeiern und den Primizen keiner der Angehörigen

[270]) Bull. Windh. l. c. II fol. 55s., 147ss.

[271]) Greving a. a. O. S. 35f.

[272]) Bull. Wind. l. c. I fol. 313ss., 354, 365.

kommen durfte und daß diese „in occulto“ gefeiert wurden.[273] Im Interesse des „solitudinis studium“ war im Laufe der Zeit den Kanonikern auch das öffentliche Predigen durch die Definitoren des Generalkapitels verboten worden, obwohl die Kongregation dies kraft der päpstlichen Privilegien gestatten konnte. Gregor XIII. erlaubte aber wieder die Übernahme dieser Tätigkeit.[274]

Nicht alle Kanonien der Windesheimer Kongregation hatten den gleichen Rang. Alter klösterlicher Tradition entsprechend gehörten zu einem Priorate der Obere und 12 Professen. Eine solche Kommunität nennt das Generalkapitel 1463 f. „plenus Conventus“.[275] Die kleineren Häuser wurden nicht von einem Prior geleitet, Kartäusergewohnheit entsprechend stand an ihrer Spitze ein „Rektor“, der freilich im allgemeinen die gleichen Rechte wie ein Prior hatte, ausgenommen daß ihm auf dem Generalkapitel weder Sitz noch Stimme zukamen. Daß man aber später auch den Oberen der kleineren Häuser den Titel Prior samt allen mit dieser Würde verbundenen Rechten verlieh, ist bereits oben erwähnt. Dabei muß freilich berücksichtigt werden, daß es sich hier um Klöster handelte, denen ehedem ein Prior vorstand. Ein an sich unfertiges Kloster war z. B. das Haus St. Martin in Löwen, das ungenügend dotiert war und kaum acht Professen unterhalten konnte. Erst nachdem i. J. 1586 das Kloster Grobbendonk mit ihm vereinigt worden war, wurde es Priorat und von da an hatte auch sein Oberer Stimmrecht auf dem Generalkapitel.[276]

Eine Ausnahmestellung in der Kongregation hatte das Studienhaus in Löwen. Es war kein Priorat und hatte auch keine eigenen Professen, sein Oberer führte den Titel „Praeses Seminarii“. Da es aber für die ganze Kongregation von großer Bedeutung war, so hob man die Stel-

---

[273]) Acquoy l. c. 3 p. 326.

[274]) Constitutiones 1553, P. III c. 16; Amort l. c. p. 593; Acquoy l. c. 3 p. 310.

[275]) Bull. Windh. l. c. I fol. 51.

[276]) GK. 1634, Bull. Wind. l. c. I fol. 357.

lung des Oberen dadurch, daß man ihm auf dem Generalkapitel 1619 die Würde eines „Titularpriors von Bethlehem in Zwolle“ verlieh. Dieses Kloster war gegen Ende des 16. Jahrhunderts untergegangen. Um aber die Rechtsansprüche an aufgehobene Klöster aufrechtzuerhalten, ernannte man in verschiedenen Orden manche Religiosen zu Oberen dieser Klöster, teilweise sogar mit allen Rechten eines solchen. In unserer Kongregation waren derartige Ernennungen zu Titularprioren eigentlich nur ehrende Auszeichnungen, und die Inhaber solcher Würden hatten auch kein Stimmrecht auf dem Generalkapitel. Eine Ausnahme machte man aber beim Präses des Löwener Studienhauses, dem man auch alle mit dem Titel verbundenen Rechte einräumte. Diese Auszeichnung galt freilich nur dem damaligen Inhaber, sie war persönlich und nicht dinglich. Als ein anderer Oberer wurde, zeichnete man ihn freilich ebenso aus. Das Privatkapitel in Grönendael 1627 verlieh jetzt aber die Würde eines „Titularpriors von Amerfoort“, „ut iuxta Constitutiones Capituli comitiis nostris et congressibus interesse liberius valeat, qui similiter fidelitatem et obedientiam Capitulo in manibus Rmi. Generalis promisit“. Trotz dieser Bestimmung wurde aber der neue Obere zum Generalkapitel 1631 in Tongern nicht berufen; das Protokoll begründet diese Nichteinladung damit: „vitandis sumptibus, gravibus et extraordinariis, nunc concurrentibus“. Aus diesen beiden persönlichen Auszeichnungen machte dann das Generalkapitel 1634 ein dingliches Recht. Man verlieh dem Seminar als solchem den Titel eines Priorates, „qui praedicto seminario adhaerebit, non tamen personam sequitur“. Dem damaligen Vorstand gab man die Würde eines Priors von St. Katharina in Nimwegen, worauf dieser dem Kapitel Treue und Gehorsam versprach. Auf dem folgenden Generalkapitel 1637 entstand dann die Frage, ob der Seminarvorstand bei der Wahl des Ordensgenerals, der Kommissäre und der Definitoren aktives Stimmrecht habe. Die Entscheidung hielt sich an die Dekrete der früheren Generalkapitel und räumte ihm

dieses Recht „tamquam Praeses seminarii" ein, wenn auch mit der Klausel „idque in provincia solum brabantica". Auf den Kapiteln 1661 und 1667 in Aachen und 1663 in Köln genoß der Präses aber auch passives Stimmrecht; er fungierte hier nämlich als Definitor. Seinen Rang hatte er jedoch stets nach den übrigen Prioren, selbst im Seminar in Löwen. An letzter Stelle ist er auch stets in den Präsenzlisten der Generalkapitel aufgeführt.[277])

Am Ende des 17. Jahrhunderts änderte man die rechtliche Stellung des Seminars bzw. seines Vorstandes. Diese Änderung scheint auf Schwierigkeiten zurückzugehen, die man mit seinem Oberen hatte. Das Generalkapitel 1680 ermahnte nämlich den damaligen Präses, auf genaue Beobachtung der Seminarstatuten zu sehen, anderenfalls sei es genötigt, „alium subrogare". Der Präses sollte in Zukunft nicht mehr „perpetuus" sein, sondern „ad discretionem Rmi. Patris Generalis amovibilis". Von der Verleihung der Würde eines Titularpriors ist nicht mehr die Rede und das Stimmrecht auf dem Generalkapitel wird ihm genommen. Jedes Jahr muß er vor zwei aus der Nachbarschaft aufgestellten Provisoren Rechenschaft ablegen. Diese Provisoren hatten auch die Schlüssel zum Archiv des Seminars, wie aus den Akten des Aachener Generalkapitels 1734 ersichtlich ist. Dem derzeitigen Präses wird dann noch eingeschärft: „servabitque leges et statuta pro Praeside quondam sancita sub poena revocationis". 1715 änderte man die Stellung von neuem; damals wählte man den Kanoniker Daniel Sassenus von Siebenbrunn „ad proximum novennium" zum Präses.[278])

Mußte ein Haus aus irgendeinem Grunde aufgehoben werden, so hatte nach der Bulle Gregors XIII. die Kongregation über dessen Vermögen zu verfügen, freilich „cum cura et conservatione personarum relictarum". Bezüglich des Vermögens der zwei in Brand gesteckten

[277]) Bull. Windh. l. c. I fol. 291, 323, 355, 361, 430, 441, 461, 434ss.

[278]) Bull. Windh. l. c. I fol. 472, 480; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 256, 216.

Klöster Eemstein und Haske traf diese Bulle selbst eine entsprechende Verfügung: „cum omnibus eorum bonis mobilibus et immobilibus predictae Congregationi ad communis mensae institutionem, ita quod liceat illius Priori generali, Diffinitoribus et aliis Superioribus et personis pro tempore existentibus corporalem possessionem regiminis et administrationem monasteriorum eorundem ac illorum bonorum per se vel alium seu alios propria auctoritate libere apprehendere ac in suos et dictae Congregationis usus et utilitatem convertere, Ordinarii loci vel cuiusvis alterius licentia desuper minime requisita, auctoritate et tenore praedictis etiam perpetuo emimus, annectimus et incorporamus". Das Vermögen war hier zum Unterhalt des Generalpriors und für gemeinsame Aufgaben der Kongregation (Drucklegung der Chorbücher usw.) bestimmt. Die obige allgemeine Bestimmung Gregors XIII. erneuerte das Generalkapitel 1715.[279])

VII. Die Frauenklöster.

Nach den um die Wende des 14. Jahrhunderts bei den Kartäusern geltenden Statuten stand an der Spitze eines Frauenklosters die vom Konvente gewählte Priorin, der allein die Klosterfrauen Gehorsam versprachen. Bei ihrem Amtsantritt legte sie „pro se et domo sua" dem Generalkapitel gegenüber ein Gehorsamsversprechen ab; die darüber ausgestellte Urkunde sandte man an das Generalkapitel. Der Priorin übergeordnet war der vom Generalkapitel oder vom Prior der Grande Chartreuse bestellte „Vicarius". Dieser hatte nicht bloß eine administrative Gewalt, sondern eine wirkliche, wenn auch beschränkte Jurisdiktion pro foro interno et externo. Er konnte sogar die Priorin und die Nonnen interdizieren, suspendieren und exkommunizieren, ja in allem „officium Prioris gerere, administratione temporalium excepta et monialium disciplina". Bei der Wahl der Priorin hatte der Vikar

---

[279]) Acquoy l. c. 3 p. 311, 309s; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 215.

die erste Stimme; die Bestätigung derselben aber stand den zwei anwesenden Prioren oder Visitatoren zu. Über deren Gewalt bestimmten die alten Statuten: „Moniales nostri ordinis semper recurrant ad visitatores suos, et ipsi habeant plenam potestatem a capitulo generali ordinandi in omnibus de eis; quibus committitur cura animarum earum . . . nec de cetero aliquis ex parte earum veniat ad capitulum generale vel ad domum cartusie, sed in gravibus casibus poterunt visitatores earum consulere capitulum vel priorem cartusie super annum".[280])

An dieses Schema der Eingliederung eines Frauenklosters in den Verband hielt man sich im wesentlichen auch bei den Windesheimern. Das hierfür geltende Recht ist in den besonderen Statuten der Frauenklöster[281]) sowie in verschiedenen Kapiteln der Statuten für die Kanoniker (P. I. c. 8: De novis dominibus recipiendis, c. 9: De Visitatione; P. III c. 18: De Commissariis sanctimonialium, c. 19: De Rectoribus sanctimonialium et sociis eorum)[282]) niedergelegt.

Die Oberin eines Frauenklosters führte den Titel „Priorin". Sie wurde von den Klosterfrauen gewählt. Die Vakanz mußte jeweils dem Prior superior angezeigt und von ihm die Erlaubnis zur Berufung von zwei benachbarten Prioren erbeten werden. Diesen beiden stand das Bestätigungsrecht zu. Der Rektor hatte bei der Wahl die erste Stimme; manchmal stimmten aber auch die Kommissäre mit. Die Teilnahme des Kommissärs und Rektors an der Abstimmung verboten aber die Generalkapitel 1734 und 1763 mit der Begründung, daß diese beiden bei der Wahl Skrutatoren seien. Die Vollmachten des Vikars bei den Kartäusern waren bei den Windesheimern

---

[280]) Statuta antiqua P. III c. 34, Statuta nova P. III c. 4, Annales O. Cart. l. c. 5 p. 383.

[281]) Constitutiones Monialium l. c. p. 250—322. Das Generalkapitel 1640 ordnete eine Revision dieser Statuten an und beauftragte damit den Prior von St. Martin in Löwen, Bull. Windh. l. c. I fol. 256, 298.

[282]) Amort l. c. p. 547ss., 594ss.

zwischen dem für jedes Frauenkloster vom Generalkapitel eigens aufgestellten Kommissär und dem Rektor geteilt. Als nämlich das Kloster Diepenwenen auf Antrag des Johann Brinckerinck in die Kongregation aufgenommen wurde, bat dieser das Generalkapitel, daß dem Prior von Windesheim das Recht zukommen solle, die Schwestern einzukleiden, die Profeß entgegenzunehmen, die Priorin „auctoritate Capituli“ zu bestätigen und die Visitationen abzuhalten. Das Kloster Bronopia wurde dann ebenso dem Prior von Agnetenberg unterstellt. Busch berichtet hierüber: „Porro duo ista sanctimonialium monasteria Depenvene et Bronopia capitulo generali incorporata ad providendum et visitandum de Windesem et de Monte capituli nostri prioribus ab eodem sunt commissae.“ [283]) Diese Anordnung blieb vorbildlich für die Eingliederung der Frauenklöster.

Daß man zum Amte eines Kommissärs einen Prior aus der Nachbarschaft nahm, ergab sich durch die Verhältnisse. Das Amt war aber keineswegs dinglich, es wurde vielmehr nur ad personam verliehen. Das Generalkapitel 1438 bestimmte: „Monasteria monialium immediate stabunt sub Capitulo.“ In Konsequenz hiervon beanspruchte das Kapitel 1444 das Recht, die Kommissäre wechseln zu können. Dieser Anspruch des Generalkapitels stieß aber wiederholt auf Schwierigkeiten. Die Kapitel 1497 ff. sahen sich veranlaßt, erneut zu betonen, daß solche Kommissariate persönlich verliehen seien und nicht auf den Nachfolger im Priorenamte übergehen, sondern an den Prior superior oder das Generalkapitel devolvieren.[284]) Auch der Prior superior konnte solche Kommissariate erhalten, aber auch diese fielen dann nach seinem Tode an das Generalkapitel zurück.[285]) Wenn mehrere Prioren ein und desselben Klosters nacheinander Kommissäre des gleichen Frauenklosters waren, so

[283]) Busch, Chronicon l. c. P. II c. 43 p. 363.
[284]) Bull. Windh. l. c. I fol. 28, 32, 95.
[285]) GK. 1608, Bull. Windh. l. c. I fol. 254.

mochte wohl allmählich der Gedanke auftauchen, als habe der jeweilige Obere desselben ein gewisses Recht oder wenigstens einen moralischen Anspruch auf das Kommissariat. Dies war auch tatsächlich der Fall. Das Kapitel 1637 hatte einen Streit zwischen dem Prior von Korsendonk und jenem von Rothenthal zu entscheiden; jener glaubte, daß ihm das Kommissariat über das Kloster Falkenhof zu Antwerpen zukomme „ex primaeva domus institutione", dieser dagegen begründete seinen Anspruch mit der „longinqua pacifica possessio". Die Definitoren entschieden zugunsten des letzteren.[286])

Was nun die Stellung des Kommissars anlangt, so hatte er im allgemeinen dem Kloster gegenüber die Rechte eines Regularprälaten, wie sie das kanonische Recht vorsieht. Daher durfte er jederzeit das ihm anvertraute Frauenkloster besuchen, „irrequisitis Conventibus", ausgenommen im Advent und in der Fastenzeit, „nisi magna necessitate cogente" [287]), natürlich auf Kosten der Klosterfrauen. Nach den Statuten hatte er die „cura monialium", „quantum ad vestitionem ipsarum, professionis receptionem, Sacramentorum receptionem, Rectoris sociorumque eius cum consilio Visitatorum ordinationem ac etiam quantum ad annuam visitationem cum Priore et Prioribus a Capitulo sibi deputando vel deputandis".[288]) Das nach gemeinem Recht dem Regularprälaten allein zukommende Visitationsrecht war somit bei den Windesheimern etwas eingeschränkt. Der Kommissär hatte zwar das Recht zu visitieren; da es aber in der Kongregation Brauch war, daß immer zwei Visitatoren kamen, so mußte er auch stets einen zweiten Visitator mitnehmen. War aber der Kommissär durch Krankheit oder aus einem anderen Grunde verhindert, sich an der Visitation zu beteiligen, so konnten die vom Generalkapitel ernannten Visitatoren auch allein ihren Auftrag ausführen. In jedem Falle mußte

[286]) Bull. Windh. l. c. I fol. 362.

[287]) Constitutiones 1639, P. III c. 16 § 2.

[288]) Constitutiones 1553, P. III c. 18; Amort l. c. p. 594.

jedoch der Kommissär eingeladen sein, es sei denn, daß er gestorben war.[289]) Über das Visitationsrecht nach der Verfassungsänderung um die Wende des 16. Jahrhunderts geben am besten die Generalkapitel 1749, 1752 und 1763 Aufschluß, die alle bestimmten, daß die Visitation immer durch den Generalprior oder an seiner Stelle durch den Provinzkommissär zusammen mit dem Kommissär des betreffenden Frauenklosters abzuhalten sei.[290]) Die Verordnung, daß zur Aufnahme eines Kanonikers die Zustimmung des Provinzkommissärs eingeholt werden müsse, wandten die Privat- und Generalkapitel 1573, 1574, 1593, 1604 und 1608 auch auf die Frauenklöster an. Daraus ergibt sich, daß der Ausdruck „Commissarius" in der Vorschrift der Statuten von 1639: „Puellae non recipiantur ad monasterium, nec ad professionem admittantur, nisi de consensu Commissarii" vom Provinzkommissär zu verstehen ist. Im folgenden Jahrhundert (1718 und 1721) wurde diese Bestimmung noch erneuert und hinzugefügt, daß jene Prioren, die die Erlaubnis nicht einholen, arbiträren Strafen unterliegen.[291])

Dem Kommissär stand der von ihm bestellte „Rektor" zur Seite. Er war in der Regel ein Kanoniker aus dem Kloster des Kommissärs — die Generalkapitel 1604, 1608 und 1611 verboten die Zulassung eines „rector saecularis"[292]) —, im Notfalle konnte er aber auch aus einem anderen Kloster genommen werden. Nach den alten Statuten mußte aber in diesem Falle der „consensus Visitatorum et proprii Prioris" hinzukommen, nach den neueren genügte das „consilium Visitatorum" bzw. der „consensus Prioris generalis".[293]) Das Amt eines Rektors

[289]) GK. 1552, Bull. Windh. l. c. I fol. 185.

[290]) Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 277, 284, 298.

[291]) Bull. Windh. l. c. I fol. 227ss.; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 227.

[292]) Bull. Windh. l. c. I fol. 247ss.

[293]) GK. 1445ss., Bull. Windh. l. c. I fol. 34; Constitutiones 1553, P. III c. 19; Amort l. c. p. 595; Constitutiones 1639, P. III c. 17 § 1.

war nicht lebenslänglich, sondern „revocabile".[294]) Da der Kommissär der Vorgesetzte des Rektors war, mußte ihm dieser auch Gehorsam geloben. Nach den Entscheidungen der Generalkapitel 1718 und 1721 war der Rektor wie überhaupt alle Expositi verpflichtet, auch seinem Prior toties quoties Rechenschaft abzulegen.[295]) Seinem Rang hatte der Rektor unmittelbar nach dem Prior.[296]) Das Generalkapitel 1670 erklärte dies dahin, daß er in Gegenwart des Priors seinen Platz unmittelbar nach diesem haben, in dessen Abwesenheit aber erst nach dem Subprior kommen solle, ganz gleichgültig, ob dieser aus dem gleichen Konvente ist oder nicht.[297])

Über den Frauenkonvent hatte der Rektor nicht bloß Jurisdiktion pro foro interno, sondern auch bestimmte Vollmachten für den äußeren Rechtsbereich. Sein Rat mußte erbeten werden bei der Bestellung und Absetzung der Offizialinnen, vor allem der Subpriorin und Prokuratorin, seine Zustimmung bei der Aufnahme von Verpflichtungen, Veräußerungen, Verpachtungen usw. Der Rektor hatte auch darauf zu sehen, daß nicht mehr aufgenommen wurden, als erlaubt war; ihm kam es auch zu, die Generalbeichten der Kandidatinnen abzunehmen und dieselben, wenn kein benachbarter Prior kommen konnte, einzukleiden. Die Entgegennahme der Profeß dagegen war ihm verboten. Zusammen mit der Priorin konnte er über das Betreten der Klausur durch die notwendigen Arbeiter entscheiden; er selbst durfte nur zu Sakramentenspendung hinein. Er oder die Priorin übten die Briefzensur aus; die Priorin sollte keine an den Konvent gerichtete Briefe öffnen und lesen, „nisi praesente Rectore". Erwähnenswert ist auch noch, daß er beim Aderlaß zugegen war.[298]) Das den Statuten der Kloster-

[294]) GK. 1725, Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 245.

[295]) Bull. Windh. l. c. I fol. 242; Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 225.

[296]) GK. 1441 ff., Bull. Windh. l. c. I fol. 31ss.

[297]) Bull. Windh. l. c. I fol. 446.

[298]) Constitutiones monialium P. II c. 1, 2, 3, 11, P. III c. 1, 18, 23 l. c. p. 267ss.

frauen angehängte Kapitel „De diversis statutis confirmatis, quantum ad moniales et Rectorem earundem ac sociorum eius regimen pertinet", dessen Bestimmungen in den Konstitutionen der Chorherren von 1553 wiederkehren, verfügte noch, daß die Rektoren im allgemeinen nicht zum Generalkapitel kommen sollen, es sei denn, sie haben eine ihr Frauenkloster betreffende Sache vorzubringen; sie konnten auch nicht zu Visitatoren gewählt werden. Über die Tätigkeit der Rektoren stellt dieses Kapitel den allgemeinen Grundsatz auf: „externarum rerum amministrationem non habent, nisi quantum a Visitatoribus sibi commissum fuerit; requisiti tamen consilium prestare non recusent." Kanonische Strafen wie der Kartäuservikar durfte somit der Windesheimer Rektor nicht verhängen. Mit Rücksicht auf die beschränkten Vollmachten der Rektoren waren die Priorinnen auch nicht verpflichtet, dem Rektor Gehorsam zu geloben.[299]) Während sonst in den Frauenklöstern von der Oberin auch Kapläne und Konversen aufgenommen und zur Profeß im Frauenkloster zugelassen werden konnten[300]), stand dieses Recht in unserer Kongregation bezüglich der Konversen nur dem Rektor zu. Dieser war aber in der Gewährung der Aufnahme nicht frei, sondern an die Erlaubnis des Generalkapitels gebunden; ob diese die Zustimmung des Frauenkonvents ersetzen sollte, ist ungewiß. Gehorsam wurde von den Konversen nicht der Priorin, sondern nur dem Rektor versprochen.[301])

Den Konstitutionen der Klosterfrauen ist als Anhang das Dekret Bonifaz' VIII. über die Klausur beigegeben.[302]) Dies zeigt, daß die Windesheimer Kanonissen zur Klausur

[299]) Ebd. l. c. p. 313ss.; Constitutiones 1553, P. III c. 19; Amort l. c. p. 594s.

[300]) GK. der Cistercienser 1254 ad 5, Josephus Maria Canivez, Statuta Capitulorum generalium Ordinis Cisterciensis 2, Louvain 1934 p. 399. Regula ab Urbano IV 1264 pro Clarissis approbata c. 20, Bull. Taur. l. c. 3 p. 717.

[301]) Constitutiones 1553, P. III c. 19; Amort l. c. p. 596.

[302]) C. un. in VI³, 3, 16.

verpflichtet waren. Nach der vom Generalkapitel 1455 festgesetzten Profeßformel gelobten sie „stabilitas, conversio morum, perpetua continentia, carentia proprii", „obediendia secundum Regulam sancti Augustini et Constitutiones Capituli nostri generalis", aber keine Klausur.[303]) Wiederholt sah sich das Generalkapitel genötigt, auf Einhaltung der Klausurvorschriften zu dringen, so 1456, 1565, 1569, 1570. Die Verordnungen dieser drei letzten Generalkapitel waren offensichtlich durch die Vorschriften des Trienter Konzils veranlaßt, die dieses in der 25. Sitzung am 3. und 4. Dezember 1563 in c. 5 de regularibus et monialibus erließ. Es ist jedoch auffallend, daß diese Generalkapitel nur auf die Konstitution Bonifaz' VIII. verweisen, nicht auch zugleich auf die Trienter Dekrete und die 1566, 1568 und am 1. Februar 1570 erlassenen Konstitutionen Pius' V. Dies hat einen tiefen Grund. Die Windesheimer Kongregation lehnte offensichtlich die die Verordnungen Bonifaz' VIII. verschärfenden Bestimmungen ab und schloß sich hier den in vielen anderen Ländern herrschenden Gewohnheiten an.[304]) Die Konstitutionen von 1639 erwähnen zwar, daß jene Arbeiter, die sich länger als notwendig in der Klausur aufhalten, der Zensur und der Strafe der Exkommunikation verfallen[305]), allein ein Dekret des Generalkapitels 1731 zeigt, daß die Gesetze über die päpstliche Klausur nicht rezipiert waren. Dieses Generalkapitel verbot nämlich den Nonnen das Verlassen der Klausur, „nisi extrema aliqua necessitas, quae moram non patiatur, intervenerit . . . sine praevia ab ipsomet Rmo. D. Generali in scriptis obtenta licentia", eine Bestimmung, die auf den Kapiteln 1737 und 1749 erneuert wurde.[306]) Hätten sich die Oberen

[303]) Die spezielle Gelobung der Klausur war nur bei den Klarissen, manchen Terziarinnen des Ordens vom hl. Franziskus, den Cistercienserinnen und manchen Benediktinerinnen üblich: Philipp Hofmeister, Von den Nonnenklöstern, AKKR. 114, 1934, S. 54, 76, 92.

[304]) Ebd. S. 67ff.

[305]) Constitutiones 1639, P. III c. 17 § 11.

[306]) Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 250, 262, 279.

an die Gesetze über die päpstliche Klausur für verpflichtet gehalten, so hätte in diesem Falle nicht die Erlaubnis des Ordensoberen, sondern die des Bischofs eingeholt werden müssen.

Wohl im Anschlusse an die Entscheidung der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute vom 13. Juni 1636, die auf die Frage, ob es erlaubt sei, eine Nonne zur Besserung in ein anderes Kloster zu senden, erklärte: „Non posse“, bestimmten die Generalkapitel 1718 und 1721: „Moniales non transferantur de loco ad locum, sed si inquietae fuerint, in loco professionis corrigantur.“[307])

Eine Besonderheit der Windesheimer Frauenklöster muß hier noch erwähnt werden. Im vorigen Abschnitt haben wir erwähnt, daß dem Prior bei wichtigen Angelegenheiten das ganze Kapitel, zu dem alle Professen gehörten, beistand. Dies war in den Frauenklöstern nicht ganz der Fall. Hier setzte sich der weitere Rat aus „duodecim moniales deputatae“ zusammen. In den Statuten heißt es nämlich, die Priorin oder der Rektor dürfe niemand in den Orden aufnehmen oder zur Profeß zulassen „sine consensu duodecim monialium deputatarum vel maioris earum partis“. Ähnlich wird gleich nachher bestimmt: „Si quid magnum vel grave tractandum fuerit, Priorissa prefatas duodecim deputatas moniales in unum faciat convenire“ und „Possessiones monasterii seu alia quelibet magna vendere vel mutare seu alienare sine consensu et consilio Rectoris et sororum duodecim ei non licet“. Auch bei der Bestellung der Subpriorin und der Prokuratorin gaben nur diese 12 ihren Rat ab.[308]) Aus dem Worte „deputatae“ darf wohl geschlossen werden, daß diese 12 Klosterfrauen vom Konvent gewählt wurden. Wir haben hier also bei allen Angelegenheiten nur eine Abstimmung per compromissum. Diese weitgehende Beschränkung des Kapitels ließ sich bisher nirgends in selbständigen Klöstern feststellen.

---

307) Codicis Iuris Canonici fontes 4, ed. Petrus Gasparri, Romae 1926 nr. 1749 p. 760. Capitula ed. de Cooth l. c. fol. 227.

308) Constitutiones monialium P. II c. 1, 2, 3 l. c. p. 267ss.

Streng zu unterscheiden von den der Kongregation als solchen einverleibten Klöstern sind jene, die den Oberen einzelner Klöster unmittelbar unterstellt waren. Die Statuten nennen diese Klöster „extra gremium Capituli", wenden aber auf sie in der Hauptsache dieselben Bestimmungen an wie für jene „in gremio". Für beide Gruppen galt der Grundsatz, daß Jungfrauen nur einmal im Jahr eingekleidet und zur Profeß zugelassen werden sollen, daß der Rektor stets, wenn es der Vermögensstand gestattete, zwei Mitbrüder bei sich haben und jährlich einmal in sein Profeßkloster zum Schuldkapitel und zur Absolution von seinem Amte kommen müsse usw. Um Ungehörigkeiten und Unannehmlichkeiten zu vermeiden, erließen die Generalkapitel 1509 und 1551 folgende zwei Dekrete, die dann in die Konstitutionen aufgenommen wurden: „Quando vero Priores in domibus personarum feminei sexus, extra gremium Capituli, de licentia eiusdem Capituli, Rectores aut socios dederint, postquam ad annum servierint, obligabunt se moniales, per litteras sigillo sui Conventus munitas, ut postquam senio aut alias defecerint, vel sine legitima causa repulsi aut remissi fuerint, solvant Conventui Rectorum et sociorum, quamdiu vixerint, singulis annis viginti florenos aureos rhenenses pro Rectoribus, pro sustentatione vero sociorum singulis annis tot florenos, quot annis servierint" und „Priusquam Commissarii dent aut constituant monialibus extra gremium constitutis Rectores aut socios, cogi debent monasteria et coram Commissariis protestari, sese nihil contra statuta et privilegia nostra actura, neque confugere ad alienam iurisdictionem, in electione vel postulatione quorumcumque membrorum Capituli ad officium prioratus, etiam in aliena domo Capituli nostri et supprioratus aut procuraturae in domo propria. Quod si facere noluerint, Capitulum interdicit Commissariis illarum executionem earundemque commissionem".[309])

[309]) Constitutiones 1553, P. III c. 18s.; Amort l. c. p. 594ss.

Als Kloster „extra gremium Capituli“ im vorgenannten Sinne ist zu nennen das Kloster Agnetenberg in Trier, das kraft eines Dekretes des Erzbischofs Johann II. von Baden vom 1. September 1460, das hernach von Sixtus IV. am 26. Mai 1474 bestätigt worden war, dem jeweiligen Prior von Eberhardsclausen unterstand.[310]) Ferner dürften hierhergehören die Klöster Marienbusch bei Zwolle in der Diözese Utrecht, sowie Eldagsen, Heiningen und Stelerburg in der Diözese Hildesheim, von denen die drei letzteren in der Mitte des 15. Jahrhunderts von den Windesheimer Prioraten Wittenburg und Sülte teils gegründet, teils reformiert worden waren. Mit Zustimmung der zuständigen Bischöfe unterstellte sie Alexander VI. durch die Bulle „Circa statum Regularium“ vom April 1499 in geistlichen und zeitlichen Dingen der „cura, visitatio et correctio tam Prioris de Windeshem ac de Sulta, de Wittenburg, de Bödeken et in Mölenbeke, quam aliorum Patrum Capituli et Congregationis huiusmodi pro tempore existentium“. Diese vier Klöster hatten nun freilich damals noch kein so reguläres Leben, wie dies in den der Windesheimer Kongregation einverleibten Frauenklöstern der Fall war. Der Papst gab ihnen nämlich die Erlaubnis, „in suo modo vivendi permanere“ oder die drei wesentlichen Gelübde nach der Ordensregel abzulegen.[311]) Ein Dekret des päpstlichen Legaten und Kardinals Raimund Hutten, datiert Halberstadt am 24. Februar 1502, dehnte diese Vorteile auch auf das Kloster Marienbeke in der Diözese Halberstadt aus, das 1479 von dem eben erwähnten Eldagsen aus gegründet und von Bischof Gebhard von Hoym dem jeweiligen Prior von Hamersleben und dem jeweiligen Oberen der Benediktinerabtei Huysburg, die Grund und Boden für das neue Kloster

[310]) Gallia christiana l. c. 13 col. 625.

[311]) Busch., Liber de reformatione monasteriorum l. c. l. I c. 55, l. II c. 17s. p. 548ss., 600ss.; H. Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation, Hannover und Leipzig 1908 S. 33, 56, 121. Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1844 (1846) S. 72ff.

abgetreten hatte, unterworfen worden war.[312]) Als letztes Beispiel sei noch St. Annen Rosengarten in Lippstadt, Erzdiözese Köln, genannt. Diese Niederlassung wurde 1435 vom Prior von Böddeken, Arnt van Huls, gegründet. In der Stiftungsurkunde, die vom Bürgermeister und Rat von Lippstadt genehmigt ist, wird das Visitationsrecht dem jeweiligen Prior von Böddeken oder einem anderen Prior der Windesheimer Kongregation eingeräumt. Bei den innigen Beziehungen des Priors von Böddeken zu den Brüdern und Schwestern vom gemeinsamen Leben wurden noch im Gründungsjahre Verhandlungen über die Aufnahme des Hauses in den Verband der unierten Frater- und Schwesternhäuser angeknüpft. Diese scheiterten aber bald.[313]) Der Erzbischof von Köln und Administrator von Paderborn, Dietrich von Mörs, führte dann durch Dekret vom 11. November 1453 in diesem Hause, in dem anscheinend früher keine Gelübde abgelegt worden waren, die Regel des hl. Augustinus ein und bestätigte das Visitationsrecht des Priors von Böddeken. Wie weit man freilich auf die hier genannten Klöster die Statuten der Windesheimer Kongregation anwenden kann und dieselben nach ihnen beurteilen darf, darüber läßt sich kein klares Bild mehr gewinnen. Es hängt dies damit zusammen, daß vielleicht manche dieser Klöster keine „monasteria" im rechtlichen Sinne waren, d. h. Klöster mit strengerer Klausur, in denen feierliche Gelübde abgelegt wurden, sondern nur Beginenhäuser. Das zuletzt genannte nennt noch eine Ablaßbulle Pauls II. von 1468 „domus Beginagii Lippiensis".[314])

Unter den Quellen für die vorstehende Abhandlung wiesen sowohl das Dekret des Kardinals d'Ailly vom 20. September 1413 über den Anschluß der Brabanter

[312]) Ebd. S. 58ff., 79ff.

[313]) Richard Döbner, Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 9, Hannover und Leipzig 1903 S. 256ff.

[314]) Windolph a. a. O. S. 2ff., 12.

Klöster sowie die Bulle Martius V. „Sponsa Christi“ vom 18. März 1420 darauf hin, daß die auf dem Generalkapitel zu bestellenden Definitoren „more Carthusiensium“ zu wählen und die Generalkapitel „ad instar fratrum Ordinis Carthusiensis“ zu feiern seien. Unsere Abhandlung hat gezeigt, daß die Entlehnung aus dem Kartäuserorden hinsichtlich der Verfassung eine viel stärkere war. Ohne Übertreibung kann man sagen, daß fast die ganze Kongregationsverfassung von diesem Orden übernommen war; die Verfassung des Einzelklosters dagegen enthält weniger Kartäuser- als Augustinergut und über die Quellen zur Provinzialverfassung konnte nichts Bestimmtes ermittelt werden.

Der große Einfluß des Kartäuserordens auf die Verfassung der Windesheimer erklärt sich leicht. Der Gründer Windesheims war Florentius Radewijn. In seiner von Thomas von Kempen verfaßten Lebensbeschreibung ist von einer Begegnung mit den Kartäusern die Rede; bei dieser waren aber die Kartäuser nicht der gebende, sondern der empfangende Teil. Thomas berichtet nämlich, daß auch Männer aus dem Kartäuser-, Cistercienser- und Benediktinerorden nach Deventer kamen, um den ehrwürdigen Mann „zu sehen und zu hören“. Anders war es aber bei dessen geistlichem Vater Gerhard Groot, der seine Bekehrung dem damaligen Prior von Monnikhuizen, Heinrich Egher von Kalkar († 1408), verdankte. Die ebenfalls von Thomas verfaßte Lebensbeschreibung Gerhards berichtet, daß Heinrich bewirkt habe, daß aus dem „Löwen“ Gerhard ein „Lamm“ geworden sei. Die Kartause Monnikhuizen, die zwar nicht die älteste der sechs um die Wende des 14. Jahrhunderts bestehenden holländischen Kartausen, aber doch der Brennpunkt derselben war, beherbergte Gerhard unmittelbar nach Aufgabe seines weltlichen Lebenswandels zur tieferen Einkehr drei Jahre lang in einer Gastzelle. Mit reichen Eindrücken und großer Hochachtung vor dem Kartäuserorden schied Gerhard von Monnikhuizen. Seiner Verehrung für den Orden des hl. Bruno gab er offensichtlich auch seinen

Schülern gegenüber Ausdruck. Thomas von Kempen und Johann Cele besuchten ebenfalls Monnikhuizen; ersterer weist auch in seiner Nachfolge Christi (I, 25) auf das erhabene Vorbild der Kartäuser hin.[315])

Zur gerechten Beurteilung für die Übernahme kartäuserischer Elemente in die Verfassung muß berücksichtigt werden, daß dessen Einrichtungen dem Orden der Augustinerchorherren keineswegs fremd waren. Eingehendere Forschungen zeigen, daß die Kartäuser-Einrichtungen dem monastischen Orden entlehnt sind. Die Verfassung der Kartäuser schließt sich an die mehrerer Benediktinerkongregationen (Camaldoli, Vallumbrosa, Cluny, St. Viktor in Marseille, Citeaux) an. Diese Art der Verbandsverfassung übernahmen aber schon früh die Augustinerchorherrenkongregationen von Prémontré, St. Viktor in Paris, Arrouaise und Val des Ecoliers, so daß man keineswegs sagen kann, die Windesheimer hätten in ihrer konstituierenden Versammlung ganz gegen die Gewohnheiten ihres Ordens gehandelt.

Das letzte Glied der Kongregation war der 1865 verstorbene Hildesheimer Domlektor Klemens Leeder. Ausgestorben aber war mit ihm nicht der Geist der Kongregation. Das Frauenkloster zur hl. Agnes in Diepenwenen, die Wiege der Kanonissen der Windesheimer Kongregation, hatte 1415 in Löwen eine der hl. Ursula geweihte Gründung gemacht, in die nach Ausbruch der Reformation in England verschiedene englische Jungfrauen eintraten. Diese konnten 1609 in Löwen selbst ein besonderes Kloster eröffnen. Unter dem Schutze der hl. Monika blühte es rasch auf und erwarb viele Berufe

---

[315]) Thomä Hemerken a Kempis, Opera omnia, ed. Michael Joseph Pohl 7, Freiburg i. Br. 1922 S. 37ff., 186; Josef Greven, Die Kölner Kartause und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland, Vereinsschrift der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum: Katholisches Kämpfen und Leben im Zeitalter der Glaubensspaltung 6, Münster i. W. 1935 S. 8f.; Felix Rütten, Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von Michael Buchberger 4, Freiburg i. Br. 1932 Sp. 926f.

aus England, so daß es bereits 1629 in Brügge ein Tochterkloster errichten konnte, das alle Stürme der Zeit glücklich überstand. Die Klosterfrauen mußten zwar infolge der französischen Revolution nach England fliehen, konnten aber doch verhältnismäßig bald in ihr früheres Kloster zurückkehren. Dieses Kloster „Couvent Anglais" genannt, hatte 1931 die Freude, sich das St. Monika-Priorat in Hoddesden in der Erzdiözese Westminster affiliieren zu können. Dieses Priorat war nämlich eine Fortsetzung des Monika-Klosters in Löwen. In diesen beiden Klöstern, deren Grundlage die Statuten der Windesheimer Chorfrauen sind, lebt heute noch der Geist und die Frömmigkeit der Windesheimer Kongregation fort.[316])

[316]) Octave Daumont, Le Cloître de Nazareth, „Couvent Anglais de Bruges", s. l. 1935 S. 119ff.